

Lehrpläne und Lehraufgaben
für die
Höheren Schulen
in Preußen
von
1901
nebst den
Bestimmungen
über die
Versetzungen und Prüfungen.



Achter Abdruck
ergänzt durch einige Ministerial-Erlasse.

Halle a. d. S.
Buchhandlung des Waisenhauses.
1913.

Inhalt.

	Seite
Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen von 1901	3.
Lehrplan des Gesangunterrichts an den höheren Lehranstalten vom 21. Juli 1910	75.
Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten vom 25. Oktober 1901	80.
Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen in Preußen vom 27. Oktober 1901	84.
Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechststufigen höheren Schulen in Preußen vom 29. Oktober 1901	102.
Ordnung der Prüfung von Externeern behufs Nachweises der Reife für Prima	105.
Ausfertigung von Zeugnissen der Reife für Prima	107.
Prüfungen früherer, mit dem Reifezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Oberrealschulen in den alten Sprachen	109.
Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechststufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren	111.
Zulassung der Abiturienten an deutschen Realgymnasien und Oberrealschulen zum Rechtsstudium	112.
Nachweis der Primareife seitens früherer Obersekundaner einer höheren Lehranstalt	114.
Form der Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung an den sechststufigen höheren Schulen	115.
Ausnahmsweise Zuerkennung der Reife für die Unterprima an Schüler der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse	116.
Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen	117.
Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien	118.
Einführung des biologischen Unterrichts in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten	120.
Linearteichnenunterricht an den Realanstalten	121.
Bereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse	122.
Abschlußprüfungen an den sogenannten Rektorschulen (den unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen)	127.
Naturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten	128.
Unterricht in der französischen und in der englischen Sprache auf der Oberstufe der Gymnasien	131.
Physikalische und chemische Arbeiten bei den Reifeprüfungen	132.
Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten bei den höheren Lehranstalten	135.
Wahlfreies Linearteichnen an den Realanstalten	138.
Wahlfreies Linearteichnen an den Oberrealschulen	139.

Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen.

Berlin, den 29. Mai 1901.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 3. April d. Js. — U. II. 920 — (Zentrbl. S. 392) übersende ich dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu weiterer Veranlassung hierneben Exemplare der „Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen in Preußen“,

welche an die Stelle der nebst Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen unter dem 6. Januar 1892 (Zentrbl. S. 199) veröffentlichten zu treten haben.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium weise ich an, die nötigen Ausgleichungen in den Lehraufgaben für die einzelnen Anstalten so bald als möglich herbeizuführen. Zum Teil wird sich das schon in dem laufenden Schuljahre ohne Schwierigkeiten ermöglichen lassen. Jedenfalls muß das, was in dieser Hinsicht dann noch zu tun übrig bleibt, überall mit Beginn des neuen Schuljahres in der Weise in das Werk gesetzt werden, daß die Lehraufgaben, für welche die Fassung von 1901 mit der bisherigen nicht übereinstimmt, zunächst für die unterste der dabei in Frage kommenden Klassen nach der neuen Abgrenzung in Kraft treten; die weitere Durchführung hat demnächst stufenweise zu erfolgen.

Die Provinzial-Schulkollegien werden sich, wie ich vertraue, ihrer Pflicht bewußt sein, die gewissenhafte Beachtung der neuen Lehrpläne und Lehraufgaben namentlich daraufhin sorgfältig und aufmerksam zu überwachen, daß die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 26. November 1900 (Zentrbl. S. 854) geltend gemachten Gesichtspunkte überall in vollem Umfange Beachtung finden. Zu diesem Zwecke werden die Departementsräte die einzelnen Lehranstalten noch häufiger zu besuchen und sich von dem Unterrichtsbetriebe an ihnen noch eingehendere Kenntniß zu verschaffen haben, als es bisher vielfach geschehen ist. Die Möglichkeit dazu wird schon jetzt durch die bereits erfolgte Vermehrung der schultechnischen Mitglieder der Provinzial-Schulkollegien geboten.

Bei den Besuchen der Anstalten wird u. a. auch darauf zu achten sein, daß durch richtige Beschränkung und Einteilung des Lehrstoffes im Geschichtsunterrichte der Oberprima für die Abiturienten eine eingehende Behandlung der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts mit ihren erhebenden Erinnerungen und großen Errungenschaften für das

Vaterland gesichert wird. Auch wird den Direktoren der Gymnasien immer wieder nahe zu legen sein, wie sie verpflichtet sind, dahin zu wirken, daß namentlich diejenigen Schüler, welche sich der Technik, den Naturwissenschaften, der Mathematik oder der Medizin zu widmen gedenken, vom wahlfreien Zeichenunterricht fleißig Gebrauch machen.

Schließlich verweise ich noch besonders auf die unter „III. Allgemeine Bemerkungen“ getroffenen Bestimmungen und angegebenen Richtlinien.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stadt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 1694.

I. Allgemeine Lehrpläne.

Die Klammern in den Plänen bezeichnen die Zulässigkeit einer zeitweiligen Verschiebung der Stundenzahlen innerhalb der einzelnen Fachgruppen.

A. Lehrplan der Gymnasien.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zusammen
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen } .	3 } 4	2 } 3	3	2	2	3	3	3	3	26
Latetnisch	8	8	8	8	8	7	7	7	7	68
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6	6	36
Französisch	—	—	4	2	2	3	3	3	3	20
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	1	1	1				9
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4	4	34
Naturwissenschaften . .	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—	—	—	—	8
Zusammen	25	25	29	30	30	30	30	30	30	259

Dazu kommen:

als verbindlich je 3 Stunden Turnen durch alle Klassen und je 2 Stunden Singen für die Schüler der VI und V. Einzelbefreiungen finden nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses und in der Regel nur auf ein halbes Jahr statt. Die für das Singen beantragten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

als wahlfrei von U II ab je 2 Stunden Zeichnen; von O II ab je 2 Stunden Englisch und je 2 Stunden Hebräisch. — Die Meldung zu dem wahlfreien Unterrichte verpflichtet zur Teilnahme auf mindestens ein halbes Jahr.

Für Schüler der IV und III mit schlechter Handschrift ist besonderer Schreibunterricht einzurichten.

Eine Abweichung von dem vorstehenden Lehrpläne ist dahingehend zulässig, daß in den drei oberen Klassen (O II, U I und O I) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je 3 Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je 2 Stunden wird.

Von dem in U III, O III und U II neben dem Griechischen gestatteten Ersatzunterrichte sind regelmäßig je 3 Stunden dem Englischen zuzuweisen; von den übrigen Stunden kommen in der Regel in U III und O III je 2 auf Französisch und je 1 auf Rechnen und Mathematik, dagegen in U II nur 1 auf Französisch und 2 auf Mathematik und Naturwissenschaften.

B. Lehrplan der Realgymnasien.

	VI	V	IV	U III	O III	U II	O II	U I	O I	Zu- sam- men
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen } .	3 } 1 } ⁴	2 } 1 } ³	3	3	3	3	3	3	3	28
Lateinisch	8	8	7	5	5	4	4	4	4	49
Französisch	—	—	5	4	4	4	4	4	4	29
Englisch	—	—	—	3	3	3	3	3	3	18
Geschichte	—	—	2	2	2	2	3	3	3	17
Erdkunde	2	2	2	2	2	1				11
Rechnen und Mathematik	4	4	4	5	5	5	5	5	5	42
Naturwissenschaften . . .	2	2	2	2	2	4	5	5	5	29
Schreiben	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Zeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei von O III ab je 2 Stunden Lineargeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der IV und III.

C. Lehrplan der Oberrealschulen.

	VI	V	IV	UIII	OIII	UII	OII	UI	OI	Zu- sam- men
Religion	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch und Geschichtserzählungen } .	4 ₁ } 5	3 ₁ } 4	4	3	3	3	4	4	4	34
Französisch	6	6	6	6	6	5	4	4	4	47
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	4	4	25
Geschichte	—	—	3	2	2	2	3	3	3	18
Erdkunde	2	2	2	2	2	1	1	1	1	14
Rechnen und Mathematik	5	5	6	6	5	5	5	5	5	47
Naturwissenschaften . . .	2	2	2	2	4	6	6	6	6	38
Schreiben	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Zusammen	25	25	29	30	30	30	31	31	31	262

Dazu kommen als wahlfrei von OIII ab je 2 Stunden Linearzeichnen.

In Bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

D. Lehrplan der Realschulen (höheren Bürgerschulen).

Für diese Schulen gilt der Lehrplan der Oberrealschulen von VI bis VII einschließlich. Ihre III entspricht der UIII, ihre II der OIII und ihre I der UII der Oberrealschulen.

Inwieweit es unter Berücksichtigung örtlicher Bedürfnisse angängig ist, diesen Lehrplan dahin zu ändern, daß von VI bis II einschließlich eine Verstärkung des Deutschen und dementsprechend eine Verminderung des Rechnens und der Mathematik oder des Französischen auf den bezüglichen Stufen eintrete,

bleibt der Entscheidung der Aufsichtsbehörde überlassen. Die Wochenstundenzahl für die einzelnen Klassen darf dadurch nicht erhöht werden. Eine der möglichen Formen eines solchen Lehrplanes zeigt D¹.

D¹. Andere Form eines Lehrplanes für Realschulen.

	VI	V	IV	III	II	I	Zu- sam- men
Religion	3	2	2	2	2	2	13
Deutsch und Geschichtserzählungen }	5 } 6 1 }	4 } 5 1 }	5	5	4	4	29
Französisch	6	6	6	5	4	4	31
Englisch	—	—	—	5	4	4	13
Geschichte	—	—	3	2	2	2	9
Erdkunde	2	2	2	2	2	2	12
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	28
Naturwissenschaften	2	2	2	2	5	5	18
Schreiben	2	2	2	—	—	—	6
Freihandzeichnen	—	2	2	2	2	2	10
Zusammen	25	25	29	30	30	30	169

Dazu kommen als wahlfrei von III ab je 2 Stunden Linearzeichnen.
In Bezug auf Turnen und Singen vergl. Gymnasium; ebenso in
Bezug auf den Schreibunterricht für Schüler der III.

Zusatz zu A—D.

Der bis auf weiteres zugelassene gymnasiale Unterbau bis UI einschließlich mit nicht allgemein verbindlichem Griechisch und dessen Ersatz durch Englisch und daran anschließend der Oberbau des Gymnasiums oder der Oberrealschule bedarf eines besonderen Lehrplanes nicht, vielmehr gilt dafür, abgesehen von der bezeichneten Änderung bezüglich des Griechischen und Englischen, der Lehrplan des Gymnasiums oder von O II an neben dem des Gymnasiums der der Oberrealschule.

Zur Einführung dieser Form ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Einrichtung von Schulen nach den besonderen Altonaer und Frankfurter Lehrplänen bedarf der ministeriellen Genehmigung.

II. Lehrpläne für die einzelnen Unterrichtsfächer.

I. Religion.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

Evangelische Religionslehre.

a) Allgemeines Lehrziel.

Der evangelische Religionsunterricht an höheren Schulen verfolgt, unterstützt von deren Gesamttätigkeit, das Ziel, die Schüler durch Erziehung in Gottes Wort zu charaktervollen christlichen Persönlichkeiten heranzubilden, die sich befähigt erweisen, dereinst durch Bekenntnis und Wandel und namentlich auch durch lebendige Beteiligung am kirchlichen Gemeindeleben einen ihrer Lebensstellung entsprechenden heilsamen Einfluß innerhalb unseres Volkslebens auszuüben.

b) Lehraufgaben.

VI. 3 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Alten Testaments nach einem Lesebuch. Vor den Hauptfesten die betreffenden Geschichten des Neuen Testaments.

Aus dem Katechismus: Durchnahme und Erlernung des 1. Hauptstückes mit Luthers Auslegung;*) Erlernung des 3. Hauptstückes ohne Luthers Auslegung nach einfacher Worterklärung.

Einprägung einer mäßigen Zahl von Katechismusprüchen und leichtem Schriftstellen sowie von 4 Kirchenliedern.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Biblische Geschichten des Neuen Testaments nach einem Lesebuch

*) Wo ein anderer Katechismus in den kirchlichen Gebrauch aufgenommen ist, wird dieser dem Unterricht in allen Klassen zugrunde gelegt, oder die Behandlung der entsprechenden Abschnitte ist unmittelbar an die betreffenden Stellen der Heiligen Schrift anzuschließen.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Aufgabe der VI; dazu Durchnahme und Erlernung des 2. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismusprüche und Schriftstellen wie in VI; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholung der in VI gelernten Lieder.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Das Allgemeinste von der Einteilung der Bibel und die Reihenfolge der biblischen Bücher.

Lesen und Erklärung von alttestamentlichen und besonders von neutestamentlichen Abschnitten behufs erweiternder und vertiefender Wiederholung der in VI und V behandelten biblischen Geschichten.

Aus dem Katechismus: Wiederholung der Lehraufgaben von VI und V, Durchnahme und Erlernung des 3. Hauptstückes mit Luthers Auslegung.

Katechismusprüche und Schriftstellen wie in den vorangehenden Klassen; 4 neue Kirchenlieder, Wiederholung der früher gelernten Lieder.

III. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Alten Testamente: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten, darunter auch von Psalmen und leichteren Stellen aus den Propheten.

Belehrungen über das Kirchenjahr und die Bedeutung der gottesdienstlichen Ordnungen.

Aus dem Katechismus: Erklärung und Erlernung des 4. und 5. Hauptstückes. Wiederholung der anderen Hauptstücke.

Wiederholung früher gelernter Sprüche und Kirchenlieder; Einprägung von einigen leichteren Psalmen sowie von 2 bis 4 neuen Liedern oder von besonders wertvollen Liederstrophen.

II. 2 Stunden wöchentlich.

Das Reich Gottes im Neuen Testamente: Lesen und Erklärung von entsprechenden biblischen Abschnitten; eingehende Behandlung der Bergpredigt, deren Hauptinhalt einzuprägen ist, und der Gleichnisse.

Reformationsgeschichte im Anschluß an ein Lebensbild Luthers.

Sicherung der erworbenen Kenntnis des Katechismus und des in den vorangegangenen Klassen angeeigneten Spruch- und Lieder-schatzes. In Verbindung mit der Wiederholung früher gelernter Lieder kurzer Abriß der Geschichte des evangelischen Kirchenliedes.

I. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung ausgewählter Stellen des Alten Testaments, namentlich aus den poetischen und prophetischen Schriften.

behufs Ergänzung der in U III gelesenen Abschnitte; Lesen und Erklärung eines der synoptischen Evangelien nebst vertiefender Wiederholung der Bergpredigt, bei den sechsstufigen Anstalten auch der wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte.

Wiederholung des Katechismus und Vertiefung seines Verständnisses durch Darlegung seiner inneren Gliederung sowie durch Würdigung der Auslegung Luthers in ihrer Richtung auf den religiös-sittlichen Grundgehalt des Christentums.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. O III).

O II. 2 Stunden wöchentlich.

Lesen und Erklärung der Apostelgeschichte sowie leichterere Abschnitte aus neutestamentlichen Briefen, welche von dem altchristlichen Gemeindeleben handeln. In Verbindung damit Lebensbilder der Apostel und anderer biblischer Personen, Juden- und Heidenchristentum und die Eitigung der Kirche, Kampf und Sieg des Christentums im römischen Reiche.

Wiederholung von Sprüchen, Psalmen, Liedern (s. O III).

U und O I. Je 2 Stunden wöchentlich.

Kirchengeschichte unter Beschränkung auf die für die kirchlich-religiöse Bildung der evangelischen Jugend unmittelbar bedeutsamen Stoffe: Entwicklung der römisch-katholischen Kirche (Athanasius und Augustinus), germanische Missionen, Mönchtum, Scholastik, Mystik und kirchliches Leben, die Reformation (Vorbereitung, Entwicklung, Gegenreformation), Pietismus (Spener, Herrnhüter) und Rationalismus, Union (Schleiermacher) und das Wichtigste über die Verfassung der evangelischen Landeskirche Preußens, die Veranstaltungen der äußeren und der inneren Mission (Wichern, Fliedner), auch neuere Sekten (Baptisten, Methodisten, Irvingianer).

Erklärung ausgewählter Abschnitte des Evangeliums Johannis und neutestamentlicher Briefe, namentlich des Römerbriefes, bei dem Gymnasium stellenweise unter Heranziehung des Urtextes.

Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften und in Verbindung mit Erklärung der Conf. Augustana, der eine kurze Einleitung über die drei alten Symbole voranzuschicken und ein Hinweis auf die übrigen Symbole der christlichen Hauptbekenntnisse anzuschließen ist.

Methodische Bemerkungen für die evangelische Religionslehre.

Durch die Aufstellung der Lehraufgaben für den Religionsunterricht wird der Gedächtnisstoff auf das Notwendige beschränkt, damit die ethische Seite des Unterrichts um so mehr in den Vorder-

grund treten kann. Auf die lebendige Annahme und wirkliche Aneignung der Heilthatfachen und der Christenpflichten ist der Hauptnachdruck im Religionsunterrichte zu legen, und dieser, soweit er sich auf Geschichte stützt, auf die für das weltliche-geistliche Leben bleibend bedeutsamen Vorgänge zu beschränken. Es ist Gewicht darauf zu legen, daß er an den einzelnen Anstalten nicht zu sehr zerstückelt und überall ohne künstliche Mittel zu allen übrigen Lehrgegenständen, insbesondere den ethischen, in engste Beziehung gesetzt werde. Für keinen Unterrichtszweig gilt so sehr wie für diesen die Wahrheit, daß die Grundbedingung für den Erfolg in der Persönlichkeit des Lehrers und dessen Erfüllung mit dem Gegenstande liegt. Aber auch wo diese Grundbedingung vorhanden ist, darf es an der pädagogischen Einsicht nicht fehlen, welche in der Schlichtheit und Einfachheit des Vorstellens und Fragens den Altersstufen der Schüler gerecht wird und das Dargebotene ihrer Auffassung klar und anschaulich zu vermitteln weiß.

Im Mittelpunkte des gesamten Religionsunterrichts steht die heilige Schrift. Alle anderen Unterrichtsstoffe sind als auf ihr beruhend oder zu ihr hinführend zu behandeln. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß diese sowohl untereinander als auch mit der Anschauungswelt und dem Empfindungsleben der Schüler in lebendige Beziehung gesetzt werden. Die Beschränkung des Gedächtnisstoffes wird es um so leichter ermöglichen, das, was an Liedern und Bibelstellen und aus dem Katechismus gelernt wird, in einen sicheren, durch Wiederholung gefestigten Besitz des Schülers zu verwandeln, der diesem in das Leben nachfolgt.

Der unteren Stufe sind biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments in angemessener Anzahl sowie in passender Auswahl und Darstellung noch einem zweckmäßigen biblischen Lesebuche, Katechismallehre und die Erlernung der für diese Stufe geeigneten Kirchenlieder zugewiesen. Die Grundlage des ganzen Unterrichtes hat die biblische Geschichte zu bilden. Ihr sind Spruch und Lied anzugliedern, mit ihr ist die Behandlung des Katechismus in die engste Verbindung zu setzen.

Der Mittelstufe fällt die Ergänzung und Befestigung des Katechismus, die Wiederholung und Erweiterung des Lieder- und Spruchbuches und als Hauptaufgabe die in ihrem Zusammenhange zu erfassende Geschichte des Reiches Gottes im Alten und Neuen Testamente zu. Dabei kommt es auf eindrucksvolle Lebensbilder der bedeutendsten Gottesmänner, der Propheten, der Apostel, vor allem des Heilandes selber und auf das eindringende Verständnis ihrer Predigt an. Statt der Vollbibel kann für das Alte Testament ein biblisches Lesebuch zugrunde gelegt werden. Hierzu treten Zeichnungen

über das Kirchenjahr und die gottesdienstlichen Ordnungen, sowie eine besonders an Luthers Person sich anschließende Erzählung der Reformation. Für die rechte Behandlung des Lutherischen Katechismus, bei der auch die unterscheidenden Grundlehren anderer christlicher Hauptbekenntnisse zu berücksichtigen sind, hat der Lehrer vor allem Luthers eigene Ausführungen im großen Katechismus zu verwerten. Ein erster Abschluß wird auf der Mittelstufe erreicht, indem ein synoptisches Evangelium behufs zusammenhängender Auffassung des Lebens Jesu gelesen und erklärt und seine wichtigsten Reden eingehend behandelt werden.

Auf der Oberstufe wird die Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments in dem bei den besonderen Lehraufgaben bezeichneten Umfange erweitert, wobei dem Lehrer bei der Wahl im einzelnen freie Bewegung, auch mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit seiner Schüler, zu lassen ist. Als Einleitung in die Geschichte der Kirche dient das Lesen und die Erklärung der Apostelgeschichte.

Die Kirchengeschichte soll nur in ihren Hauptmomenten und mit bestimmter Ausscheidung alles dessen gelehrt werden, was nicht von unmittelbarer Bedeutung für die religiös-kirchliche Bildung unserer Jugend ist. Sie hat sich also im wesentlichen auf die Darstellung des Urchristentums, des siegreichen Eintritts des Christentums in die Weltgeschichte, der Entwicklung und Gestaltung der Kirche im Mittelalter, der Reformation und ihrer Vorbereitung und auf die wichtigsten Erscheinungen der neueren Zeit zu beschränken. Dabei ist stets das Ziel im Auge zu behalten, daß der Schüler zu verständnisvoller Teilnahme an dem kirchlichen Leben der Gegenwart befähigt werde.

Die christliche Glaubens- und Sittenlehre wird nicht nach einem System, sondern im Anschluß an die neutestamentlichen Schriften und in Verbindung mit der Erklärung der Augustana gelehrt, von der die Artikel I—XVI, XVIII und XX vor anderen in Betracht kommen werden. Dabei sind die Schüler auch mit den Unterscheidungslehren der christlichen Hauptbekenntnisse vertraut zu machen.

Auch in der Prima des Gymnasiums ist bei dem Lesen der neutestamentlichen Schriften im allgemeinen der deutsche Text zugrunde zu legen. Für wichtige Abschnitte ist jedoch der griechische Text heranzuziehen, um die Schüler zum Zurückgehen auf den Urtext anzuleiten. Es ist aber vorzusehen, daß der Unterricht dadurch nicht einen philologischen Charakter bekomme und sein Hauptzweck gefährdet werde.

Aus den Einleitungswissenschaften für die biblischen Bücher ist nur das für die Lektüre Notwendigste zu geben. Kritische Untersuchungen auf diesem Gebiete gehören nicht in den Bereich der Schule

Die Verteilung der für die Prima gestellten Lehraufgaben auf die beiden Jahrgänge dieser Klasse kann den einzelnen Anstalten überlassen bleiben.

Katholische Religionslehre.

a) Allgemeines Lehrziel.

Der katholische Religionsunterricht an höheren Schulen hat als wesentlicher Bestandteil des Gesamtorganismus der Schule nicht in abgeisolierter und verschlossener Stellung, sondern, mit allen Zweigen der Willkür und erzielenden Tätigkeit der Schule in reger Wechselbeziehung eng verbunden, die besondere jahunterrichtliche Aufgabe, die katholische Jugend nach Maßgabe ihrer geistigen Entwicklung mit den Lehren und Vorschriften wie mit dem inneren und äußeren Leben und Wirken der katholischen Kirche bekannt zu machen, sie in der Überzeugung vom der Wahrheit und dem göttlichen Ursprunge des Christentums und der Kirche zu befestigen und sie anzuleiten, diese Überzeugung durch das Leben in und mit Christus und seiner Kirche ihren zu bewahren, sorgfältig zu pflegen und stets unverrücklich zu befestigen.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Die notwendigen Gebete; kurze Anlektung, der heiligen Messe mit Andacht beizuwohnen. Nach Bedürfnis Reichthumterricht oder kurze Wiederholung desselben.

Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben.

Biblische Geschichten des Alten Testaments, nach einer biblischen Geschichte.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Katechismus: Das zweite und dritte Hauptstück, von den Geboten und von den Gnadenmitteln.

Biblische Geschichten des Neuen Testaments bis zur Aufstehung Jesu, nach einer biblischen Geschichte.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das erste Hauptstück, vom Glauben.

Biblische Geschichte: Abschluß des Neuen Testaments nebst ergänzender und vertiefender Wiederholung der gesamten biblischen Geschichte des Neuen Testaments, insbesondere der Zeit der öffentlichen Lehrthätigkeit Jesu, nach einer biblischen Geschichte.

Erklärung und Einprägung einiger Kirchenlieder.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das zweite Hauptstück, von den Geboten; dazu Erklärung des Kirchenjahres in Verbindung mit dem ersten Kirchengebote.

Biblische Geschichte: Ergänzende und vertiefende Wiederholung der Geschichte des Alten Testaments, mit besonderer Hervorhebung seines vorbereitenden, prophetischen und vorbildlichen Charakters in einzelnen hervorragenden Personen wie in Ereignissen und gottesdienstlichen Einrichtungen, nach einer Biblischen Geschichte.

Erklärung und Einprägung weiterer Kirchenlieder und einiger lateinischer Hymnen.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Erweiterter Katechismus: Das dritte Hauptstück, von den Gnadenmitteln, unter Berücksichtigung der Liturgie bei dem heiligen Messopfer, bei der Spendung der heiligen Sakramente und bei den Sakramentalien.

Einführung in die Kirchengeschichte mittels hervorragender kirchengeschichtlicher Charakterbilder.

NB. Statt des erweiterten Katechismus kann auch ein entsprechendes Lehrbuch benutzt werden.

U II. 2 Stunden wöchentlich.

Begründung des katholischen Glaubens (Apologetik). Die Lehre von der natürlichen Religion, von der göttlichen Offenbarung und von den Offenbarungsstufen (Uroffenbarung, Judentum und Christentum); die Lehre von der Kirche, von den Quellen des katholischen Glaubens und von der katholischen Glaubensregel, nach einem Lehrbuche. Wiederholung der wichtigsten Gegenstände aus den Lehraufgaben der mittleren Klassen.

O II. 2 Stunden wöchentlich.

Die Glaubenslehre von Gott, von der Schöpfung und von der Erlösung, nach einem Lehrbuche; eine eingehendere Besprechung finden außer den Unterscheidungslehren die Lehrpunkte, welche gegenüber den herrschenden Zeitrichtungen eine apologetische Behandlung erfordern.

Ausführliche Mitteilungen aus der Kirchengeschichte bis auf die Zeiten Karls des Großen, vornehmlich durch entsprechende Charakterbilder einzelner Persönlichkeiten oder Zeitabschnitte, kirchlicher Institute und dergleichen, im Anschlusse an ein Lehrbuch.

U L. 2 Stunden wöchentlich.

Abschluß der Glaubenslehre: Von der Heiligung und von der Vollendung, nach einem Lehrbuche, mit der in der Lehraufgabe für O II bezeichneten Maßgabe.

Kirchengeschichtliche Mitteilungen aus der mittleren und neueren Zeit in der bei der Lehraufgabe für O II angegebenen Weise.

O L. 2 Stunden wöchentlich.

Die allgemeine und die besondere Sittenlehre, nach einem Lehrbuche, auch diese vorzugsweise mit Widerlegung der das sittliche Leben und die gesellschaftliche Ordnung gefährdenden Grundsätze und Bestrebungen der Gegenwart. Zusammenfassende Wiederholungen aus den Lehraufgaben der oberen Klassen.

NB. Wo durch eigenartige Verhältnisse, insbesondere durch die Vereinigung einzelner oder mehrerer Klassen im Unterrichte, eine Abänderung der vorstehenden Lehraufgaben notwendig ist, wird der Lehrer die aus solchen Verhältnissen unvermeidlich entstehenden Nachteile durch um so regeren Eifer und durch unterrichtliche Geschicklichkeit nach Kräften auszugleichen suchen und sich dahin bemühen, daß gleichwohl mit Ablauf des gesamten Lehrkurses das ganze Gebiet des Unterrichts behandelt ist.

Wenn der Organismus der Anstalt es erfordert, kann die Kirchengeschichte in Obersekunda allein durchgenommen und für die beiden Primen die Glaubens- und Sittenlehre vorbehalten werden.

Methodische Bemerkungen für die katholische Religionslehre.

Die religiöse Ausbildung beruht auf allen Klassenstufen zunächst auf der Darlegung, Erklärung und Begründung des positiven kirchlichen Lehrbegriffes. Apologetische Gesichtspunkte sollen daneben im allgemeinen erst von Untersekunda ab in den Bereich des Unterrichts gezogen werden, und auch dann nur insofern, als es sich um die Abwehr von solchen Irrtümern handelt, welche entweder schon jetzt im unmittelbaren Gesichtskreise der Schüler liegen oder sich ihnen doch voraussichtlich so bald aufdrängen, daß deren Besprechung und Zurückweisung unerläßlich ist. Dabei muß wiederholt auf die Bedeutung der Besprechung gegnerischer Einwürfe hingewiesen und nachdrücklich daran erinnert werden, daß die — hier als erwiesen vorausgesetzte — unfehlbare Lehrautorität der vom Geiste Gottes geleiteten Kirche Jesu Christi die volle, sichere Bürgschaft des christlichen Glaubens ist. Bezüglich des Gedächtnisstoffes versieht die Aufstellung der Lehraufgaben für die untere und die mittlere Stufe durchweg mit der erforderlichen Anweisung; nur in Untersekunda sowie auf der Ober-

stufe hat der Lehrer die Maßhaltung, welche dort nur im allgemeinen angegeben ist, im einzelnen selbst durchzuführen.

Nur von der festen Grundlage sicherer religiöser Kenntnisse, gläubiger Überzeugung und kirchlicher Gesinnung aus kann der Religionsunterricht bestrebt sein und hoffen, auch die andere Seite, nicht den letzten und unwichtigsten Teil seiner Aufgabe, nämlich die religiöse Erziehung und sittliche Veredelung der Schüler, mit vollem und dauerhaftem Erfolge zu verwirklichen; das eigene Beispiel des Lehrers ist dabei von besonderer Wichtigkeit.

Die Glaubens- und Sittenlehre kommen, entsprechend der Dreiteilung der neunstufigen Unterrichtsanstalten und durchgehend im Anschlusse an dieselbe, dreimal zur Behandlung, jedesmal in erweiterter Form und in größerer Vertiefung; bei der Besprechung sind auch die auf anderen als dem religiösen Lehrgebiete gewonnenen Kenntnisse der Schüler tunlichst zu verwerten. Im Interesse der Schüler, welche nach Beendigung des Untersekunda-Kurses die Anstalten verlassen, ist dieser Klasse als vornehmstes Lehrpensum eine populär gehaltene Begründung des katholischen Glaubens zugewiesen; auf die Lehre von der Kirche ist bei diesem Unterrichtsstoffe vornehmlich Gewicht zu legen. Denn auf dem Gehorjam gegen die Kirche als die von Gott beglaubigte Hüterin und Erklärerin der göttlichen Satzungen beruht nach katholischer Lehre das wahrhaft sittliche Leben, und darin liegt hintwiederum ein besonderer Schutz gegen die verkehrten, die sittliche Ordnung gefährdenden Zeitrichtungen der Gegenwart.

Wie der Unterricht in der Glaubens- und Sittenlehre immer auf die biblischen Geschichten, so muß umgekehrt der biblische Geschichtsunterricht stets auf die Glaubenswahrheiten und sittlichen Vorschriften zurückgehen. In dieser Wechselbeziehung kann auf der Oberstufe, sofern insbesondere auch die Zeit dies gestattet, die Besprechung der Glaubens- und Sittenlehre bei einzelnen Gelegenheiten füglich an die Lesung oder Mitteilung ausgewählter kleiner Abschnitte der Heiligen Schrift, beispielsweise an die Bergpredigt, an einzelne Gleichnisreden und Begebenheiten aus dem Leben Jesu angeknüpft werden.

An die erste Einführung in die Kirchengeschichte auf der Mittelstufe schließen sich auf der Oberstufe ausführlichere Mitteilungen aus diesem Unterrichtsgebiete an, hier wie dort vorwiegend in Form von Charakterbildern. Das Hauptziel dieses Unterrichts liegt nicht darin, eine möglichst große Summe von Einzelheiten zu bieten und dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen, sondern die Kirche hochachten und lieben zu lehren, in ihrer Geschichte insbesondere die Entfaltung eines Planes der göttlichen Vorsehung erkennen zu lassen. Die erhebliche Anwendung und Bedeutsamkeit dieses Unterrichtsgegenstandes ergibt sich daraus von selbst.

2. Deutsch.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten im wesentlichen für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache, Bekanntschaft mit den wichtigsten Abschnitten der Geschichte unserer Literatur an der Hand des Gelesenen und Belebung des vaterländischen Sinnes, insbesondere durch Einführung in die germanische Sagenwelt und in die für die Schule bedeutsamsten Meisterwerke unserer Literatur.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 oder 6 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Redetheile, Deklination und Konjugation; Unterscheidung der starken und schwachen Formen. Lehre vom einfachen Satze und von der für ihn erforderlichen Zeichensetzung.

Rechtschreibübungen in wöchentlichen Diktaten.

Lesen von Gedichten und Prosa-Stücken (Märchen, Fabeln, Erzählungen, Darstellungen aus der vaterländischen Sage und Geschichte [s. Geschichte], Bilder aus der Natur und aus der Erdkunde).

Mündliches Nacherzählen von Vorerzähltem und Gelesenem. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

V. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Der einfache erweiterte Satz und das Notwendigste vom zusammengesetzten Satze nebst der dabei zur Anwendung kommenden Zeichensetzung, deren innerer Zusammenhang mit dem Aufbau des Satzes überall zu betonen ist.

Wöchentliche Diktate zur Einübung der Rechtschreibung und der Zeichensetzung oder schriftliche Nacherzählungen.

Lesen von Gedichten und Prosa-Stücken (Erzählungen aus der alten Sage und Geschichte, sonst wie in VI).

Mündliches Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

IV. 3 bezw. 4 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Der zusammengesetzte Satz und zusammenfassende Einprägung der Regeln über die Zeichensetzung. Das Allereinfachste aus der Wortbildungslehre.

Rechtschreibübungen und schriftliche freiere Wiedergaben von Gelesenem oder in der Klasse Durchgenommenem; alle 4 Wochen eine häusliche Arbeit.

Lesen von Gedichten und Prosastrücken (besonders Beschreibungen und Schilderungen, Darstellungen aus griechischer und römischer Geschichte).

Nacherzählen. Auswendiglernen und möglichst verständnisvolles Vortragen von Gedichten.

U III. 2 bezw. 3 oder 5 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Zusammenfassende und vertiefende Wiederholung der grammatischen Aufgaben der drei unteren Klassen unter besonderer Berücksichtigung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen des Sprachgebrauchs, namentlich in der Formenlehre.

Aufsätze (Erzählungen, leichtere Beschreibungen und Schilderungen, gelegentlich auch in Briefform) alle 4 Wochen, ab und zu auch Klassenaufsätze.

Lesen von Gedichten und Prosastrücken (aus dem deutschen Volksepos, auch aus dem nordischen Sagenkreise; Allgemeines, Kulturgeschichtliches, Erdkundliches, Naturgeschichtliches; Episches, insbesondere Balladen). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen, soweit sie zur Erläuterung des Gelesenen erforderlich sind.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten wie auf den Vorstufen.

O III. 2 bezw. 3 oder 4 Stunden wöchentlich.

Grammatik: Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, an Musterbeispiele angeschlossen; insbesondere Ablaut, Umlaut, Brechung, Bedeutung der Ableitungssuffixen, Zusammensetzung.

Aufsätze wie in U III, dazu Auszüge oder Übersichten des Gedankenganges von prosaischen Lesestücken.

Lesen im allgemeinen wie in U III unter allmählichem Hervortreten der poetischen Lektüre neben der prosaischen. Episches, Lyrisches und Dramatisches (insbesondere Balladen von Schiller und Uhland; Körners Briny, Uhlands Herzog Ernst von Schwaben, Heyses Kolberg oder Ähnliches; in Realanstalten auch Homer in einer guten Übersetzung). Belehrungen über die persönlichen Verhältnisse der Dichter sowie über die poetischen Formen und Gattungen wie in U III.

Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten und Stellen aus Dichtungen wie auf den Vorstufen.

U II. 3 bezw. 4 Stunden wöchentlich.

Praktische Anleitung zur Anfertigung von Aufsätzen durch Übungen im Auffinden und Ordnen des Stoffes. Leichte Aufsätze

abhandelnder Art, z. B. Vergleichen, neben erzählenden Darstellungen oder Berichten wie in III, nur umfassender, alle 4 Wochen.

Lektüre: Die Dichtung der Befreiungskriege; Schillers Glocke; einige geschichtliche Dramen (z. B. Jungfrau von Orleans und Wilhelm Tell); daneben Lesen und Besprechung von Aufsätzen und Gedichten des Lesebuchs.

Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes und Durchgearbeitetes.

O II—O I. Je 3 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Häusliche und Klassenaufsätze, für welche die Aufgaben vorzugsweise dem deutschen Unterrichte und verwandten Unterrichtsgebieten zu entnehmen sind, etwa 8 im Schuljahr.

Lektüre: Ausgewählte Abschnitte aus dem Nibelungenliede, der Gudrun und eine Anzahl von Liedern Walthers von der Vogelweide im Urtext oder in Übersetzungen. Im Anschlusse hieran Ausblicke auf die großen germanischen Sagenkreise (auch den nordischen, soweit dessen Berücksichtigung zum besseren Verständnis der deutschen Sage beiträgt), auf die höfische Epik (Inhalt des Parzival) und die höfische Lyrik sowie Übersicht über einige Haupterscheinungen der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Sprache. — Von den wichtigsten Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts werden nur einige Proben mitgeteilt. — Klopstocks Leben und Bedeutung; einige Oden und einige charakteristische Stellen aus dem Messias. — Lessings Leben und wichtigste Werke; seine bedeutendsten Dramen und Abschnitte aus seinen prosaischen Schriften, besonders aus dem Laokoon und der Hamburgischen Dramaturgie. — Goethes Leben und wichtigste Werke. Was schon früher von Goethe gelesen ist, wird dem Hauptinhalte nach zusammengefaßt; eingehender zu behandeln sind die Gedankenlyrik, Hermann und Dorothea, Götz, Egmont, Iphigene und wo möglich auch Tasso, sodann wichtige Abschnitte aus seiner Prosa, besonders aus Dichtung und Wahrheit. Auf Herder und Wieland wird bei der Entwicklungsgeschichte Goethes hingewiesen. — Schillers Leben und wichtigste Werke. Die Jugenddramen in kürzerer Besprechung, die anderen, soweit sie nicht schon früher behandelt worden sind (vgl. U II), in eingehender Betrachtung; seine kulturhistorischen Gedichte und seine Gedankenlyrik (besonders der Spaziergang) und geeignete Stücke seiner Prosa. — Kleists Prinz von Homburg und im Anschlusse daran ein Ausblick auf die Entwicklung und Bedeutung der romantischen Dichtung. Wünschenswert ist auch die Lektüre eines geeigneten Dramas von Grillparzer (z. B. Sappho oder das goldene Vlies). — Die im Lesebuche der unteren und mittleren Klassen dargebotenen Proben neuerer Dichter sind in geeigneter Weise zusammenzustellen.

zu ergänzen und zu würdigen. — Außerdem bei den Gymnasien Shakespearesche, bei den Realanstalten griechische Dramen in Übersetzungen.

Zusammenfassende Rückblicke auf die Arten der Dichtung. Kurzer Hinweis auf den Unterschied zwischen der deutschen (modernen) und der antiken Metrik. Für die Prosalektüre sind auch allgemein-, kultur-, kunst- und literaturgeschichtliche sowie philosophische Stücke eines Lesebuches für die oberen Klassen zu empfehlen.

Gelegentliches Auswendiglernen von Stellen aus Dichtungen und Übungen in frei gesprochenen Berichten über Stoffe, die im deutschen Unterrichte behandelt worden sind oder dazu in Beziehung stehen.

Wünschenswert erscheint eine in engen Grenzen zu haltende Behandlung der Hauptpunkte der Logik und der empirischen Psychologie.

Methodische Bemerkungen für das Deutsche.

Der Unterricht im Deutschen ist neben dem Unterricht in der Religion und in der Geschichte der erzieherisch bedeutsamste. Die ihm gestellte Aufgabe ist schwierig und kann voll nur von Lehrern gelöst werden, die, gestützt auf tieferes Verständnis unserer Sprache und ihrer Geschichte, getragen von Begeisterung für die Schätze unserer Literatur und von vaterländischem Sinne, die Herzen unserer Jugend für deutsche Sprache, deutsches Volkstum und deutsche Geistesgröße zu erwärmen verstehen.

1. Die grammatische Unterweisung in der Muttersprache hat die Aufgabe, dem Schüler einen sicheren Maßstab für die Beurteilung des eigenen und fremden Ausdrucks zu bieten, ihn auch noch später in Fällen des Zweifels zu leiten und ihm einen Einblick in die Eigenart und die Entwicklung seiner Muttersprache zu geben. Diese Unterweisung hat sich aber auf das Notwendigste zu beschränken, sich immer an bestimmte und mustergültige Beispiele anzulehnen und die grammatischen Kenntnisse früherer Stufen so zu wiederholen, daß Neues und Schwieriges sich in erweiternden Kreisen an früher erworbene Kenntnisse anknüpft und ein zusammenhängender Überblick gewonnen wird. Die Behandlung der deutschen Grammatik wie die einer Fremdsprache ist zu verwerfen.

2. Für die stufenmäßig geordneten schriftlichen Übungen werden geeignete Aufgaben in erster Linie aus dem deutschen Unterrichte selbst erwachsen, doch wird auch die fremdsprachliche Lektüre und der Geschichtsunterricht vielfach solche bieten. Nicht ausgeschlossen ist, daß auf den oberen Stufen auch Aufgaben allgemeineren Inhalts, sofern sie sich an bestimmte in der Schule behandelte Stoffe oder

Gedankenkreise anschließen, zur Bearbeitung gestellt werden. Aufgaben, die sich an das Gelesene anschließen, sind besonders auf den oberen Stufen zu empfehlen. Indessen muß vor jeder Überspannung der Anforderungen, namentlich in Bezug auf den Umfang der Arbeiten, dringend gewarnt werden.

Anleitung zur Behandlung der gestellten Aufgaben ist auf allen Stufen erforderlich, aber so zu geben, daß die Schüler mehr und mehr lernen, unter Führung des Lehrers die Hauptgedanken und deren Ordnung selbst zu finden. Auf Einfachheit der Darstellung, insbesondere des Satzbaues, ist zu halten und dem Eindringen un-deutscher Periodenbildung zu wehren. Fremdwörter, für welche gute deutsche Ausdrücke vorhanden sind, sollen vermieden werden.

Die Übung im schriftlichen Ausdruck muß durch die planmäßige Pflege einer nicht bloß richtigen, sondern auch dem Geiste unserer Sprache angemessenen deutschen Übersetzung aus den fremden Sprachen sowie auch durch gleichmäßige Durchführung der Anforderungen, die an die Form deutscher Übungsarbeiten auch in den übrigen Lehrfächern zu stellen sind, stetig und kräftig unterstützt werden.

3. Ebenso ist für die Pflege des mündlichen Ausdruckes nicht bloß im Deutschen, sondern auch in jedem anderen Unterrichte von unten auf Sorge zu tragen. Vor allem muß der Lehrer selbst mit gutem Beispiel vorangehen, da Nachlässigkeit von seiner Seite nachteilig auf den Ausdruck der Schüler wirkt. Sinngemäß betontes Lesen und Vortragen der Schüler muß stets geübt werden. In den unteren Klassen können auch noch freie Besprechungen von Anschauungsmitteln gute Dienste leisten. Überall, besonders auf der oberen Stufe, sind Übungen in frei gesprochenen Berichten über Gelesenes oder Gehörtes vorzunehmen. Solche Berichte dürfen nie in ein Auflesen auswendig gelernter Aufsätze ausarten, sondern haben in den Schülern allmählich die Fähigkeit herauszubilden, festes Wissen und klare Anschauungen in freier Rede schlicht und angemessen wiederzugeben. Die Mittel für die Förderung des schriftlichen und mündlichen Ausdruckes voll auszunützen müssen sich alle Lehrer gleichmäßig angelegen sein lassen.

4. Die dem deutschen Unterrichte gestellte besondere Aufgabe der Pflege vaterländischen Sinnes weist ihm eine enge Verbindung mit der Geschichte zu. Durch lebendige Veranschaulichung deutscher Heldensagen bereitet der deutsche Unterricht ebenso auf die deutsche Geschichte vor, wie er diese durch Einführung in die bedeutendsten Geisteswerke unserer Literatur befruchtet und belebt. Gleichzeitig liefern die mit dem Deutschen in VI und V verbundenen Geschichtserzählungen einen passenden Stoff zum mündlichen und schriftlichen Nacherzählen.

5. Im Auswendiglernen ist maßzuhalten und dafür ein Kanon von Gedichten, der von Zeit zu Zeit erneuter Prüfung zu unterziehen ist, zugrunde zu legen.

6. Gedichte, welche in den Klassen behandelt werden, sind auf den unteren und mittleren Stufen zunächst von dem Lehrer gut vorzulesen; danach sind die nötigen sprachlichen und sachlichen Erläuterungen anzufügen, die Grund- und Teilgedanken mit den Schülern aufzusuchen und die Gedichte schließlich zusammenfassend zu besprechen. Nach einem wiederholenden Lesen durch Schüler ist das Gedicht zum häuslichen Nachlesen und, wenn es zum Kanon gehört, zum Lernen aufzugeben, um dann vorgetragen zu werden. Bei der Dramenlektüre in O III und U II handelt es sich nur um das Verständnis des Gedankeninhaltes des einzelnen Dramas, wobei auf die ersten Grundbegriffe der dramatischen Komposition nur vorbereitend hinzuweisen ist. Bei dem Lesen größerer Werke auf der Oberstufe sind vor allem die Grundgedanken unter Mitarbeit der Schüler herauszuheben, die Hauptabschnitte und deren Gliederung festzustellen und so das Werk als ein Ganzes dem Verständnis der Schüler zu erschließen. Der Kunstform ist dabei Beachtung zu schenken. Besonders zu empfehlen ist vergleichende Zusammenstellung von Gedichten, welche denselben Gegenstand behandeln. Die gelesenen Epen und Dramen sind nach ihrem Aufbau und den Charakteren der handelnden Personen zu einem volleren Verständnis zu bringen. Nicht ratsam ist es, ein Drama von Anfang bis zu Ende in der Klasse zu lesen; das Lesen mit verteilten Rollen ist nur in sehr beschränktem Maße bei besonders geeigneten Szenen und in der Regel erst nach der Besprechung und nach ordentlicher Vorbereitung von Nutzen. Wo die mittelhochdeutschen Klassiker im Urtext gelesen werden, muß die Einführung in die Grammatik im unmittelbaren Anschluß an die Lektüre auf induktivem Wege erfolgen; zusammenfassende Überblicke sind hierbei nicht ausgeschlossen.

7. Die neben der Dichtung auf allen Stufen zu pflegende Prosalectüre hat den Gedanken- und Gesichtskreis des Schülers zu erweitern und zumal auf der Oberstufe den Stoff für Erörterung wichtiger allgemeiner Begriffe zu bieten. Durch zweckmäßig geleitetes Lesen dieser Art wird die philosophische Propädeutik, deren Aufnahme in den Lehrplan der Prima an sich wünschenswert ist, wirksam unterstützt, da aber, wo die Verhältnisse ihre Aufnahme nicht ermöglichen, wenigstens einigermaßen ersetzt werden können. Aufgabe einer solchen Unterweisung ist es, die Befähigung für logische Behandlung und spekulative Auffassung der Dinge zu stärken und dem Bedürfnisse der Zeit, die Ergebnisse der verschiedensten Wissenszweige zu einer Gesamtanschauung zu verbinden, in einer der Fassungskraft der Schüler entsprechenden Form entgegenzukommen. Zu wünschen

ist, daß zur Förderung dieser Aufgabe auch die Vertreter der übrigen wissenschaftlichen Lehrfächer beitragen.

8. Für die Oberstufe (O II—O I) ist von einer Verteilung des Lesestoffes auf die einzelnen Klassen abgesehen, um den verschiedenen Anstalten eine freiere Auswahl und Anordnung anheimzugeben. Er wird sich ohne Schwierigkeit bewältigen lassen, wenn aus den Prosawerken in geschickter Auswahl nur einzelne Abschnitte gelesen werden und wenn er auf Klassen- und Privatlektüre so verteilt wird, daß Schwierigeres unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zur Behandlung kommt, minder Schwieriges dem Privatstudium überlassen bleibt, wobei der Lehrer dem Schüler — wie auch hinsichtlich der Benutzung der Schülerbibliothek — beratend und helfend zur Seite zu stehen und Teilnahme und Freude an der Sache durch seinen Einfluß zu wecken hat. Bei aller Lektüre in den oberen Klassen ist darauf zu achten, daß die Besprechung ihres Inhaltes und dessen Verständnis die Hauptaufgabe bildet und nicht etwa ausgedehnte literaturgeschichtliche Vorträge des Lehrers diesen Zweck der Lektüre vereiteln.

3. Lateinisch.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf festerer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis der bedeutenderen klassischen Schriftsteller Roms und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des Altertums.

b) Lehraufgaben.

VL 8 Stunden wöchentlich.

Formenlehre mit Beschränkung auf das Regelmäßige unter Ausschluß der Deponentia. Im Anschluß an das Lese- und Übungsbuch Aneignung eines nach Auswahl und Umfang sorgfältig bemessenen Wortschatzes zur Vorbereitung auf die Lektüre.

Das Lese- und Übungsbuch verwendet den Wortschatz der Prosaschriftsteller, die auf der mittleren Stufe gelesen werden, und nimmt seinen Stoff vorzugsweise aus der alten Sage und Geschichte, damit sprachlich und inhaltlich ein Zusammenhang mit der späteren Schriftstellerlektüre besteht. Es bietet neben Einzelsätzen auch zusammenhängenden Inhalt, und zwar zunächst lateinische Stücke, dann diesen im Wortschatz entsprechende deutsche. Die Abschnitte werden in der Schule unter Anleitung und, soweit nötig, mit Hilfe des Lehrers übersetzt und zum Nachübersetzen aufgegeben; allmählich wird die Selbsttätigkeit der Schüler immer mehr in Anspruch genommen. Stete Übungen im Konstruieren.

Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe abgeleitet und mündlich wie schriftlich geübt: einige elementare syntaktische Regeln (z. B. über Orts- und Zeitbestimmungen, den ablativus instrumenti, einzelne Präpositionen und die gebräuchlichsten Konjunktionen wie postquam, cum, ut, ne) und einige Vorschriften über die lateinische Wortstellung.

Wöchentlich zur Korrektur durch den Lehrer eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit im Anschluß an den Lesestoff und, soweit erforderlich, Keinschrift derselben; im zweiten Halbjahre statt der Klassenarbeiten auch besondere, in der Klasse vorbereitete Übersetzungen in das Lateinische als Hausarbeiten.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wiederholung der regelmäßigen Formenlehre, die Deponentia, die unregelmäßige Formenlehre mit Beschränkung auf das Notwendige. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes wie in VI.

Gebrauch des Lese- und Übungsbuches wie in VI. Es bietet auf dieser Stufe reichlichen zusammenhängenden Inhalt. Stete Übungen im Konstruieren.

Einübung des accusativus cum infinitivo, des participium coniunctum und des ablativus absolutus. Gelegentlich werden aus dem Lesestoffe weitere syntaktische Regeln abgeleitet (z. B. über Städtenamen, den doppelten Akkusativ, das perfectum historicum).

Wöchentlich eine halbstündige schriftliche Klassenarbeit oder statt dieser eine schriftliche Hausarbeit, beide wie in VI.

IV. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Die Lektüre umfaßt Lebensbeschreibungen hervorragender griechischer und römischer Helden nach Cornelius Nepos oder einem geeigneten Lesebuche. Die Vorbereitung findet, solange notwendig, in der Klasse statt; die Selbsttätigkeit der Schüler wird mehr und mehr in Anspruch genommen; gelegentliche Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Stete Übungen im Konstruieren (besonders in der Behandlung des accusativus cum infinitivo und der Partizipialkonstruktionen) sowie im richtigen Auffassen des Abhängigkeitsverhältnisses der Nebensätze.

Gelegentlich werden bei der Lektüre wichtigere Phrasen und häufiger vorkommende synonymische Unterscheidungen gelernt.

Wiederholung der Formenlehre, namentlich der sogenannten unregelmäßigen Verba. Das Wesentliche, zum Übersetzen des lateinischen Textes Notwendige, aus der Kasuslehre sowie besonders Wichtiges aus der Tempus- und Moduslehre im Anschluß an Musterbeispiele der Grammatik oder des Übungsbuches.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, dessen Stücke sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an die lateinische Lektüre anlehnen und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringen.

Wöchentlich eine kurze schriftliche Übersetzung in das Lateinische im Anschluß an die Lektüre abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U III. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (I—IV).

Anleitung zur Vorbereitung und Übungen im Konstruieren. Nachübersetzen. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Phrasen und synonymische Unterscheidungen wie in IV. Unter Umständen kann im zweiten Halbjahre schon mit der Lektüre des Ovid begonnen werden (s. O III).

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, das sich in Inhalt und Wortschatz vorwiegend an Cäsars Bellum Gallicum anschließt und das grammatische Pensum der Klasse zur Einübung bringt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

O III. 8 Stunden wöchentlich.

Lektüre und Grammatik je 4 Stunden.

Lektüre: Cäsars Bellum Gallicum (V—VII), an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch ausgewählte Abschnitte aus dem Bellum civile (z. B. I 37 ff., II 23 ff., III 41 ff.) treten können, und Ovids Metamorphosen in planmäßiger Auswahl. Sonst wie in U III.

Einführung in die poetische Lektüre: Anleitung zur Vorbereitung, so lange es nötig ist; Erklärung und Einübung des daktylischen Hexameters; prosodische Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid.

Grammatik: Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre. Übungsbuch und schriftliche Arbeiten wie in U III.

U II. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Leichtere Reden Ciceros (z. B. pro Sex. Roscio, in Catilinam, de imperio Cn. Pompei); Auswahl aus Tibull

erster Declade (namentlich I und II); Ovid, an dessen Stelle im zweiten Halbjahre auch schon Virgils Aeneide treten kann (s. O II). Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen, auch aus Cäsar.

Anleitung zur Vorbereitung usw. wie in III. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Ovid oder Virgil. Gelegentlich werden wichtige Phrasen gelernt und stilistische Regeln sowie synonymische Unterscheidungen aus dem Gelesenen abgeleitet.

Grammatik 3 Stunden: Wiederholung der Kasus-, Tempus- und Moduslehre. Abschluß der Verbsyntax in ihren Hauptregeln.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in den grammatischen Regeln an das Penjum der mittleren Stufe anlehnt.

Wöchentlich eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische abwechselnd als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

O II. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Auswahl aus Livius' dritter Declade; Neben Ciceros (z. B. pro Archia, pro Ligario, pro rege Deiotaro, in Caeciliam), auch dessen Cato maior; Auswahl aus Sallust; Virgils Aeneide in einer Auswahl, die in sich abgeschlossene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Auswendiglernen einzelner Stellen aus Virgil.

Grammatik 2 Stunden: Grammatische Wiederholungen unter eingehender Berücksichtigung der wichtigeren und schwierigeren Syntaxregeln; zusammenfassende Belehrungen über besonders hervortretende stilistische Eigentümlichkeiten.

Übersetzen in das Lateinische aus einem Übungsbuche, welches sich in der Stilistik auf das Wichtigste beschränkt. Zusammenfassung und Ergänzung früher gelernter Phrasen und synonymischer Unterscheidungen.

Mindestens alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung in das Lateinische als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre eine Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U und O L Je 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Neben Ciceros (z. B. in Verrum IV oder V, pro Plancio, pro Sestio, alle mit Auslassungen, pro Murena), Auswahl aus Ciceros philosophischen und rhetorischen Schriften, auch aus seinen Briefen; Tacitus' Germania (wenigstens bis Kap. 27), auch Agricola oder Teile des Dialogus, Auswahl aus den Annalen (besonders die auf Germanien bezüglichen Abschnitte) und aus den Historien;

Auswahl aus Horaz, Auswendiglernen einzelner seiner Oden. Gelegentlich unvorbereitetes Übersetzen. Zur Privatlektüre, namentlich auch aus den in den früheren Klassen gelesenen Schriftstellern, ist anzuregen und anzuleiten; sie ist aber nicht als verbindlich zu fordern.

Grammatik 2 Stunden wie in O II.

Übersetzen in das Lateinische, schriftliche Klassen- und Hausarbeiten wie in O II.

B. Realgymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf sicherer Grundlage grammatischer Schulung gewonnenes Verständnis leichterer Schriftwerke der römischen Literatur.

b) Lehraufgaben.

VI. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 8 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 7 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4, Grammatik 3 Stunden.

Wie im Gymnasium unter Einschränkung des Übersetzens in das Lateinische.

U III. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Ein geeignetes Lesebuch oder Cäsars Bellum Gallicum. Anleitung zur Vorbereitung. Nachübersetzen. Stete Übungen im Konstruieren.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Wiederholung und Ergänzung der Kasuslehre. Einzelne Regeln der Tempus- und Moduslehre werden bei der Lektüre abgeleitet.

Übungen im mündlichen und schriftlichen Übersetzen nach einem Übungsbuche, das sich im Wortschatz an die Lektüre anschließt.

Alle 14 Tage eine kurze schriftliche Übersetzung in das Lateinische als Klassenarbeit oder als häusliche Arbeit. In jedem Vierteljahre dafür eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

O III. 5 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden: Cäsars Bellum Gallicum. Anleitung usw. wie in U III.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Formenlehre. Die Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Sonst wie in U III.

U II. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 2 Stunden: Cäsars *Bellum Gallicum* oder ausgewählte Abschnitte aus dem *Bellum civile* (vergl. *Gymnasium* O III); *Dvids Metamorphosen* in planmäßiger Auswahl. Anleitung usw. wie in U III. Einführung in die poetische Lektüre: Erklärung und Einübung des daktylischen Hexameters; prosodische Belehrungen; Auswendiglernen einzelner Stellen aus *Dvid*.

Grammatik 2 Stunden: Wiederholung der Kasuslehre. Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre.

Übungsbuch und schriftliche Arbeiten wie in U III.

O II. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre 3 Stunden wie in U II, unter Umständen auch ausgewählte Abschnitte aus *Curtius* oder aus *Livius* oder eine leichtere Rede *Ciceros*.

Grammatik 1 Stunde wie in U II; ein Übungsbuch wird nicht gebraucht.

Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche als Klassenarbeit.

U und O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Leichtere Reden *Ciceros* (z. B. *pro Sex. Roscio*, in *Catilinam*, *de imperio Cn. Pompei*); ausgewählte Abschnitte aus *Livius*; Stellen aus *Virgils Aeneide* in einer Auswahl, die in sich abgeschlossene Bilder bietet und einen Durchblick durch das ganze Werk ermöglicht; in O I auch leichtere Dden des *Horaz* und Abschnitte aus *Tacitus' Germania*.

Grammatik, wo ihre Behandlung bei der Lektüre notwendig wird. Alle 3 bis 4 Wochen eine schriftliche Übersetzung in das Deutsche.

Methodische Bemerkungen für das Lateinische.

Für die Methode des lateinischen Unterrichts gelten im wesentlichen dieselben Bemerkungen für *Gymnasium* und *Realgymnasium*, selbstredend unter Beachtung des beschränkteren Lehrzieles und der beschränkteren Lehraufgaben des *Realgymnasiums*.

1. **Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen.** Entsprechend dem allgemeinen Lehrziele ist eine gründliche grammatische Schulung und ein sicheres Verständnis der Schriftsteller stets im Auge zu behalten. Danach ist von VI an die Auswahl dessen, was gelernt und eingeübt werden soll, zu bemessen. Sie ist überall auf das Wichtigste d. h. auf das häufig Vorkommende und Charakteristische zu beschränken, so daß eine sorgfältige Scheidung notwendig wird

zwischen dem, was der Schüler sich zu festem Besitze aneignen, und dem, was ihm nur gelegentlich bei oder vor der Lektüre erklärt werden soll. Dies bezieht sich sowohl auf die Vokabeln als auch auf die Regeln der Grammatik, bei denen noch immer allzuvieler Einzelheiten geboten zu werden pflegen.

Untere Stufe. Hauptsache ist die systematische Sprachunterweisung zur sicheren Einprägung und Handhabung der Vokabeln und Formen und zur klaren Erkenntnis der Satztheile. Das induktive Verfahren findet hier, wie auch auf den höheren Stufen, insoweit Anwendung, als es geeignet ist, das Verständnis zu fördern und die Schüler zur Selbstthätigkeit anzuregen. Auszugehen ist vom Satz. Der Wortschatz, den die Schüler sich anzueignen haben, ergibt sich aus dem Gelesenen. Wird für dessen Einprägung die Benutzung eines Vokabulariums für erforderlich erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit dem Lesebuche in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

Das Gelesene und Gelernte ist fort und fort durch umformende Übersetzungen theils in das Deutsche, theils aus dem Deutschen mündlich oder schriftlich zu verarbeiten, soweit die dazu erforderliche Zeit vorhanden ist.

Die Beschwerung des Unterrichts mit besonderen Feinheiten der Aussprache, namentlich in positionslangen Silben, ist überflüssig; aber von unten auf ist für Verhütung und Beseitigung von Fehlern der Aussprache durch richtiges Vorsprechen zu sorgen und auf die Quantität der Endsilben zu achten.

Mittlere Stufe. Ist in VI und V Sicherheit in den gebräuchlichsten Formen und in den für das Übersetzen unentbehrlichen syntaktischen Regeln erreicht, so schließt sich daran auf der mittleren Stufe die systematische Einübung der weiter notwendigen syntaktischen Regeln an. Auf gelegentliche Zusammenfassung von Gleichem oder Verwandtem und Unterordnung des Besonderen unter das allgemeine Gesetz ist Gewicht zu legen.

Wortschatz und mündliche oder schriftliche Übungen sind, immer im Zusammenhange mit dem Gelesenen, zu erweitern; die Übungen im Übersetzen in das Lateinische haben sich an ein Übungsbuch anzuschließen, in welchem der Wortschatz der Prosaschriftsteller verarbeitet ist, die auf der mittleren Stufe gelesen werden.

Durch eine solche innige Verbindung der einzelnen Theile des Unterrichts und die daraus sich ergebende geistige Zucht wird das Verständnis der Schriftsteller gefördert.

In III und II des Realgymnasiums ist es zulässig, zeitweilig die Mehrzahl der Stunden auf die Lektüre oder auf die Grammatik und die mündlichen und schriftlichen Übungen zu verwenden.

Obere Stufe. Auf der oberen Stufe ist Ziel die Festhaltung, Sicherung und maßvolle Erweiterung des grammatischen Wissens. Stilistische Eigentümlichkeiten im Gebrauche der Redetheile sind mit Beschränkung auf das besonders Charakteristische und Feststehende zu behandeln, Phrasen und synonymische Unterscheidungen, die auf den früheren Stufen gelernt sind, zusammenzufassen und zu ergänzen.

Die Texte für die schriftlichen Klassenübersetzungen soll der Lehrer in der Regel selbst entwerfen. Sie sind einfach zu halten, müssen aber an die Denktätigkeit solche Ansprüche stellen, daß ihre Übertragung als selbständige Leistung gelten kann. Werden sie an Gelesenes angeschlossen, so ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Aufgabe keine bloße Gedächtnisübung wird. Statt der schriftlichen Hausarbeiten empfiehlt sich im allgemeinen ein sorgfältig geleitetes mündliches Übersetzen aus einem Übungsbuche, das sich in grammatisch-stilistischer Beziehung auf das Hauptsächliche beschränkt und inhaltlich zur Förderung des allgemeinen Lehrzieles (unter Berücksichtigung auch der griechischen Geschichte und Kultur) geeignet ist.

2. Lektüre. Je sicherer der Grund in Wortschatz und Grammatik gelegt ist, um so weniger wird das Lesen durch formale Hindernisse aufgehalten, und um so mehr können bei der Erklärung die sachlichen Gesichtspunkte in den Vordergrund treten. Grammatische Erläuterungen sind nur anzustellen, soweit sie zur Herbeiführung einer richtigen und klaren Auffassung der vorliegenden Stelle erforderlich sind. Die Hauptsache bei der Lektüre bilden eine auf klarer Einsicht in die sprachliche Form beruhende gute deutsche Übersetzung, das inhaltliche Verständnis des Gelesenen und die Einführung in das Geistes- und Kulturleben des klassischen Altertums.

Die Anleitung zur Vorbereitung auf neue und schwierigere Schriftsteller in der Klasse muß überall im Auge behalten und je nach Bedürfnis ausgedehnt werden. Auf den höheren Stufen wird aber dabei die Selbsttätigkeit der Schüler früher in Anspruch zu nehmen sein, als auf den vorhergehenden.

Auf eine gute deutsche, aber möglichst wortgetreue Übersetzung der Schriftsteller ist überall großes Gewicht zu legen. Sie ist in gemeinsamer Arbeit von Lehrer und Schülern in der Klasse festzustellen und nach jedem größeren Abschnitt vom Lehrer als Ganzes vorzutragen. Dadurch wird am wirksamsten der Benutzung gedruckter Übersetzungen vorgebeugt. Die Übersetzung ist in der Regel bei Beginn der nächsten Stunde durch die Schüler zu wiederholen. Auf der mittleren, noch mehr aber auf der oberen Stufe kann diese Nachübersetzung eingeschränkt und durch Fragen, die sich auf Inhalt und Form des Gelesenen beziehen, ersetzt werden. Die in der Klasse anzufertigenden schriftlichen

Übersetzungen aus dem Lateinischen in das Deutsche bilden den Prüfstein erreichter Fertigkeit.

Sind gewisse Abschnitte oder ein Ganzes übersetzt, so ist gemeinsam mit den Schülern eine Übersicht über den Inhalt und dessen Gliederung festzustellen. Auf der oberen Stufe ist durch den Lehrer außer den Grundgedanken auch die Kunstform des Gelesenen den Schülern zum Verständnis zu bringen. Bei Schriftstellern oder Schriftwerken, welche nicht vollständig gelesen werden können, ist streng darauf zu halten, daß die Auswahl nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten erfolgt, immer ein möglichst abgeschlossenes Bild gewährt und der Zusammenhang der Teile klargelegt wird. Überall ist die unvorbereitete Lektüre zu pflegen.

Im allgemeinen ist es nicht ratsam, auf der mittleren Stufe des Gymnasiums Prosaiter und Dichter nebeneinander zu lesen. Für das Realgymnasium ist die gleichzeitige Lektüre zweier Schriftsteller überhaupt ausgeschlossen.

Es empfiehlt sich nicht, bei dem Realgymnasium die Lektüre in mehr als drei aufeinander folgenden Klassen auf Cäsar zu beschränken. In der I dieser Anstaltsart gehört fast die ganze Zeit der Lektüre. Für ein sicheres Verständnis ist hier ganz besonders Sorge zu tragen. Tastendem Rat wird am wirksamsten durch Gründlichkeit der Ausbildung bei langsamem Fortschreiten des Unterrichts vorgebeugt.

Ein bisher noch zu wenig gewürdigter und doch für die gegenseitige Stützung der Unterrichtsfächer wichtiger Gesichtspunkt ist die Herstellung einer näheren Beziehung zwischen der Prosalektüre und der geschichtlichen Lehraufgabe der Klasse. Dies gilt wie für das Deutsche und alle fremden Sprachen, so insbesondere auch für das Lateinische. Dadurch wird für bedeutsame Abschnitte der alten Geschichte und hervorragende Persönlichkeiten eine durch kraftvolle Bünde belebte Anschauung gewonnen. Auch der Inhalt der Übungsbücher soll diesen Zweck fördern helfen.

Die Bewertung von künstlerisch wertvollen Anschauungsmitteln, wie sie in Nachbildungen antiker Kunstwerke und in sonstigen Darstellungen antiken Lebens reichlich vorliegen, wird empfohlen. Die Betrachtung und Besprechung der Anschauungsmittel soll aber nicht Selbstzweck werden.

4. Griechisch.

a) Allgemeines Lehrziel.

Auf ausreichende Sprachkenntnisse gegründete Bekanntschaft mit einigen nach Inhalt und Form besonders hervorragenden Literaturwerken und dadurch Einführung in das Geistes- und Kulturleben des griechischen Altertums.

b) Lehraufgaben.

U III 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre des attischen Dialekts bis zum *verbum liquidum* einschließlich. Das Nötigste aus der Laut- und Akzentlehre in Verbindung mit der Flexionslehre. Einprägung einzelner syntaktischer Regeln im Anschluß an das Gelesene.

Mündliche und alle 8 Tage kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische behufs Einübung der Formenlehre, teils Hausarbeiten teils Klassenarbeiten, tunlichst im Anschluß an den Lesestoff.

Lektüre nach einem Lesebuche, dessen Stoff im wesentlichen der griechischen Sage und Geschichte entnommen ist und in dem nur solche Wörter und Formen verwendet sind, die dem gewöhnlichen Griechisch angehören. Die Lektüre hat sofort zu beginnen und bald zu zusammenhängenden Lesebüchern überzugehen. Einprägung eines angemessenen Wortschatzes.

O III 6 Stunden wöchentlich.

Die Verba in *μ* und die wichtigsten unregelmäßigen Verba des attischen Dialekts. Gedächtnismäßige Einprägung der Präpositionen. Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der U III. Ausgewählte Hauptregeln der Syntax im Anschluß an Gelesenes wie in U III.

Mündliche und kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische wie in U III.

Lektüre anfangs nach dem Lesebuche, bald Xenophons Anabasis. Anleitung zur Vorbereitung. Übungen im unvorbereiteten Übersetzen sind womöglich schon auf dieser Stufe zu beginnen. Auswendiglernen von Wörtern wie in U III.

U II 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 4 Stunden: Auswahl aus Xenophons Anabasis oder Hellenika und Homers Odyssee. Auch kann auf dieser wie auf den folgenden Stufen ein geeignetes Lesebuch, das eine weitere Auswahl von Proben aus griechischen Schriftstellern gestattet, der Lektüre zugrunde gelegt werden.

Die Vorbereitung auf Homer erfolgt anfangs in der Klasse. Die Besonderheiten des epischen Dialekts werden durch Erklärung und gelegentliche Zusammenfassung der beim Lesen vorkommenden Formen eingeprägt. Geeignete Stellen werden auswendig gelernt.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen.

Grammatik 2 Stunden: Die Syntax des Nomens, sowie die notwendigsten Regeln der Tempus- und Moduslehre. Die Durchnahme der Syntax erfolgt, soweit nötig, systematisch, indem das bereits Vor-

gekommene zusammengefaßt und nach dem Lehrbuche ergänzt wird. Einprägung von Musterbeispielen. Wiederholung der Formenlehre.

Kurze schriftliche Übersetzungen in das Griechische alle 8 Tage, vorwiegend Massenarbeiten.

O II. 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre 5 Stunden: Homer und Herodot; daneben andere geeignete Prosa.

Von systematischer Erlernung des ionischen Dialekts sowie von der Übertragung des Herodot in das Attische ist abzusehen. Auswendiglernen geeigneter Stellen wie in U II.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übungen, und zwar Übersetzungen aus dem Griechischen abwechselnd mit kurzen Übersetzungen in das Griechische, sind alle 14 Tage in der Regel in der Klasse zu veranstalten; dabei sind unbekannte Wörter und Ausdrücke den Schülern anzugeben.

Die systematische Grammatik ist auf dieser Stufe abzuschließen. Syntax der Tempora und Modi, Lehre vom Infinitiv und Partizip; das Hauptgewicht fällt auf das der griechischen Sprache Eigentümliche

U und O I. Je 6 Stunden wöchentlich.

Lektüre: Homers Ilias, Sophokles (auch Euripides) und Platon; daneben Thukydides, Demosthenes und andere inhaltlich wertvolle Prosa, auch geeignete Proben aus der griechischen Lyrik.

Grammatische Wiederholungen und Zusammenfassungen aus allen Gebieten je nach Bedürfnis.

Übungen im unvorbereiteten Übersetzen. Schriftliche Übersetzungen aus dem Griechischen und in das Griechische.

Methodische Bemerkungen für das Griechische.

1. Grammatik, Wortschatz und schriftliche Übungen. Die nach diesen drei Richtungen zu treffende Auswahl und Behandlung bemißt sich streng nach dem Lehrziele; belanglose Einzelheiten, namentlich unnütze Formalien, sind aus dem Lehrstoff zu beseitigen.

Kurz zu erledigen ist in dem grammatischen Unterricht alles das, was im Lateinischen bereits vorweggenommen ist, insbesondere die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Bei der Wahl der Grammatik ist darauf zu achten, daß ihr syntaktischer Aufbau mit der daneben gebrauchten lateinischen Grammatik im wesentlichen übereinstimmt. Die schriftlichen Übungen sollen hauptsächlich der Einübung der Formen und Regeln, auf der Oberstufe auch der Lektüre dienen. Für die in der Klasse anzufertigenden Übersetzungen in das Griechische gilt das selbe wie im Lateinischen (s. S. 30); Fehlern gegen die Akzentlehre ist bei der Beurteilung dieser Arbeiten eine entscheidende Bedeutung

nicht belzulegen. Wird für die Einprägung eines angemessenen Wortschatzes in III die Benutzung eines Vocabulariums für wünschenswert erachtet, so ist darauf zu halten, daß es mit der Lektüre in Verbindung steht und nach Bedeutung und Ableitung der Wörter geordnet ist.

2. Lektüre. Der Unterricht muß, beruhend auf grammatischer Gründlichkeit, den Gedankengehalt und die Kunstform des behandelten Werkes in seinen Teilen und seinem gesamten Umfange ins Auge fassen. Bei der Durchnahme größerer Dichtwerke sind behufs Ergänzung des in der Ursprache Gelesenen von dem Lehrer gute Übersetzungen heranzuziehen. Die Lektüre Xenophons ist in der Regel mit U II abzuschließen. Für die Homerlektüre empfiehlt sich die Aufstellung eines Kanons, welcher aus beiden Gedichten die Abschnitte bezeichnet, die regelmäßig zu lesen, die nicht zu lesen, und die der Auswahl freizustellen sind. Zur Bewältigung der Schwierigkeiten, welche bei der Tragikerlektüre die Chorlieder dem Verständnisse bieten, bedarf es ausgiebiger, die häusliche Vorbereitung der Schüler ersetzender Hilfe von Seiten des Lehrers; dasselbe gilt für schwierigere Teile der Prosalectüre, z. B. für manche Reden bei Thukydides. Auswahl und Behandlung der Platonischen Dialoge richtet sich in erster Linie nach dem ethischen Inhalte derselben, nimmt aber auch auf die philosophische Entwicklung überhaupt sorgsam Rücksicht. Im übrigen wird auf die Bemerkungen für die lateinische Lektüre (s. S. 30 f.) verwiesen.

Das in II und I etwa in Gebrauch zu nehmende Lesebuch hat die Aufgabe, neben der ästhetischen Auffassung auch die den Zusammenhang zwischen der antiken Welt und der modernen Kultur aufweisende Betrachtung zu ihrem Rechte zu bringen.

5. Französisch.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der bedeutendsten französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Einübung einer richtigen Aussprache. Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Einprägung der regelmäßigen Konjugation und von avoir und être. Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort nebst Steigerungsformen und Bildung des Umstandswortes; Erlernung der Fürwörter und der Zahlwörter.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen (Umformungen, Nachahmungen usw.). Übungen im Rechtschreiben.

U III. 2 Stunden wöchentlich.*)

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen. Erweiterung des Wortschatzes.

Fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation, besonders des Konjunktivs und der fragenden und verneinenden Form in Verbindung mit Fürwörtern, überhaupt Befestigung und Erweiterung der Lehraufgabe der IV.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen wie in IV. Übungen im Rechtschreiben.

O III. 2 Stunden wöchentlich.*)

Lektüre leichter geschichtlicher oder erzählender Prosa. In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes und (nach einem für alle Klassen aufzustellenden Plane) über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Die unregelmäßigen Zeitwörter unter Ausschcheidung der minder wichtigen; der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der ungeschriebenen Zeiten.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U III.

U II. 3 Stunden wöchentlich.*)

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte. Sprechübungen wie in O III unter fortgesetzter Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

Auswahl der praktisch wichtigsten syntaktischen Gesetze aus allen Gebieten, insbesondere über die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien, des Gerundiums und über die Fürwörter, Vergleichungssätze und Negationen.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

O II—O I. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten,

*) An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht neben dem Griechischen haben, sind für die vom Griechischen befreiten Schüler bei der dann auf das Französische entfallenden größeren Stundenzahl (s. S. 3) die Lehraufgaben der U III bzw. O III und U II des Realgymnasiums maßgebend.

womöglich auch eines klassischen Trauerspiels und eines modernen Lustspiels, jedenfalls aber eines der größeren Lustspiele Molières.

Wiederholung und — insbesondere in O II — Ergänzung des syntaktischen Lehrstoffes nebst mündlichen und schriftlichen Übungen wie in U II. Synonymisches, Stilistisches, Metrisches nach Bedürfnis im Anschluß an Gelesenes.

Sprechübungen, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes, in jeder Stunde; dabei Wiederholung und Erweiterung des früher gewonnenen Wort- und Phrasenschatzes.

B. Realgymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

IV. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium, nur ist durch Vermehrung der Übungen vollere Sicherheit zu erstreben.

U III. 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der IV, insbesondere fortgesetzte Einübung der regelmäßigen Konjugation in Verbindung mit Fürwörtern, und Einprägung der Zahlwörter. Außerdem der Gebrauch von avoir und être zur Bildung der umschriebenen Zeiten und die wichtigsten unregelmäßigen Zeitwörter.

Im übrigen wie im Gymnasium.

O III. 4 Stunden wöchentlich.

Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung und Wiederholung der gesamten Formenlehre. Die Hauptgesetze über die Wortstellung, die Rektion der Zeitwörter, den Gebrauch der Zeiten und Modi, des Infinitivs, der Partizipien und des Gerundiums.

Alles übrige wie im Gymnasium, nur eingehender und erweitert, insbesondere auch durch Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

U II. 4 Stunden wöchentlich.

Lektüre historischer, erzählender oder auch leichter dramatischer Prosa. Lesen und Erlernen einiger Gedichte.

Die syntaktischen Hauptgesetze über Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Wiederholung der Lehraufgabe der O III.

Im übrigen wie im Gymnasium.

O II—O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre, welche wie im Gymnasium den Mittelpunkt des Unterrichts bildet, wird ausgedehnter und eingehender behandelt als dort, so daß eine reichere Anschauung von der Eigenart der französischen Literatur in den letzten Jahrhunderten sowie einige Kenntnis der Kultur und des Volkstumes gewonnen wird.

Wiederholung und Ergänzung der wichtigeren Abschnitte der Grammatik. Grundzüge der Lehre vom Versbau. Das Notwendigste aus der Synonymik und Stillehre. Erweiterung des Wortschatzes, auch nach der technischen und wissenschaftlichen Seite.

Schriftliche und mündliche Übungen. Anleitung zum Aufsatz, von häufigen kleinen Wiedergaben des Gelesenen bis zur freieren Behandlung von eng begrenzten konkreten Aufgaben fortschreitend. Sprechübungen in jeder Stunde, nicht bloß im Anschluß an Gelesenes und an Vorkommnisse des täglichen Lebens, sondern auch über Geschichte, Literatur, Kultur des französischen Volkes.

C. Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigeren französischen Schriftwerke der letzten drei Jahrhunderte, Einsicht in das grammatische System der Sprache, einige Kenntnis der wichtigsten Abschnitte der Literatur- und Kulturgeschichte des französischen Volkes, Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

Vorbemerkung. An den lateinlosen Schulen fällt dem Französischen bezüglich der grammatischen Schulung dieselbe Aufgabe zu, wie an den lateinlehrenden dem Lateinischen; auch steht an den ersteren für den Betrieb des Französischen weit mehr Zeit zur Verfügung. Daraus ergeben sich notwendig Verschiedenheiten der Behandlung im einzelnen trotz der im wesentlichen für alle Realanstalten gleichen allgemeinen Normen. An den lateinlosen Anstalten muß das System der Grammatik als solches zur Erkenntnis gebracht werden, das Theoretische ist gründlicher zu befestigen, das Praktische reichlicher zu betreiben. Dies gilt auch von den Hilfsdisziplinen, wie Stilistik, Metrik, Synonymik. Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen sind im ganzen wie an den Realgymnasien zu betreiben, nur eingehender.

Nach Vorstehendem genügt es, an dieser Stelle nur die grammatischen Aufgaben zu bezeichnen.

VI. 6 Stunden wöchentlich.

Die Konjugation der Hilfszeitwörter *avoir* und *être* sowie der regelmäßigen Zeitwörter. Die Anfangsgründe der Formenlehre: Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwörter und Zahlwörter.

V. 6 Stunden wöchentlich.

Die regelmäßige Formenlehre wie in VI, nur ausführlicher und gründlicher.

IV. 6 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Formenlehre, insbesondere fortgesetzte Einübung der Fürwörter in Verbindung mit fragenden und verneinenden Formen des Zeitwortes. Die unregelmäßigen Zeitwörter in einer ihrer Formenbildung entsprechenden Gruppierung.

UIII. 6 Stunden wöchentlich.

Gebrauch von *avoir* und *être* zur Bildung der umschriebenen Zeiten. Wortstellung, Aktion der Zeitwörter, Gebrauch der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

OIII. 6 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Infinitiv, Partizipien, Gerundium, Geschlechtswort und Hauptwort.

UII. 5 Stunden wöchentlich.

Hauptgesetze der Syntax: Eigenschaftswort, Umstandswort, Fürwort; Vergleichungssätze und Negationen. Wiederholung der gesamten Formenlehre und der syntaktischen Hauptgesetze.

OII—OI. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Syntax; tiefere Begründung der grammatischen Erscheinungen unter grundsätzlicher Hervorhebung der Forderungen logischer Klarheit.

D. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis leichterer französischer Schriftwerke neuerer Zeit, grammatische Schulung und einige Geübtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis UII der Oberrealschule.

6. Englisch.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache und erste auf fester Aneignung der Formen, der notwendigsten syntaktischen Gesetze und eines ausreichenden Wortschatzes beruhende Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache, sowie Verständnis leichterere Schriftsteller.

b) Lehraufgaben.*)

O II—O L. Je 2 Stunden wöchentlich.

Einer besonderen Verteilung des Lehrstoffes bedarf es nicht. Festzuhalten bleibt, daß der Betrieb wesentlich empirisch und darauf gerichtet sein muß, nach sorgfältiger praktischer Einübung der Aussprache im Anschluß an das Gelesene einen solchen Grund zu legen, daß darauf mit Erfolg weiter gebaut werden kann. Lese-, Schreib- und Sprechübungen sowie der anzueignende Wortschatz dienen lediglich diesem Zwecke. Die notwendigsten grammatischen Regeln sind induktiv zu behandeln und nach einem kurzgefaßten Lehrbuch einzuprägen, alles übrige ist bei der Lektüre zu besprechen. Anfangs ist ein Lesebuch zu benutzen, mindestens aber im letzten Jahre ein geeigneter Schriftsteller zu lesen.

B. Realgymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnis der wichtigsten Schriftwerke seit Shakespeare und Übung im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.

b) Lehraufgaben.

U III. 3 Stunden wöchentlich.

Erwerbung einer richtigen Aussprache durch praktische Übungen. Leseübungen, erste Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Aneignung eines mäßigen Wortschatzes.

Durchnahme der regelmäßigen und des Notwendigsten aus der unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der Syntax insoweit, als sie zur Erklärung der Formen, sowie zum Verständnis der Lektüre dient.

Schriftliche und mündliche Übersetzungen aus dem Elementar- und Lesebuche oder freiere Übungen. Übungen im Rechtschreiben.

*) An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht neben dem Griechischen haben, werden von diesem in U III, O III und U II je 3 Stunden dem Englischen zugewiesen (s. S. 3); die Lehraufgaben sind die der entsprechenden Klassen des Realgymnasiums.

O III. 3 Stunden wöchentlich.

Fortsetzung der Lese- und Sprechübungen in jeder Stunde und Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Vervollständigung der Formenlehre. Beginn eines elementaren syntaktischen Kurses über die Rektion der Zeitwörter, die Lehre vom Infinitiv, Gerundium, Partizip und von den Hilfszeitwörtern.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U III.

U II. 3 Stunden wöchentlich.

Lektüre leichter Prosa und einiger Gedichte.

Fortsetzung und Abschluß des elementaren syntaktischen Kurses, insbesondere die Lehre vom Gebrauche der Zeiten und Modi, ferner die notwendigsten Regeln über das Geschlechtswort, Hauptwort, Eigenschaftswort, Fürwort und Umstandswort. Die wichtigsten Verhältniswörter.

Schriftliche und mündliche Übungen, darunter auch nachahmende Wiedergabe von Gelesenem und Vorerzähltem.

In jeder Stunde Sprechübungen im Anschluß an Gelesenes und (nach einem für alle Klassen aufzustellenden Plane) über Vorkommnisse des täglichen Lebens. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes.

O II—O I. Je 3 Stunden wöchentlich.

Die Lektüre steht im Mittelpunkt des gesamten Unterrichts. Lesen gehaltvoller moderner Prosaschriften aus verschiedenen Gebieten, auch aus dem der Beredsamkeit, sowie geeigneter Dichtwerke, besonders ausgewählter Shakespearescher Dramen. Es ist darauf zu halten, daß der Schüler ein Bild von der Eigenart der englischen Literatur seit Shakespeare in Haupttypen erhält. Stilistisches, Synonymisches, Metrisches nach Bedürfnis im Anschluß an das Gelesene.

Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgaben. Etymologisches und Sprachgeschichtliches.

Schriftliche und mündliche Übungen wie in U II. Anleitung zu einfachen Aufsätzen, an konkrete Aufgaben angelehnt, wenigstens bei solchen Anstalten, wo auf das Englische vor dem Französischen ein besonderes Gewicht gelegt wird. Elemente der technischen und wissenschaftlichen Terminologie. Die Übungen im Sprechen schließen sich an die Lektüre an und erstrecken sich außerdem auf Vorkommnisse des gewöhnlichen Lebens und auf Belehrungen über Land und Volk Englands.

C. Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Wie im Realgymnasium.

b) Lehraufgaben.

Vorbemerkung. Die Lehraufgaben sind im wesentlichen dieselben wie am Realgymnasium. Die reichlicher vorhandene Zeit hat einer strengeren grammatischen Schulung, einer umfangreicheren Lektüre und ausgedehnteren Sprechübungen sowie schriftlichen Übungen zu dienen; die letzteren können mehr als am Realgymnasium nachahmender Art sein und überdies sich auf konkrete technische Aufgaben, Briefe usw. erstrecken. Besonders ist das dem Englischen Eigenartige zu betonen und die Aneignung eines reichlicheren, auch technischen Wortschatzes zu sichern. Die grammatischen Aufgaben verteilen sich wie folgt:

VIII. 5 Stunden wöchentlich.

Durchnahme der regelmäßigen und unregelmäßigen Formenlehre unter Berücksichtigung der syntaktischen Gesetze, welche zur Erklärung der Formen und zum Verständnis des Lesestoffes erforderlich sind.

O III. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Zeitwortes, insbesondere die Flexion der Zeitwörter, die Lehre von den Hilfszeitwörtern, dem Infinitiv, dem Gerundium und dem Partizipium sowie von dem Gebrauche der Zeiten und Modi.

U II. 4 Stunden wöchentlich.

Syntax des Geschlechtswortes, Hauptwortes, Eigenschaftswortes, Fürwortes und Umstandswortes. Die wichtigsten Verhältniswörter. Wiederholung der Lehraufgabe der O III.

O II—O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Wiederholung, Erweiterung und Vertiefung der früheren grammatischen Lehraufgabe im Anschluß an die Lektüre und die schriftlichen Arbeiten.

D. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit der Aussprache, einige Übung im mündlichen Gebrauche der Sprache, Kenntnis der Formenlehre sowie der wichtigeren syntaktischen Gesetze, Verständnis leichterer Schriftwerke.

b) Lehraufgaben.

Wie in VIII bis U II der Oberrealschule.

Methodische Bemerkungen für das Französische und Englische.

1. Aussprache. Der Erwerbung und Bewahrung einer guten Aussprache ist auf allen Stufen ernste Sorgfalt zu widmen. Nachdem

sie zunächst am Anfange des Gesamtunterrichts in einem besonderen kurzen Kursus gelehrt und durch vielfache, genaue Übung angeeignet ist, darf es auf den folgenden Stufen an beständiger Kontrolle nicht fehlen und sind auch die Anforderungen an Sicherheit, Fluß und Betonung angemessen zu steigern. Hinsichtlich einzelner Punkte, bei denen die Aussprache tatsächlich schwankend ist, muß unter den Lehrern einer Anstalt feste Vereinbarung getroffen sein. Daß die hier erzielte Schulung und Überwachung der Sprachorgane zugleich der Vervollkommnung der Aussprache des Deutschen zugute komme, werden die Fachlehrer sich angelegen sein lassen.

2. Sprechübungen. Sprechübungen, die in einfachster Form von Anfang an zu treiben sind, sollen den Unterricht aller Klassen durchziehen und in keiner Stunde ganz unterlassen werden. Auch bei ihnen ist eine angemessene Steigerung der Ansprüche nicht zu versäumen, nicht bloß sachlich (durch stete, möglichst planmäßige Erweiterung des Stoffgebietes), sondern auch formal (durch erhöhte Zumutungen an Geläufigkeit und Zusammenhang). Gleichwohl soll einfacher Dialog immer vorherrschen. Die an die Lektüre angeschlossenen Sprechübungen müssen durch solche ergänzt werden, die den regelmäßigen Vorgängen und Verhältnissen des wirklichen Lebens gelten. Empfehlenswert ist es, dazu inhaltlich wertvolle und in der Formgebung nicht geschmackwidrige Anschauungsbilder, auch Wandlarten, Kunstblätter und ähnliche Hilfsmittel maßvoll zu benutzen. Bei allen diesen Übungen ist aber sorgfältig darauf zu achten, daß sie nicht zu einem geistlosen Frage- und Antwortspiel erstarren. Auch ist davor zu warnen, daß auf rein äußerliche Dinge in den augenblicklichen Zuständen des Auslandes ein übertriebener Wert gelegt wird, während wichtigere, namentlich für die Beziehungen zu Deutschland bedeutsame Punkte nicht die gebührende Beachtung finden.

3. Wort- und Phrasenschatz. Mit den Sprechübungen wird zugleich die Aneignung und Befestigung eines nicht zu engen, auch das konkrete Gebiet betreffenden Wortschatzes verbunden, zu dem von früh an ein Vorrat gebräuchlicher fester Phrasen kommen muß. Beides ist möglichst aus dazu geeigneten Lesestücken und im Anschluß an die Anschauung von Bildern und Vorgängen zu gewinnen; auch können sachlich geordnete Vokabularien dabei gute Dienste leisten. Übungen in der Zusammenstellung von sachlich oder sprachlich verwandten Wörtern können bis in die oberen Klassen hinein nicht bloß zur Befestigung der Kenntnisse, sondern auch zur Belebung des sprachlichen Interesses vorgenommen werden. Auch für sprachgeschichtliche Belehrung bietet die Einprägung des Wortschatzes mannigfache Gelegenheiten, die der Klassenstufe entsprechend nutzbar gemacht werden können.

4. **Lektüre.** Die Lektüre soll das vornehmste Gebiet des Unterrichts bilden und wenigstens in der zweiten Hälfte der gesamten Unterrichtszeit wertvollen Inhalt in edler Form darbieten. Bei der Auswahl ist vornehmlich dasjenige Gebiet zu berücksichtigen, welches in die Kultur- und Volkskunde einführt; bei Realanstalten darf auch die tech-nisch-wissenschaftliche Lektüre nicht fehlen. Die in manchen Schulausgaben gebotenen Lesestoffe bedürfen sorgfältiger Sichtung, auch ist darauf zu achten, daß der einzelne Schülerjahrgang vor schädlicher Einseitigkeit des Lesestoffes bewahrt bleibt. Wenn auch menschliche sprachliche Übungen sowie grammatische und sonstige Vorträge an die Lektüre anzuschließen sind, so muß diese doch — namentlich in den höheren Klassen — vor einer blenden Rolle bewahrt werden. Auf allen Stufen und mit steigenden Ansprüchen ist fließendes, Lebendiges, möglichst reiches Lesen französischer und englischer Texte ernstlich zu betreiben. Einprägung und sorgfältiges Vortragen zweckmäßig gewählter Gedichte und Prosastücke wird sich hierbei als wertvoll erweisen. Die Versuche, an die Stelle der Übertragung in gutes Deutsch zeitweise eine Besprechung des Textes in der fremden Sprache selbst treten zu lassen, können nur soweit zugelassen werden, als die Sicherheit des Lesens und die Entwicklung der Schüler auch bei diesem Verfahren die völlige Erschließung des Gedankeninhaltes gewährleisten.

5. **Grammatik und sonstige Theorie.** Die Grammatik soll zwar der Lektüre untergeordnet werden, darf aber nicht darauf in den Hintergrund treten, daß auf eine systematische Ordnung und eine Verteilung bestimmter Passen auf die einzelnen Klassenstufen verzichtet würde. Ein wenn auch möglichst vereinfachtes System muß schließlich vor den Augen der Schüler stehen. Dies gilt am bestimmtesten für Oberrealschulen und Realschulen, aber auch mit angemessenem Unterschied für die anderen Lehranstalten. Anknüpfung an die anderen von den Schülern erlernten Sprachen ist nirgends zu vermeiden. Die übliche Folge von Formenlehre und Syntax wird naturgemäß beibehalten, doch nicht so, daß es ausgeschlossen wäre, wichtige syntaktische Regeln schon früh zu behandeln und minder gewöhnliche Erscheinungen aus der Formenlehre zurückzustellen. Hauptziel muß sein: völlige Beherrschung alles Gewöhnlichen, während es bei nicht wenigen geschichtlichen Erscheinungen genügt, daß sie bei der Lektüre zum Verständnis gebracht werden. Ob und inwieweit auf der Oberstufe eine Vertiefung des grammatischen Unterrichts durch Ergänzungen der Erscheinungen nach logisch-psychologischer oder historischer Seite erfolgen kann, müssen die bestimmten Verhältnisse der Schulen ergeben. Nebenfalls kann eine derartige „Vertiefung“ die wirkliche Beherrschung erzeugen; Wiederholung und Befestigung bleiben unter allen Umständen das

Nützigste. Französisch oder englisch geschriebene Grammatiken sind vom Schulgebrauch auszuschließen.

Für die Behandlung der Synonymik, Verblehre und Stilistik ist wesentlich das praktische Bedürfnis bestimmend; die Belehrungen aus diesen Gebieten sind bei passenden Gelegenheiten an konkrete Beispiele anzuschließen. Das Verhältnis zwischen Wissen und Können muß bei einer lebenden Sprache ein anderes sein als bei einer toten; vielseitiges lebendiges Können hat hier immer als natürliches Hauptziel zu gelten.

6. Schriftliche Übungen. Obwohl im ganzen den mündlichen Leistungen ein größeres Gewicht zuerkannt werden muß, darf auf regelmäßige schriftliche Übungen nicht verzichtet werden. Als Regel kann gelten, daß an Realanstalten, wenigstens in deren unteren und mittleren Klassen, wöchentlich irgend eine, wenn auch kleine, schriftliche Arbeit gefertigt werde, während auf der Oberstufe der Realanstalten und im Gymnasium größere Zwischenräume eintreten mögen. Die schriftlichen Übungen haben sich im allgemeinen nicht auf Übersetzungen in die Fremdsprache zu beschränken; Rechtschreibübungen sowie Umformungen, auch syntaktischer Art, und Nachahmungen sollen schon früh zwischen jene treten, namentlich bei den Realanstalten, um die größeren freien Arbeiten der Oberstufe allmählich vorzubereiten. Die schriftlichen Übersetzungen in die fremde Sprache hinter die freieren Arbeiten zeitweilig ganz zurückzustellen, kann zwar unter ähnlichen Bedingungen, wie sie hinsichtlich des Übersetzens bei der Lektüre ausgesprochen sind, gestattet werden; immerhin wird aber von diesen Übungen, durch welche die Schüler allmählich von der wörtlichen Übertragung zum freieren Ausdruck desselben Gedankens in anderem sprachlichen Gewande geführt werden sollen, nicht gänzlich abgesehen werden können. Die Aufsätze der oberen Realklassen, deren im Jahre etwa vier als häusliche und zwei als Klassenarbeiten zu fordern sind, haben sich nicht auf das allgemeine welt- und kriegsgeschichtliche Gebiet zu beschränken, vielmehr sind die Aufgaben mannigfaltiger zu gestalten.

7. Unterrichtssprache. Daß sich die Lehrer bei dem Unterrichte wesentlich der fremden Sprache bedienen, kann — sofern sie dies in gedeihlicher Weise zu tun vermögen — als wünschenswert betrachtet werden; Gründlichkeit und Ernst darf der Unterricht aber darüber nicht einbüßen. Für schwierigeren und tiefer gehende Erklärungen, namentlich auch bei der grammatischen Unterweisung, wird überall mit Recht auf die Muttersprache zurückgegriffen werden. Dagegen empfiehlt sich die Anwendung der Fremdsprache ganz besonders für literatur- und kulturgeschichtliche Belehrungen.

8. Konzentration. Auf die rechte Verbindung zwischen den verschiedenen Gebieten des neusprachlichen Unterrichts muß auf allen

Stufen Bedacht genommen werden, besonders auf der Oberstufe der Realanstalten, wo sonst die zugleich zu erstrebenden Einzelziele leicht den Gesamterfolg in Frage stellen.

7. Geschichte.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Nach Ort und Zeit bestimmte Kenntnis der epochemachenden Ereignisse der Weltgeschichte, insbesondere der deutschen und preußischen Geschichte, im Zusammenhange ihrer Ursachen und Wirkungen und Entwicklung des geschichtlichen Sinnes.

b) Lehraufgaben.

VI. 1 Stunde wöchentlich.

Lebensbilder aus der vaterländischen Geschichte, namentlich der neueren.

V. 1 Stunde wöchentlich.

Erzählungen aus den Sagen des klassischen Altertums sowie aus der ältesten Geschichte der Griechen (bis Solon) und der Römer (bis zum Kriege mit Pyrrhus).

IV. 2 bzw. 3 Stunden wöchentlich.

Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen mit einem Ausblick auf die Diadochenzeit; römische Geschichte bis zum Tode des Augustus.

Die Behandlung der Zeit vor Solon einerseits und vor dem Auftreten des Pyrrhus andererseits ist auf das knappste Maß zu beschränken. Bei der griechischen Geschichte ist das Allernotwendigste über die wichtigsten orientalischen Kulturvölker einzuflechten. Die ausführlichere Darstellung der Zusammenstöße der Römer mit den Deutschen während der Republik bleibt der U III vorbehalten.

Einprägung wichtiger Jahreszahlen in maßvoller Beschränkung.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Die Blütezeit des römischen Reiches unter den großen Kaisern. Deutsche Geschichte von dem ersten Zusammenstoße der Deutschen mit den Römern (s. IV) bis zum Ausgange des Mittelalters.

Die außerdeutsche Geschichte ist so weit heranzuziehen, als sie für das Verständnis der deutschen Geschichte von Bedeutung ist.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen der alten Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche Geschichte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen, insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte.

Die außerdeutsche Geschichte ist so weit heranzuziehen, als sie für das Verständnis der deutschen und der brandenburgisch-preussischen Geschichte von Bedeutung ist.

Einprägung von Jahreszahlen wie in IV. Wiederholungen nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

U II. 2 Stunden wöchentlich.

Deutsche und preussische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Großen bis zur Gegenwart.

Die außerdeutsche Geschichte wie in O III.

Friedrich der Große, die französische Revolution, Napoleon I., insbesondere in seinem Verhältnis zu Deutschland, das Unglück und die Erhebung Preußens, die Befreiungskriege, die innere Umgestaltung Preußens, die Neuordnung der politischen Verhältnisse Deutschlands 1815, die wirtschaftliche Einigung im deutschen Zollverein, die politischen Einheitsbestrebungen, die Taten Kaiser Wilhelms I. und die Gründung des Deutschen Reiches bilden den Hauptinhalt der Lehraufgabe der U II.

Im Zusammenhange der vaterländischen Geschichte und im Anschluß an die Lebensbilder der betreffenden Herrscher vergleichende Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung bis zum Ende des 19. Jahrhunderts unter Hervorhebung der Verdienste der Hohenzollern, insbesondere um die Hebung des Bauern-, Bürger- und Arbeiterstandes.

Wiederholungen aus der brandenburgisch-preussischen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

O II. 3 Stunden wöchentlich.

Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen und der römischen Geschichte bis Augustus mit Ausblicken auf Orient und Hellenismus. Besondere Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse in zusammenfassender vergleichender Gruppierung.

Wiederholungen aus der deutschen Geschichte nach einem Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen.

UL 3 Stunden wöchentlich.

Die für die Weltkultur bedeutsamsten römischen Kaiser. Deutsche Geschichte bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges unter eingehender Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse. Übersicht des Staatenbestandes von 1648.

Die außerdeutschen Verhältnisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, ferner die Kreuzzüge, die kirchlichen Reformbewegungen, die Entdeckungen des 15. und 16. Jahrhunderts sind von allgemeineren Gesichtspunkten aus zu behandeln als in III.

Wiederholungen aus der alten Geschichte nach einem Plan der einzupragenden Jahreszahlen.

OI 3 Stunden wöchentlich.

Die wichtigsten Begebenheiten der Neuzeit, insbesondere der preussisch-deutschen Geschichte vom Ende des dreißigjährigen Krieges bis zur Gegenwart; im übrigen wie in UI.

Im Anschluß an die Lebensbilder des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen, Friedrich Wilhelms III. und Kaiser Wilhelms I. zusammenfassende Vorträge wie in UII, dem Verständnis der höheren Stufe entsprechend vertieft.

Wiederholungen in zusammenfassenden Überblicken.

Methodische Bemerkungen für die Geschichte.

1. Der propädeutische Unterricht in VI und V hat die Aufgabe, die großen Heldengestalten der näheren und der ferneren Vergangenheit dem Herzen und der Phantasie des Knaben nahe zu bringen, seinen Gedankenkreis damit zu erfüllen und neben dem, was die biblischen Geschichten bieten, den ersten Grund für geschichtliche Auffassung und Betrachtung zu legen. Begeisterung des Lehrers, schlichte, aber lebenswarme Schilderung der vorgeführten Helden in freier Erzählung tun hier fast alles. Ein besonderer Leitfaden ist bei diesem Unterrichte nicht zu gebrauchen, wohl aber ist es für seinen Erfolg von Wichtigkeit, daß der prosaische und poetische Lesestoff des deutschen Lesebuchs dieser Stufen in enger Zusammenhänge mit den biographischen Aufgaben der Klasse stehe.

2. Für die folgenden Klassen gilt es vor allem, zu unterscheiden zwischen dem Unterricht in IV bis UII und dem auf der Oberstufe. Handelt es sich für die ersteren wesentlich um Überlieferung und Einprägung der wichtigsten Tatsachen, wiewohl in Anlehnung an hervorragende Persönlichkeiten, und um Festhaltung der chronologischen Ordnung, so fällt der Oberstufe zu die ergänzende Vertiefung und vergleichende Durchdringung des in IV bis UII dargebotenen Stoffes nach ver-

schiedenen Gesichtspunkten. Zwar ist das Vorführen von Tatsächlichem und dessen gedächtnismäßig geordnetes Festhalten auch hier unerlässlich, aber neben der Darstellung der äußeren Vorgänge muß auch die Klarlegung der inneren Verhältnisse, die auf den früheren Stufen naturgemäß in den Hintergrund traten, einen breiteren Raum einnehmen. Dabei kommt es vor allem darauf an, das Verständnis für den pragmatischen Zusammenhang der Ereignisse und für ein höheres Walten in der Geschichte sowie die Fähigkeit zum Begreifen der Gegenwart aus der Vergangenheit zu entwickeln. Namentlich wird den Schülern Anleitung zu geben sein, daß sie solche Erscheinungen des geistigen und wirtschaftlichen Lebens, die von wesentlichem Einfluß auf die Volksentwicklung gewesen sind, genügend würdigen lernen.

3. Der Erfolg hängt in erster Linie von der Lehrerpersönlichkeit ab, welche nur in freier Behandlung des Stoffes und in freiem Lehrvortrage zu voller Geltung kommt.

Besonders sicheren Takt und große Umsicht in der Auswahl und Behandlung des einschlägigen Stoffes erheischt die für UI und OI geforderte Belehrung über wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragen in ihrem Verhältnis zur Gegenwart. Der von ethischem und geschichtlichem Geiste getragene Unterricht hat hierbei einerseits auf die Berechtigung mancher sozialen Forderungen der Jetztzeit einzugehen, andererseits aber die Verderblichkeit aller gewaltsamen Versuche der Änderung sozialer Ordnungen darzulegen. Je sachlicher er die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses der Stände untereinander und der Lage des arbeitenden Standes insbesondere behandelt und den stetigen Fortschritt zum Besseren unter Vermeidung jeder Tendenz nachweist, um so eher wird es bei dem gesunden Sinne unserer Jugend gelingen, sie zu klarem und ruhigem Urteil über das Verhängnisvolle unberechtigter sozialer Bestrebungen der Gegenwart zu befähigen.

Diese wirtschaftlichen Belehrungen werden sich ungezwungen überall da in den Gang der Geschichte einflechten lassen, wo die Lösung sozialer Aufgaben und wirtschaftlicher Probleme versucht worden ist. Wo die Geschichte der letzten Jahrhunderte Anlaß bietet, die sozialpolitischen Maßnahmen der europäischen Kulturstaaten vor Augen zu führen, ist der Übergang zur Darstellung der Verdienste unseres Herrscherhauses um die Förderung des Volkswohles bis in die neueste Zeit herab von selbst gegeben.

Selbstverständlich ist, daß solche Belehrungen in UI der Stufe entsprechend knapp und mehr tatsächlich, in OI ausgedehnter und mehr pragmatisch zu behandeln, überall aber auf das dem Verständnis der Schüler Zugängliche zu beschränken sind.

4. Sehr zu empfehlen ist die vielfach mit bestem Erfolge ausgeführte vergleichende und den Stoff nach verschiedenen Gesichtspunkten

gruppierende Zusammenfassung geschichtlicher Thaten. Dies gilt vorzugswelse für die Wiederholungen, die ohne Überlastung mit unnützem Zahlenballast regelmäßig auf allen Stufen anzustellen sind, um einmal erworbenen Gedächtnißbesiß dauernd zu befestigen.

Für den Geschichtsunterricht von IV bis O I sind Lehrbücher mit zusammenhängender Darstellung, ein Geschichtsbuch oder wenigstens Geschichtsarten zu möglichster Veranschaulichung des geschichtlichen Schauplatzes, ein Kanon der einzuprägenden Jahreszahlen, besonders auch als Grundlage bei Wiederholungen, zu gebrauchen und zur Belebung der historischen Vorstellungen charakteristische Anschauungsmittel zu verwenden.

Die freie zusammenhängende Wiebergabe des Gelesenen durch die Schüler muß im Geschichtsunterrichte nach Möglichkeit geübt werden.

8. Erdkunde.

Vorbemerkung. Lehrziel, Lehraufgaben und methodische Bemerkungen gelten für die entsprechenden Stufen aller Arten von höheren Schulen; doch wird an den Realschulen in denjenigen Klassen, in welchen eine Stunde mehr zur Verfügung steht (O III und O III der Realschulen und Oberrealschulen, III, II und I der Realschulen sowie O II und I der Oberrealschulen) eine entsprechende Vertiefung und Erweiterung des Lehrstoffes sich ermöglichen lassen.

a) Allgemeines Lehrziel.

Verständnisvolles Anschauen der umgebenden Natur und der Kartenbilder, Kenntniß der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche und der räumlichen Verteilung der Menschen auf ihr, sowie Kenntniß der Grundzüge der mathematischen Erdkunde.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Grundbegriffe der allgemeinen Erdkunde in Anlehnung an die nächste Umgebung und erste Anlehnung zum Verständniß des Globus und der Karten. Anfangsgründe der Länderkunde, beginnend mit der Heimat und mit Europa. Der Gebrauch eines Lehrbuches ist ausgeschlossen.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Mitteleuropas, insbesondere des Deutschen Reiches, unter Benützung eines Lehrbuches. Weitere Anlehnung zum Verständniß des Globus und der Karten sowie des Reliefs. Anfänge im Entwerfen von einfachen Karten an der Wandtafel.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Entwerfen von einfachen Kartenskizzen an der Wandtafel und in Heften.

U III. 1 bzw. 2 Stunden wöchentlich.

Länderkunde der außereuropäischen Erdteile. Die deutschen Kolonien; Vergleichung mit den Kolonialgebieten anderer Staaten. Kartenskizzen wie in IV.

O III. 1 bzw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Länderkunde des Deutschen Reiches. Kartenskizzen wie in IV.

U II. 1 bzw. 2 Stunden wöchentlich.

Wiederholung und Ergänzung der Länderkunde Europas mit Ausnahme des Deutschen Reiches. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen wie in IV. Dazu in der Realschule die bekanntesten Verkehrs- und Handelswege der Jetztzeit.

O II—O I. In der Oberrealschule je eine besondere Stunde wöchentlich.

Zusammenfassende Wiederholungen, dazu in der Oberrealschule die Grundzüge der allgemeinen physischen Erdkunde, gelegentlich auch einiges aus der Völkerkunde, im Gymnasium und Realgymnasium das Wesentlichste aus diesen Unterrichtsgebieten in zusammenfassender Behandlung. Begründung der mathematischen Erdkunde in Anlehnung an den Unterricht in der Mathematik oder Physik. Vergleichende Übersicht der wichtigsten Verkehrs- und Handelswege bis zur Gegenwart in der Oberrealschule in den besonderen Unterrichtsstunden, im Gymnasium und Realgymnasium in Anlehnung an den Geschichtsunterricht. — Am Gymnasium und Realgymnasium sind innerhalb jedes Halbjahres mindestens sechs Stunden für die erdkundlichen Wiederholungen zu verwenden.

Methodische Bemerkungen für die Erdkunde.

1. Dem Zwecke dieses Unterrichts an höheren Schulen entsprechend ist, unbeschadet der Bedeutung der Erdkunde als Naturwissenschaft, vor allem der praktische Nutzen des Faches für die Schüler ins Auge zu fassen. Die physische Erdkunde darf nicht grundsätzlich vor der politischen bevorzugt werden, beide sind vielmehr innerhalb der Länderkunde in möglichst enge Verbindung zu setzen.

Demgemäß sind Lehrziel und Lehraufgaben zu bemessen. Überall ist bei fester Einprägung des notwendigsten, sorgfältig zu beschränkenden

Gedächtnisstoffes zu verständnisvollem Anschauen der umgebenden Natur sowie der Relief- und Kartenbilder anzuleiten. An Zahlenmaterial sind auf den einzelnen Gebieten stufenweise nur wenige, stark abgerundete Vergleichsziffern festzulegen.

2. Behufs Gewinnung der ersten Vorstellungen auf dem Gebiete der physischen und mathematischen Erdkunde ist an die nächste örtliche Umgebung anzuknüpfen; daran sind die allgemeinen Begriffe möglichst verständlich zu machen. Hierbei ist aber jede Künstelei zu vermeiden.

Sind so die ersten Grundbegriffe zum Verständnis gebracht, so sind sie an dem Relief und dem Globus zu veranschaulichen; dann aber ist der Schüler zur Benutzung der Karte anzuleiten, welche er allmählich lesen lernen muß. Wandkarte und Atlas bilden fortan den Ausgangs- und Mittelpunkt des Unterrichts in der Klasse. Das Lehrbuch dient nur als Führer bei der häuslichen Wiederholung. Anzustreben ist, daß in diesem bei den Namen die richtige Aussprache und Betonung angegeben wird.

Bei der Betrachtung der Einzelländer sind auch die wirtschaftlichen Hilfsquellen in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

3. In den unteren und mittleren Klassen ist tunlichst darauf zu halten, daß alle Schüler denselben Atlas gebrauchen. Ob ein Einheitsatlas für alle Klassen oder ein Stufenatlas zu wählen sei, bleibt den einzelnen Anstalten überlassen. Jedenfalls sind von den unteren Klassen größere Atlanten auszuschließen. Bei Neuanschaffung von Wandkarten ist darauf zu sehen, daß das System dieser mit dem der Atlanten, welche von den Schülern gebraucht werden, möglichst übereinstimmt.

4. Sehr wichtig für diesen Unterricht ist das Zeichnen als ein Hilfsmittel zur Förderung klarer Anschauungen und zur Einprägung festen erdkundlichen Wissens. Dabei ist aber vor Überspannung der Anforderungen zu warnen. Mit Umrissen, Profilen und ähnlichen übersichtlichen Darstellungen an der Wandtafel wird man sich meist begnügen müssen. Häusliche Zeichnungen sind im allgemeinen nicht zu verlangen. Die Schüler werden sich nach vorbildlichem Zeichnen des Lehrers auf freihändige Anfertigung einfacher Skizzen während der Unterrichtsstunden zu beschränken haben. Ausgeschlossen ist das bloße Nachzeichnen von Vorlagen. Auf der Oberstufe empfiehlt sich das Zeichnen besonders für die regelmäßig anzustellenden Wiederholungen.

5. Wünschenswert ist, daß auf allen Schulen der Unterricht in der Erdkunde in die Hand von Lehrern gelegt werde, die für ihn durch eingehendere Studien besonders befähigt sind; auch ist darauf zu achten, daß er an den einzelnen Anstalten nicht unter zu viele Lehrer verteilt werde. Die Wiederholungen auf der Oberstufe der

Gymnasien und Realgymnasien, soweit sie die physische und politische Erdkunde betreffen, werden dem Lehrer der Geschichte, die mathematische Erdkunde dem Lehrer der Mathematik oder der Physik zufallen.

In den Klassen, deren Lehrplan nur je eine Stunde in der Woche für Erdkunde aufweist, ist darauf zu halten, daß diese Zeit regelmäßig und uneingeschränkt dafür verfügbar bleibt.

9. Rechnen und Mathematik.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes für ganze positive Exponenten. Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grades einschließlich. Die ebene und körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie. Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Regelschnitten.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 Stunden wöchentlich.

Die Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, unbenannten und benannten. Die deutschen Maße, Gewichte und Münzen nebst Übungen in der dezimalen Schreibweise und den einfachsten dezimalen Rechnungen. Vorbereitung der Bruchrechnung.

V. 4 Stunden wöchentlich.

Teilbarkeit der Zahlen. Gemeine Brüche. Fortgesetzte Übungen mit benannten Dezimalzahlen wie in VI. Einfache Aufgaben aus der Regelbetr (durch Schluß auf die Einheit oder ein gemeinschaftliches Maß zu lösen).

IV. 4 Stunden wöchentlich.

Rechnen: Dezimalbruchrechnung. Einfache und zusammengesetzte Regelbetr mit ganzen Zahlen und Brüchen; Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben, namentlich die einfachsten Fälle der Prozent-, Zins- und Rabattrechnung.

Planimetrie: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal. Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken.

U III. 3 Stunden wöchentlich. *)

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlgrößen unter Beschränkung auf das Notwendigste. Bei den Übungen sind auch Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten zu benutzen.

Planimetrie: Erweiterung der Dreieckslehre. Lehre von den Parallelogrammen, den Sehnen und Winkeln am Kreise. Konstruktionsübungen.

O III. 3 Stunden wöchentlich. *)

Arithmetik: Wiederholung der Bruchrechnung in Anwendung auf Buchstaben ausdrücke. Ergänzung des in U III Gelernten. Einfachste Sätze der Proportionslehre. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten.

Planimetrie: Wiederholung und Fortsetzung der Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren (Pythagoreischer Lehrsatz). Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben.

U II. 4 Stunden wöchentlich. *)

Arithmetik: Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen) Logarithmen. Einfache quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre, Proportionalität gerader Winkeln am Kreise, stetige Teilung. Regelmäßige Vielecke. Kreisumfang und -inhalt. Konstruktionsaufgaben.

O II. 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Gleichungen, besonders quadratische mit mehreren Unbekannten.

Planimetrie: Einiges über harmonische Punkte und Strahlen sowie über Transversalen. Anwendung der Algebra auf die Geometrie. Konstruktionsaufgaben, besonders auch solche mit algebraischer Analysis.

Trigonometrie: Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

U und O I. Je 4 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen, Zinsszins- und Rentenrechnung. Grundlehren der

*) An denjenigen Anstalten, welche die Einrichtung von Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen haben, soll je eine Stunde in U III und O III auf kaufmännisches Rechnen, elementare Körperberechnung und das Notwendigste über Wurzelgrößen, in U II auf die Anfänge der Trigonometrie verwendet werden.

Kombinatorik und ihre nächstliegenden Anwendungen auf die Wahrscheinlichkeitslehre. Binomischer Lehrsatz für ganze positive Exponenten. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffes durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl). Gleichungen, auch solche höheren Grades, die sich auf quadratische zurückführen lassen.

Fortsetzung der Übungen in der Trigonometrie und im Lösen planimetrischer Konstruktionsaufgaben.

Stereometrie und deren Anwendung auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Anleitung zum perspektivischen Zeichnen räumlicher Gebilde.

Der Koordinatenbegriff. Einige Grundlehren von den Regelschnitten.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Entwicklung des binomischen Lehrsatzes für beliebige Exponenten und der einfacheren unendlichen Reihen. Algebra bis zu den Gleichungen dritten Grades einschließlich. Ebene Geometrie einschließlich der Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen; körperliche Geometrie nebst den Grundlehren der darstellenden Geometrie. Ebene und sphärische Trigonometrie. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene.

Für Oberrealschulen ist ferner die Behandlung der wichtigsten Reihen der algebraischen Analysis verbindlich. An diesen Anstalten kann je nach den Verhältnissen entweder das arithmetische Pensum durch die Behandlung allgemeiner Lehren von den Gleichungen sowie der Methoden zur angenäherten Lösung numerischer algebraischer und transzendenten Gleichungen oder das geometrische durch die Weiterführung der darstellenden, synthetischen oder analytischen Geometrie erweitert werden.

b) Lehraufgaben.

VI. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 4 bezw. 5 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium. Dazu in der Oberrealschule: Propädeutischer geometrischer Anschauungsunterricht. Übungen im Gebrauche von Zirkel und Lineal.

IV. 4 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium. Dazu in der Oberrealschule: Anfangsgründe der Buchstabenrechnung und Lehre von den Parallelogrammen.

U III. 5 bezw. 6 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen und Einführung der positiven und negativen Zahlgrößen. Lehre von den Proportionen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben und dem sogenannten kaufmännischen Rechnen.

Planimetrie: Lehre von den Parallelogrammen (in der Oberrealschule deren ergänzende Wiederholung). Kreislehre. Sätze über die Flächengleichheit der Figuren (Pythagoreischer Lehrsatz). Berechnung der Fläche geradliniger Figuren. Konstruktionsaufgaben.

O III. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Potenzen und Wurzeln. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Einfache quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten.

Planimetrie: Ähnlichkeitslehre. Proportionalität gerader Linien am Kreise, stetige Teilung. Regelmäßige Vielecke, Kreisumfang und -inhalt. Konstruktionsaufgaben.

U II. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Lehre von den Logarithmen. Übungen im Rechnen mit (fünf- oder vierstelligen) Logarithmen. Quadratische Gleichungen. Wiederholungen aus den Lehrgebieten der vorhergehenden Klassen.

Planimetrie: Anwendungen der Algebra auf die Geometrie. Konstruktionsaufgaben, besonders auch solche mit algebraischer Analysis. Wiederholungen aus dem ganzen Gebiete der Planimetrie.

Trigonometrie: Grundlegung der Goniometrie. Einfache Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Anleitung zum perspektivischen Zeichnen räumlicher Gebilde. Die einfachen Körper nebst Berechnungen von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten.

O II. 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen, Zinsseszins- und Rentenrechnung. Die imaginären

und komplexen Zahlen. Reziproke und binomische, sowie schwierigere quadratische Gleichungen.

Planimetrie: Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen, Chordalen, Ähnlichkeitspunkten und -achsen. Konstruktionsaufgaben.

Trigonometrie: Ergänzung und Fortführung der Goniometrie; schwierigere Dreiecksberechnungen.

Stereometrie: Systematische Begründung, weitere Ausführungen und Anwendungen.

U und O I. Je 5 Stunden wöchentlich.

Arithmetik: Kombinatorik und Anwendungen auf die Wahrscheinlichkeitslehre. Binomischer Lehrsatz für beliebige Exponenten und die einfachsten unendlichen Reihen. Wiederholender Aufbau des arithmetischen Lehrganges (Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl). Kubische Gleichungen. Elementare Aufgaben über Maxima und Minima.

Sphärische Trigonometrie nebst Anwendungen auf die mathematische Erd- und Himmelskunde.

Geometrie: Grundlehren der darstellenden Geometrie. Die wichtigsten Sätze über Regelschnitte in elementar-synthetischer Behandlung. Analytische Geometrie der Ebene.

Ergänzungen, Zusammenfassungen und Übungen auf allen Gebieten der vorhergehenden Klassen.

An der Oberrealschule treten dazu die in dem allgemeinen Lehrziele als verbindlich oder wahlfrei bezeichneten Gebiete.

C. Realschule

a) Allgemeines Lehrziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, besonders auch im Kopfrechnen, und in der Anwendung dieser Fertigkeiten auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens. Arithmetik bis zur Kenntnis der Logarithmen. Algebra bis zu leichten Gleichungen zweiten Grades. Grundlehren der ebenen und körperlichen Geometrie. Ausmessung von Figuren und Körpern. Die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis VII der Oberrealschule oder (für Plan D¹) des Realgymnasiums.

Methodische Bemerkungen für Rechnen und Mathematik.

1. Für die höheren Lehranstalten besteht die wichtigste Aufgabe des mathematischen Unterrichts in einer Schulung des Geistes, welche den Schüler befähigt, die erworbenen Anschauungen und Kenntnisse in selbständiger Arbeit richtig anzuwenden. Auf allen Gebieten dieses Lehrfaches ist daher ein klares Verständnis der zu entwickelnden Sätze und ihrer Herleitung ebenso wie Übung und Gewandtheit in ihrer Anwendung zu erzielen. Demnächst muß, wie jeder andere Unterricht, so auch der mathematische sich die Pflege der Muttersprache angelegen sein lassen, ein Gesichtspunkt, der besonders bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten zur Geltung kommt, namentlich für die selbständigeren häuslichen Ausarbeitungen, die in den oberen Klassen neben den regelmäßigen Klassenübungen in der Regel alle vier Wochen zu fordern sind.

2. Der Rechenunterricht hat Sicherheit und Geläufigkeit in den Operationen mit bestimmten Zahlen zu erstreben. Damit er mit dem darauf folgenden arithmetischen Unterricht im Einklang stehe und diesen vorzubereiten und zu unterstützen geeignet sei, muß sowohl die Wiederholung der Grundrechnungsarten in VI als auch die Behandlung des Bruchrechnens unter Anlehnung an die mathematische Form geschehen, so daß dabei auch die Verwendung von Klammern und Vorzeichen dauernd geübt wird. Andererseits sind die Verhältnisse des praktischen Lebens, schon von der untersten Stufe ab, namentlich beim Kopfrechnen nicht zu vernachlässigen. Die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte ist durch die Anschauung zu vermitteln. Ebenso ist die Einführung in das Wesen der Brüche anschaulich zu gestalten und bei den Erklärungen davon auszugehen, daß die Schüler mit Bruchteilen wie mit benannten Zahlen rechnen lernen. Kopfrechenaufgaben mit kleinen Zahlen gehen zur Vermittelung des Verständnisses auf allen Stufen den schriftlichen Aufgaben mit größeren Zahlen voran. Verwickeltere Rechenaufgaben sind tunlichst zu vermeiden. Auch sind bei der Behandlung der sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten alle Aufgaben auszuschließen, denen für die Schüler unverständliche Vorkommnisse und Gepllogenheiten des rein geschäftlichen Verkehrs zu Grunde liegen. Der eigentliche Rechenunterricht findet auf dem Gymnasium in IV, auf den Realanstalten in III seinen Abschluß. Die Sicherheit im Rechnen ist aber im arithmetischen Unterrichte der folgenden Klassen durch fortgesetzte Übungen zu erhalten.

3. Der geometrische Unterricht beginnt mit einem Vorbereitungsunterricht, welcher von der Betrachtung einfacher Körper ausgehend das Anschauungsvermögen ausbildet und zugleich Gelegenheit gibt, die Schüler im Gebrauche von Zirkel und Lineal zu üben.

4. Am Gymnasium ist bei der durch manche Rücksichten gebotenen Verbeibaltung von drei Stunden in U und O III eine planmäßige Sichtung des Lehrstoffes unter Ausschreibung alles nicht unbedingt Notwendigen geboten. Aber auch an den Realanstalten empfiehlt es sich, z. B. in der Planimetrie, nur die für das System unentbehrlichen Sätze einzuprägen, alles andere als Übungsstoff, womöglich in der Form von Aufgaben, zu behandeln. In der Arithmetik wird von manchen Gebieten abgesehen werden können, die auf späteren Stufen seltener Verwendung finden, wie z. B. von der Division eines umfangreicheren Polynoms durch ein anderes, von der Quadrat- und Kubikwurzelauziehung aus größeren algebraischen Summen u. Ä.

5. Auf allen Anstalten ist schon von III ab der Übung im Konstruieren die sorgfältigste Pflege zu widmen; sie muß bis in die oberste Klasse neben den dort behandelten Gebieten fortgesetzt werden. Dabei sind jedoch unbedingt alle Aufgaben auszuschließen, deren Lösung die Kenntnis entlegener Lehrsätze oder besonderer Kunstgriffe erfordert. Der Lehrer hat auch hier durch besonnene Auswahl solcher Aufgaben, deren Lösung nach häufig anwendbaren Methoden und aus dem bereits bekannten Lehrstoff heraus erfolgen kann, sowie durch klare Anleitung in dem Schüler das Gefühl des selbständigen Könnens zu wecken und die bildende Kraft dieser Übungen zur Geltung zu bringen.

6. Der Fortfall eines vorbereitenden Kurses der Trigonometrie und Stereometrie in der U II des Gymnasiums soll für die spätere Behandlung dieser Gebiete keineswegs ausschließen, daß sie zunächst einen propädeutischen Charakter trage. Die Trigonometrie ist zunächst anschaulich d. h. geometrisch zu behandeln, und, um möglichst bald zur Auflösung von Dreiecken zu gelangen, sind zunächst nur diejenigen Formeln einzuüben, welche dazu unbedingt erforderlich sind. Ebenso ist in der Stereometrie von der Betrachtung einfacher Körper, wie Würfel und Prisma, auszugehen und erst später eine strengere systematische Lehrweise anzuwenden. Bei den für die Realanstalten vorgesehenen Vorkursen in der Trigonometrie und Stereometrie ist jene propädeutische Behandlungsweise durchweg und ausschließlich innezuhalten. Hier, wie auch schon auf den früheren Stufen, werden Modelle, mathematische Wandtafeln usw. für die Anschaulichkeit und Vertiefung des Unterrichts sich hilfreich erweisen.

7. Ob die verschiedenen Gebiete des Pensums neben- oder nacheinander zu behandeln seien, ist nach den jeweiligen Verhältnissen der Anstalt zu entscheiden. An den Realanstalten wird auch der Ausbau der einzelnen Lehrgebiete nach den Jahrgängen der Schüler etwas verschieden sein, und zwar an der Oberrealschule weiter gehend als am Realgymnasium. Die in den Lehrplan als wahlfrei aufgenommenen

Gebiete näher zu umgrenzen, scheint zunächst nicht angängig. Es soll auch nicht als durchaus notwendig bezeichnet werden sie eingehender zu betreiben. Aber andererseits soll die Möglichkeit, diese Disziplinen unterrichtlich genauer durchzuarbeiten, nicht vorenthalten werden. Die so gesammelten Erfahrungen werden späterhin eine mehr ins einzelne gehende Festsetzung der Lehrziele ermöglichen.

8. Für die oberste Klasse des Gymnasiums ist die Einführung der Schüler in den wichtigen Koordinatenbegriff sowie eine möglichst einfach gehaltene Darstellung einiger Grundeigenschaften der Kegelschnitte, die auch in synthetischer Form gegeben werden kann, vorgesehen. Aber es ist weder in analytischer noch in sogenannter neuerer Geometrie ein systematischer Unterricht beabsichtigt. Ebensovienig erfordern die zum Verständnis der mathematischen Erd- und Himmelskunde nötigen Formeln eine eingehende Behandlung der sphärischen Trigonometrie. Sie lassen sich in einfacher Weise bei der Behandlung der dreiseitigen Ecke ableiten. Jedenfalls ist hier wie überall darauf zu achten, daß neben der Sicherheit der Kenntnisse Gewandtheit in deren Anwendung zu erstreben ist, und daß dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl und Ausdehnung des Lehrstoffes maßgebend sein muß.

9. Dem Übelstande, daß der Unterricht auf der Oberstufe einen zu ausschließlich rechnerischen Charakter annimmt, wird sich durch Fortsetzung der Übungen in geometrischer Anschauung und Konstruktion steuern lassen. Besonders ist im stereometrischen Unterrichte, ganz abgesehen von dem Betriebe der darstellenden Geometrie, das Verständnis projektivischen Zeichnens vorzubereiten und zu unterstützen.

10. In der obersten Klasse wird auf den verschiedenen Lehrgebieten neben der fortgesetzten Übung im Lösen von Aufgaben eine zusammenfassende Rückschau auf den erledigten Lehrstoff anzustreben sein. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, den Schülern ein eingehendes Verständnis des Funktionsbegriffes, mit dem sie schon auf früheren Stufen bekannt geworden sind, zu erschließen.

11. Die selbständige Bedeutung, welche der Mathematik auf den höheren Lehranstalten zukommt, schließt nicht aus, daß — vor allem auf der Oberstufe — der Unterricht Gewinn davon hat, wenn durch die Aufgaben, deren Lösung er verlangt, auch die Anwendbarkeit der Wissenschaft auf anderen Gebieten, sei es des Lebens, sei es besonders der physikalischen Wissenschaften aufgezeigt und die Gelegenheit geboten wird, den mathematischen Sinn durch die Anwendung auf diese Gebiete zu üben. So wird es gestattet sein, die Teile der Physik, welche eine Verwertung zu Aufgaben zulassen, auch nach dieser Richtung noch mehr auszunützen und Übungen dieser Art nicht nur in den physikalischen, sondern auch in den mathematischen Stunden vorzunehmen. An dem Gymnasium werden freilich bei der Beschränkung

der Stundenzahl solche Übungen sich nur dann fruchtbar gestalten lassen, wenn, soweit irgend möglich, in den Klassen der Oberstufe der mathematische und physikalische Unterricht in der Hand desselben Lehrers vereint ist, worauf auch schon durch die Klammern in dem allgemeinen Lehrplane hingewiesen wird. An den Realanstalten tritt bei der größeren Stundenzahl diese Notwendigkeit nicht in gleichem Maße hervor.

12. Da die Schwierigkeit, welche der mathematische Unterricht in den oberen Klassen zuweilen macht, erfahrungsmäßig fast ausnahmslos auf Lücken in den Grundlagen beruht, so ist auf die Einprägung dieser Grundlagen im Anfangsunterrichte die nötige Zeit und Sorgfalt zu verwenden. Dabei empfiehlt es sich, an den einzelnen Anstalten den unentbehrlichen Gedächtnisstoff besonders der unteren und mittleren Stufe festzustellen und durch stete Wiederholungen in den folgenden Klassen zu befestigen. Gewissenhafte Strenge bei der Verlesung bleibt aber auch dann eine dringende Pflicht gegen die Schüler.

10. Naturwissenschaften.

A. Gymnasium.

a) Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis der wichtigeren Familien des natürlichen Systems und der Lebenserscheinungen ihrer Vertreter, auch der häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis der wichtigsten Ordnungen aus den Klassen der Wirbeltiere sowie einzelner Vertreter aus den übrigen Klassen des Tierreichs. Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der einfachsten Kristallformen und einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik und der Grundlehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Chemie: Kenntnis der einfachsten chemischen Erscheinungen.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen und Besprechung der Formen und Teile der Wurzeln, Stengel, Blätter, Blüten, leicht erkennbaren Blütenstände und Früchte.

Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel in Bezug auf äußere Merkmale und auf charakteristische Einzelheiten des Knochenbaues (nach

vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden.

Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten, wie in den folgenden Klassen.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Eingehende Durchnahme der äußeren Organe der Blütenpflanzen im Anschluß an die Beschreibung vorliegender Exemplare und an die Vergleichung verwandter Formen.

Beschreibung wichtiger Wirbeltiere (nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen) nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen und Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau. Übersicht über das natürliche System der Blütenpflanzen.

Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten.

UIII. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung einiger Nadelhölzer und Sporenpflanzen, Besprechung der wichtigeren ausländischen Nutzpflanzen. Im Anschluß hieran: Übersicht über das gesamte natürliche System, das Nötigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie einiges über Pflanzentränkheiten und ihre Erreger.

Niedere Tiere und Überblick über das Tierreich.

O III. 2 Stunden wöchentlich.

Lehre vom Bau des menschlichen Körpers. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Einfachste Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

UII. 2 Stunden wöchentlich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Anfangsgründe der Chemie nebst Besprechung einzelner wichtiger Mineralien. Einfachste Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität in experimenteller Behandlung.

An solchen Anstalten, welche Ersatzunterricht für das Griechische eingerichtet haben oder bei denen in der Regel ein starker Abgang am Schluß der UII stattfindet, ist der Lehrstoff (für die erstgenannten Anstalten im Ersatzunterrichte) durch Behandlung einfacher Erscheinungen aus der Akustik und Optik zu ergänzen.

O II. 2 Stunden wöchentlich.

Wärmelehre nebst Anwendungen auf Meteorologie. Magnetismus und Elektrizität, insbesondere Galvanismus.

U und O I. Je 2 Stunden wöchentlich.

Mechanik mit Anwendungen auf Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent), mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik.

Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Botanik: Kenntnis des natürlichen Systems, insbesondere der wichtigsten Familien der einheimischen Blütenpflanzen, einiger Sporenpflanzen und der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen; Bekanntschaft mit deren geographischer Verbreitung, Kenntnis der Lebenserscheinungen der behandelten Pflanzen, auch der häufigsten Pflanzenkrankheiten und ihrer Erreger. Das Nötigste aus der Morphologie, Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

Zoologie: Kenntnis des Systems der Wirbeltiere und der wirbellosen Tiere; Bekanntschaft mit der Lebensweise und der geographischen Verbreitung der hervorragendsten Tiere, Kenntnis vom Bau des menschlichen Körpers und von den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Mineralogie: Kenntnis der wichtigeren Kristallformen sowie der physikalischen Eigenschaften, der chemischen Zusammensetzung und der geologischen und technischen Bedeutung der wichtigsten Mineralien.

Physik: Sichere Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze aus den verschiedenen Gebieten der Physik, sowie Bekanntschaft mit der mathematischen Darstellung der Hauptgesetze, Kenntnis der wichtigsten Lehren der mathematischen Erd- und Himmelskunde.

Chemie: Kenntnis der wichtigsten Elemente und ihrer hauptsächlichsten, besonders anorganischen Verbindungen sowie der Grundgesetze der Chemie. Bei der Oberrealschule außerdem eine erweiterte Behandlung der organischen Chemie.

b) Lehraufgaben.

VI. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

V. 2 Stunden wöchentlich.

Wie im Gymnasium.

IV. 2 Stunden wöchentlich.

Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Hinweis auf das Linné'sche System. Erste Übungen im Bestimmen.

Wiederholungen und Erweiterungen des zoologischen Lehrstoffes der früheren Klassen mit Rücksicht auf das System der Wirbeltiere.

U III. 2 Stunden wöchentlich.

Beschreibung und Vergleichung von Pflanzen mit weiterem Blütenbau und von einigen Sporenpflanzen. Im Anschluß hieran Erweiterung und Vertiefung der morphologischen und biologischen Begriffe. Die wichtigsten Familien der Blütenpflanzen. Übersicht über das natürliche System. Übungen im Bestimmen.

Gliedertiere mit besonderer Berücksichtigung der Insekten und ihrer Ordnungen.

O III. 2 bzw. 4 Stunden wöchentlich.

Zusammenfassende Wiederholungen des bisherigen Lehrstoffes der Naturbeschreibung. Niedere Tiere. Überblick über das Tierreich.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang I: Die einfachsten Erscheinungen aus der Mechanik fester, flüssiger und gasförmiger Körper sowie aus der Wärmelehre in experimenteller Behandlung.

In der Oberrealschule treten hinzu: Erweiterungen und Ergänzungen des botanischen und zoologischen Lehrstoffes in Rücksicht auf Formenlehre, Biologie und Systematik sowie auf die geographische Verbreitung von Pflanzen (namentlich inländischen und ausländischen Nutzpflanzen) und Tieren. Fortgesetzte Übungen im Bestimmen von Pflanzen.

U II. 4 bzw. 6 Stunden wöchentlich.

Das Nötigste aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen. Einiges über Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger.

Anatomie und Physiologie des Menschen. Unterweisungen über die Gesundheitspflege.

Vorbereitender physikalischer Lehrgang II: Die einfachsten Erscheinungen aus der Lehre vom Magnetismus und der Elektrizität, der Akustik und Optik in experimenteller Behandlung.

Vorbereitender Lehrgang der Chemie und Mineralogie, am Realgymnasium im Anschluß an die Naturbeschreibung oder an die Physik, an der Oberrealschule in gesonderten Lehrstunden.

O II. 5 bzw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Wärmelehre (mit Ausschluß der Wärmestrahlung), Magnetismus und Elektrizität, besonders Galvanismus.

Chemie: Methodische Einführung in die Chemie. Grundzüge der Atomlehre. Chemische Zeichensprache.

U und O I. Je 5 bzw. 6 Stunden wöchentlich.

Physik: Mechanik mit Anwendung auf die Wärmelehre (mechanisches Wärmeäquivalent) und auf die mathematische Erd- und Himmelskunde. Wellenlehre, Akustik und Optik. Strahlungsercheinungen der Wärme und der Elektrizität. Wiederholungen und Ergänzungen aus dem ganzen Gebiete der Physik.

Chemie: Systematische Behandlung der wichtigsten Grundstoffe und der bemerkenswertesten Verbindungen, darunter auch einiger organischer. Erweiterung der theoretischen Teile. Stöchiometrische Rechnungen. Elemente der Mineralogie und Kristallographie. Einfache Arbeiten im Laboratorium.

An der Oberrealschule außerdem einige zusammenhängende Abschnitte aus der organischen Chemie.

C. Realschule.

a) Allgemeines Lehrziel.

Naturbeschreibung:

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen; Kenntnis der wichtigeren Pflanzenfamilien und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Fähigkeit zur Beobachtung und Beschreibung von Vertretern der einzelnen Klassen der Tierwelt; Kenntnis der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und Insekten.

Bekanntheit mit dem Bau des menschlichen Körpers und den wichtigsten Lehren der Gesundheitspflege.

Kenntnis der einfachsten Kristallformen sowie einzelner besonders wichtiger Mineralien.

Naturlehre:

Eine durch Versuche vermittelte Kenntnis der Grundlehren des Gleichgewichts und der Bewegung, der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität sowie der einfachsten optischen und akustischen Gesetze. Kenntnis der wichtigsten chemischen Elemente und ihrer hauptsächlichsten Verbindungen.

b) Lehraufgaben.

Wie in VI bis VII der Oberrealschule.

Methodische Bemerkungen für die Naturwissenschaften.

1. Bei dem Unterrichte in den Naturwissenschaften ist die Erlangung einer Summe einzelner, im Leben verwendbarer Kenntnisse, so schätzbar an sich sie ist, doch nicht das Endziel, sondern nur ein Mittel zur Förderung der allgemeinen Bildung. Der Schüler soll lernen, seine Sinne richtig zu gebrauchen und das Beobachtete richtig zu beschreiben; er soll einen Einblick gewinnen in den gesetzmäßigen Zusammenhang der Naturerscheinungen und in die Bedeutung der Naturgesetze für das Leben; er soll auch, soweit dies auf der Schule möglich ist, die Wege verstehen lernen, auf denen man zur Erkenntnis dieser Gesetze gelangt ist und gelangen kann. Aufmerksamkeit und Versuch haben im Unterrichte einen größeren Raum einzunehmen.

2. Der Unterricht in der Botanik und Zoologie hat, von der Anleitung zur Beobachtung und Beschreibung einzelner Pflanzen und Tiere ausgehend, die Schüler durch Vergleichung verwandter Formen allmählich zur Aneignung der wichtigsten Begriffe der Morphologie und zur Kenntnis des Systems hinzuführen und zugleich mit den wichtigsten Erscheinungen und Gesetzen des Tier- und Pflanzenlebens bekanntzumachen. Das Hauptgewicht ist überall nicht so sehr auf einen großen Umfang des Lehrstoffes, als auf dessen unterrichtliche Durcharbeitung zu legen. Zu behandeln sind vorzugsweise die Vertreter der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt, wie sie die Umgebung und die Sammlungen der Schule bieten, daneben aber auch einige charakteristische Formen fremder Erdteile und wichtige ausländische Kulturpflanzen. Von der untersten Stufe des Unterrichts an ist die Aufmerksamkeit der Schüler auf Lebenserscheinungen und Lebensbeziehungen zu richten, wozu auch Mitteilungen über die geographische Verbreitung der Tiere und Pflanzen gehören. Dabei werden die eigenen Beobachtungen der Schüler vorzugsweise zu berücksichtigen sein, während andererseits alles zu vermeiden ist, was über das Verständnis der betreffenden Klassenstufe hinausgeht. Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen sind wünschenswert und können auch an der Hand des Linné'schen Systems vorgenommen werden. Es ist zulässig, auf allen Stufen einfache Erscheinungen aus anderen Zweigen der Naturwissenschaft, soweit sie zum Verständnis der lebenden Natur dienen können und über das Fassungsvermögen der Schüler nicht hinausgehen, in den Bereich der Betrachtung zu ziehen. Auf allen Stufen sind die Schüler im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten zu üben. Naturwissenschaftliche Exkursionen werden die Möglichkeit gewähren, die Lebenserscheinungen der Tier- und Pflanzenwelt, die gegenseitige Abhängigkeit und die Lebensgemeinschaften selber der Anschauung und dem Verständnis der Schüler nahe zu führen, wie sie

auch Veranlassung bieten zu weiteren sehr empfehlenswerten Übungen im Bestimmen einheimischer Pflanzen.

3. Im allgemeinen werden die Sommermonate des Schuljahres für die Bewältigung der botanischen, der Winter für die der zoologischen Lehraufgabe verwendet werden. Doch können einzelne Teile der Zoologie, z. B. die Lehre von den Insekten, auch im Sommer behandelt werden. Ebenso bleibt es dem Lehrer unbenommen, bei sehrzeitigem Beginn des Sommerhalbjahres, wenn die Beschaffung geeigneter Pflanzen für den botanischen Unterricht sich nicht ermöglichen läßt, die ersten Wochen auf Ergänzung und Wiederholung der zoologischen Lehraufgabe des Winterhalbjahres, dagegen die erste Zeit des Winterhalbjahres auf die Ergänzung des botanischen Lehrstoffes (z. B. Früchte) zu verwenden.

4. Der Unterricht in der Anthropologie am Gymnasium wird im Verlaufe eines Vierteljahres erledigt werden können, wenn er sich wesentlich auf die anatomische Seite beschränkt, das Physiologische aber dem physikalisch-chemischen Unterrichte überläßt. Zu diesem Behufe ist es erforderlich, in einer der Oberklassen (am zweckmäßigsten in I) einen Teil der dem Physikunterricht zugewiesenen Stunden für einen physiologischen Kursus zu verwenden.

5. Der Unterrichtsstoff in Physik und Chemie nebst Mineralogie ist auf zwei Kurse verteilt.

a) In dem ersten dieser Kurse, welcher im allgemeinen die O III und U II umfaßt, sind nur die einfachsten, dem Verständnis und dem Interesse der Schüler dieser Stufe am nächsten liegenden Lehren zu behandeln. In ihm hat durchweg das Experiment, aber in der möglichst einfachen Form, als Grundlage zu dienen; auch ist, wo irgend möglich, die eigene Erfahrung des Schülers als Ausgangspunkt zu benutzen. Die Auswahl ist auf die in den Lehraufgaben bezeichneten Abschnitte zu beschränken. Auf den Realanstalten sind in diesem Kursus ähnlich wie am Gymnasium die Elemente der Chemie nur propädeutisch zu behandeln, da in dem zweiten, mit der O II beginnenden Kursus für den chemisch-mineralogischen Unterricht besondere Stunden festgesetzt sind. Die Verteilung der vier Stunden in der U II des Realgymnasiums auf Naturbeschreibung und Naturlehre ist den einzelnen Anstalten überlassen. Auch ist unter besonderen Umständen, namentlich an Nichtvollanstalten, eine andere Verteilung des naturwissenschaftlichen Lehrstoffes auf die beiden Klassen O III und U II statthast, vorausgesetzt, daß dadurch die Lehraufgaben der genannten Klassen im ganzen keine Kürzung erfahren. In der Oberrealschule findet von vornherein eine Trennung des physikalischen Unterrichts von dem chemisch-mineralogischen statt.

b) In dem zweiten Kursus, welcher sich auf den ersten aufbaut, ist das dort gewonnene Wissen zu vertiefen und zu erweitern. Auch auf dieser Stufe ist das Experiment ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts; aber im Gegensatz zur Unterstufe, wo es mehr qualitativen Charakter hatte, wird es, besonders an den Realanstalten, hier mehr in quantitativer Richtung zu behandeln sein. Hierzu tritt die mathematische Behandlung der Hauptgesetze. Der Unterricht in der theoretischen Optik hat sich (besonders in der Lehre von der Polarisation und Doppelbrechung) auf die wichtigsten Erscheinungen zu beschränken. Aus der mathematischen Erd- und Himmelskunde sind die grundlegenden Abschnitte in den mathematischen Stunden der I zu erledigen, so daß dem physikalischen Unterrichte nur die Ergänzung der dort gewonnenen Kenntnisse obliegt. Auch innerhalb dieses Kursus dürfen, wo besondere Verhältnisse es empfehlen, die Lehraufgaben von einer Klassenstufe auf eine andere verschoben werden, sofern nur das Gesamtziel sicher erreicht wird.

c) Der Unterricht in der Mineralogie wird am naturgemähesten mit dem chemischen Unterrichte verbunden. Das schließt nicht aus, daß unter besonderen Umständen, z. B. an Anstalten, die in einer mineralreichen, bergbautreibenden Gegend liegen, dem mineralogischen Unterrichte eine besondere Berücksichtigung zuteil wird. Zu behandeln sind die wichtigsten Kristallformen und die physikalischen und chemischen Eigenschaften der hauptsächlichsten Mineralien, an den Realanstalten auch die Elemente der Geognosie und Geologie. — In der Chemie ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Schüler nicht etwa durch gleichmäßige Behandlung aller Elemente und ihrer Verbindungen mit Lehrstoff überladen und zu überwiegend gedächtnismäßiger Aneignung genötigt werden. Soweit möglich, soll im Unterrichte die technische Verwendung chemischer wie auch physikalischer Wissenschaft berücksichtigt werden. Ferner empfiehlt es sich, sowohl wichtige hygienische Gesichtspunkte, z. B. bei der Besprechung von Wasser, Luft, Nahrungsmitteln, als auch die Beziehungen zur Biologie in Betracht zu nehmen. In den praktischen Übungen sollen die Schüler die wichtigsten Reaktionen der Metalloide und Metalle durchmachen, einfache qualitative Analysen ausführen und leichte Präparate herstellen. Derartige Übungen, die bei richtiger Leitung einen nicht zu unterschätzenden erzieherischen Wert haben, sind unter Umständen auch für das Gebiet des physikalischen Unterrichts zulässig.

6. Bei der gewaltigen Fülle des Stoffes auf allen Gebieten und der besonders an Gymnasien verhältnismäßig geringen Anzahl der dafür verfügbaren Lehrstunden ist auf eine angemessene Auswahl die größte Sorgfalt zu verwenden. Das Bestreben des Lehrers wird vor allem dahin zu richten sein, daß die Schüler zu eigenem Beobachten

und selbständigem Denken angeleitet werden, jede Überlastung mit gedächtnismäßig anzueignendem Lehrstoff aber vermieden wird. Größere häusliche Ausarbeitungen sind nur in den oberen Klassen der Realanstalten höchstens alle vier Wochen zu fordern.

II. Zeichnen.

A. Gymnasium.

a) Allgemeine Lehraufgabe.

Lehraufgabe des verbindlichen Zeichnens ist die Ausbildung im Sehen von Formen und Farben und im Darstellen einfacher Gegenstände.

In dem nicht verbindlichen Unterrichte in den oberen Klassen von U II an erfolgt die weitere Entwicklung des Formen- und Farbensinnes durch Wiedergabe von schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen. Einzelne Schüler, für welche das geometrische Zeichnen von besonderem Wert ist, werden in die darstellende Geometrie eingeführt.

b) Besondere Lehraufgabe.

V und IV. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen ebener Gebilde und flacher Formen aus dem Gesichtskreise des Schülers. Übungen im Treffen von Farben nach farbigen Gegenständen (Naturblättern, Schmetterlingen, Fliesen, Stoffen usw.) sowie im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

U und O III. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach einfachen Gegenständen (Gebrauchsgegenständen, Natur- und Kunstformen) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen im Darstellen von Teilen des Zeichensaales, des Schulgebäudes usw. Fortsetzung der Übungen im Treffen von Farben, im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

U II bis O I. Je 2 Stunden wöchentlich.

Zeichnen nach schwieriger darzustellenden Natur- und Kunstformen (Geräten, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Architekturteilen usw.) mit Wiedergabe von Licht und Schatten. Freie perspektivische Übungen in Innenräumen und im Freien. Übungen im Malen mit Wasserfarbe nach farbigen Gegenständen (Geräten, Gefäßen, lebenden Pflanzen, ausgestopften Vögeln, Stoffen usw.), im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis.

Soweit das geometrische Zeichnen überhaupt betrieben werden kann: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Bleistift durch Zeichnen von Flächenmustern, Kreisteilungen und anderen geometrischen

Gebilden. Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen. Schattenkonstruktion und Perspektive.

B. Realgymnasium, Oberrealschule und Realschule.

a) Allgemeine Lehraufgabe.

Die Lehraufgabe ist dieselbe, wie bei dem Gymnasium, nur ist sie für das geometrische Zeichnen vollständiger und umfassender zu lösen, bei der Realschule begrenzt durch den Abschluß des Unterrichts nach dem sechsten Jahre.

b) Besondere Lehraufgaben.

Im Freihandzeichnen sind die Lehraufgaben bei den Realanstalten dieselben, wie bei dem Gymnasium.

Für das wahlfreie Linearzeichnen kommen bei den realen Vollanstalten von O III, bei der Realschule von III ab je 2 Stunden wöchentlich hinzu. Die Lehraufgaben sind bei jenen für

O III: Übungen im Gebrauche von Zirkel, Lineal und Ziehfeder durch Zeichnen von Flächenmustern, Kreisstellungen und anderen geometrischen Gebilden;

U II: Geometrisches Darstellen einfacher Körper in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwickelungen;

O II und I: Weitere Einführung in die darstellende Geometrie. Schattenlehre und Perspektive.

In der Realschule ist im Linearzeichnen mindestens das Lehrziel der U II einer Oberrealschule zu erreichen. Die Verteilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassen III, II und I kann freigestellt werden.

Methodische Bemerkungen für das Zeichnen.

Im Freihandzeichnen sind Vorlegeblätter nicht zu benutzen. Das Messen am Modell und jede Benutzung mechanischer Hilfsmittel, wie Zirkel, Lineal, Meßstreifen usw., ist verboten. Die einzelnen Aufgaben sind so zu behandeln, daß das Auffassungsvermögen und die Beobachtungsgabe der Schüler entwickelt, ihre Hand zu einer freien und sicheren Linienführung befähigt, auch ihrem natürlichen Gestaltungs-triebe Gelegenheit zur Betätigung gegeben wird. Durch die Übungen im Skizzieren und im Zeichnen aus dem Gedächtnis sollen die Schüler lernen, die charakteristischen Eigenschaften eines Gegenstandes rasch zu erfassen und in klaren Vorstellungen zu bewahren.

Im Linearzeichnen ist das mechanische Kopieren von Vorlagen ausgeschlossen.

12. Turnen.

Das Turnen in den Schulen soll die leibliche Entfaltung der Jugend fördern, insbesondere die Gesundheit stärken, den Körper an eine gute Haltung gewöhnen, seine Kraft und Gewandtheit vermehren und ihn zugleich mit Fertigkeiten ausstatten, die für das Leben, besonders für den Dienst im vaterländischen Heere, von Wert sind.

Gleichzeitig soll das Turnen den Charakter bilden, indem es Festsche des Willens, Vertrauen in die eigene Kraft, Entschlossenheit, Mut und Ausdauer fördert und zu williger Unterordnung unter die Zwecke der Gemeinschaft erzieht.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Turnunterricht auf Grund eines bestimmten Lehrplanes so erteilt wird, daß der Übungsstoff in stufenmäßiger Folge und angemessenem Wechsel ein regelmäßiges Fortschreiten aller Schüler sichert, diese selbst aber angehalten werden, alle Übungen, namentlich die grundlegenden, genau und mit Anspannung aller Kräfte in möglichst schöner Haltung auszuführen. Damit ist nicht ausgeschlossen, vielmehr liegt es in der Natur der Sache selbst, daß das Turnen mit freiem, frohlichem Sinne betrieben wird und der Jugend die Lust gewährt, welche das Gefühl gesteigerter Kraft, erhöhter Sicherheit in der Verrichtung und dem Gebrauche des Körpers sowie vor allem das Bewußtsein jugendlicher Gemeinschaft zu edlen Zwecken mit sich führt.

Es ist möglichst im Freien zu turnen.

Bezüglich der turnerischen Befehlsformen und der Turnsprache überhaupt ist der Befehl für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen von 1896 maßgebend. Wichtige (nach § 12) bei den Ordnungsübungen in militärischer Form die militärischen Befehle anzuwenden.

In den unteren und mittleren Klassen ist das Turnen in Form von Gemeinübungen unter unmittelbarer Leitung des Lehrers zu betreiben. In den oberen Klassen ist Ringturnen zulässig, wenn es möglich ist, durch besondere Anleitung tüchtige Vorturner auszubilden.

Bei der großen Ungleichheit der körperlichen Leistungsfähigkeit gleichnamiger Klassen und bei der örtlichen Verschiedenheit in der Abgrenzung der einzelnen Turnabteilungen erscheint es nicht zweckmäßig eine allgemein verbindliche Verteilung des Lehrstoffes vorzuschreiben. Für die Aufstellung des Lehrplanes bei den einzelnen Anstalten genügt es hervorzuheben, daß in den unteren Klassen Ordnungs- und Freiübungen sowie Übungen mit Holz- oder leichten Eisenübren neben einfachen Gerätübungen vorzugsweise zu pflegen sind, während in den oberen Klassen neben Übungen mit schwereren Handgeräten (Eisenübren, Panteln usw.) die Gerätübungen vorherrschend sollen.

Die Ordnungsübungen sind auf die einfacheren Formen zu beschränken. Bei den Freiübungen sind Übungsreihen, die das Gedächtniß belasten, zu vermeiden.

Die Pflege einer wohlgeordneten Turnkür ist zu empfehlen.

Auf allen Stufen sind Turnspiele in geeigneter Auswahl und die sogenannten vollständigen Übungen des Laufens, Werfens, Springens usw. mit allmählicher Steigerung der Schwierigkeit vorzunehmen.

Ofter auszuführende Turnmärsche werden Gelegenheit bieten, die Ausdauer zu erhöhen, die Sinne zu üben, namentlich auch zur Schätzung von Entfernungen anzuleiten.

Die Pflege des dem Turnen nahe verwandten Schwimmens soll von der Schule stets im Auge behalten und nach Möglichkeit gefördert werden.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1. Durch die grundsätzliche Anerkennung der Gleichwertigkeit der drei Arten höherer Lehranstalten wird die Möglichkeit geboten, die Eigenart einer jeden kräftiger zu pflegen.

Um die Fortschritte, die in dem Unterrichtsbetriebe seit 1892 auf verschiedenen Gebieten unverkennbar gemacht worden sind, zu sichern und noch zu steigern, haben die Anstaltsleiter in verstärktem Maße darauf zu achten, daß nicht für alle Unterrichtsfächer gleich hohe Anforderungen gestellt, sondern die wichtigsten unter ihnen nach der Eigenart der verschiedenen Anstalten in den Vordergrund gerückt und vertieft werden. Von den Vertretern der verschiedenen Lehrgebiete wird erwartet, daß auch sie diesem Gesichtspunkte in gegenseitiger Rücksichtnahme und maßvoller Bescheidenheit gebührend Rechnung tragen.

2. Die Vereinigung der beiden Jahrgänge in den Klassen III und II zu gemeinsamem wissenschaftlichen Unterricht ist tunlichst zu beschränken. Unbedingt erforderlich ist die Trennung

der VII und OIII des Gymnasiums im Griechischen und in der Mathematik,

des Realgymnasiums und der Oberrealschule im Englischen, in der Mathematik und in den Naturwissenschaften;

der VI und OII des Gymnasiums in der Geschichte und Erdkunde sowie in der Mathematik,

des Realgymnasiums und der Oberrealschule in der Geschichte und Erdkunde sowie in der Mathematik und in den Naturwissenschaften.

Bei den Realschulen sind die sechs Stufen für den wissenschaftlichen Unterricht getrennt zu halten.

3. Die Provinzial-Schulkollegien sind ermächtigt:

a) in sprachlich gemischten Bezirken das Deutsche in VI und V um je eine Stunde zu verstärken und so die Wochenstunden dieser Klassen auf 26 zu erhöhen;

b) an allen Realanstalten die für das Französische und Englische angelegten Stunden gegeneinander vertauschen zu lassen, vorausgesetzt, daß eine derartige Abweichung durch die Lage des Schulortes und seine Verkehrsverhältnisse gerechtfertigt erscheint und daß die Erreichung des allgemeinen Lehrzieles in den beiden Fächern auf die Dauer nicht beeinträchtigt wird;

c) an den Gymnasien die in dem allgemeinen Lehrplane (s. S. 3) betreffs des neusprachlichen Unterrichts für die drei oberen Klassen (OII, UI und OI) als zulässig bezeichnete Abweichung zu genehmigen, dies jedoch bis auf weiteres nur nach Einholung der ministeriellen Zustimmung unter eingehender Begründung für jeden einzelnen Fall.

Über die Abweichungen unter a und b, deren Gründe und Erfolge haben sich die Provinzial-Schulkollegien jedesmal in den Verwaltungsberichten zu äußern.

Die Einrichtung von Ersatzunterricht an Stelle des Griechischen in UII, OIII und UI eines Gymnasiums oder Progymnasiums bedarf der ministeriellen Genehmigung.

4. Um an den Gymnasien eine Überbürdung der Schüler mit Unterrichtsstunden zu verhüten, ist daran festzuhalten, daß derselbe Schüler in der Regel nur an dem wahlfreien neusprachlichen oder an dem hebräischen Unterrichte teilnehmen darf, und daß eine Beteiligung an beiden Fächern von dem Direktor nur ausnahmsweise gestattet werden kann. Desgleichen wird eine Befreiung einzelner Schüler vom Singen in IV bis I dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors überlassen. An der Verpflichtung der von den praktischen Gesangübungen in VI und V entbundenen Schüler zur Teilnahme an dem theoretischen Gesangunterrichte wird nichts geändert.

Für die Provinz Hannover verbleibt es bezüglich des allgemein verbindlichen Charakters des englischen Unterrichts bei dem bisherigen Zustande.

5. Für die Art und das Maß der von den Schülern zu fordernden Hausarbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Alle Hausarbeiten dienen lediglich entweder der Anleitung zu Ordnung und Sauberkeit (Reinschriften) oder der Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und der Befestigung des Gelernten oder der Erziehung zur selbständigen geistigen Tätigkeit.

b) Demgemäß sind die Hausarbeiten als eine wesentliche Ergänzung des Schulunterrichts besonders für mittlere und obere Klassen anzusehen, aber unter dessen steter Berücksichtigung und unter Be-

achtung der körperlichen und geistigen Entwicklung sowie der Leistungsfähigkeit der betreffenden Altersstufen zu bemessen.

c) Ein nicht unerheblicher Teil dessen, was früher der schriftlichen Hausarbeit zufiel, kann bei richtiger methodischer Behandlung des Unterrichts in die Schule verlegt werden.

d) Die nicht schriftliche Hausarbeit, soweit sie die Aneignung des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes und die Befestigung des Gelernten betrifft, vereinfacht sich in demselben Maße, in welchem der gedächtnismäßige Lernstoff auf allen Gebieten durch sorgfältige Sichtung gemindert und durch umsichtig geregelte Wiederholung dauernd gesichert wird. Diese Gesichtspunkte sind unausgesetzt im Auge zu behalten.

e) Ein wirksames Mittel zur Verminderung der Hausarbeit ist die methodische innere Verknüpfung verwandter Lehrfächer untereinander und die entsprechende Gruppierung des Lehrstoffes. Diese sind am sichersten zu erreichen, wenn wenigstens auf den unteren und mittleren Stufen in jeder Klasse die sprachlich-geschichtlichen Fächer einerseits und die mathematisch-naturwissenschaftlichen andererseits möglichst in eine Hand gelegt werden.

Auf Grund dieser Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung der von den Provinzial-Schulkollegien vor Beginn des Schuljahres festgestellten besonderen Lehraufgaben für jede Anstalt werden die Lehrerkollegien auch fernerhin jedesmal einen Arbeitsplan für die betreffenden Klassen bezüglich der Verteilung der Hausarbeiten zu entwerfen haben. Bei dieser wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß, normale mittlere Leistungsfähigkeit der Schüler vorausgesetzt, eine Überbürdung nicht stattfindet und an jedem Tage ausreichend Zeit zur Erholung bleibt. Eine Übersicht über die für jeden einzelnen Tag geforderten häuslichen Arbeiten und damit eine wirksame Überwachung der Einhaltung des gebotenen Maßes ermöglichen dem Direktor und dem Klassenlehrer die genau zu führenden Klassenbücher.

6. Zu den in den Lehraufgaben und methodischen Bemerkungen vorgesehenen Klassenarbeiten treten für die Mittel- und Oberstufe im Deutschen, in den fremden Sprachen, in der Geschichte und Erdkunde sowie in den Naturwissenschaften kurze Ausarbeitungen über eng begrenzte, im Unterrichte durchgenommene Abschnitte. Sie sind von dem betreffenden Fachlehrer durchzusehen und mit besonderer Rücksicht auf die Angemessenheit des Ausdruckes zu beurteilen (vgl. Methodische Bemerkungen für das Deutsche unter 2).

Mit aller Entschiedenheit ist einer einseitigen Wertschätzung des sog. Extemporales entgegenzutreten.

7. Soll die höhere Schule auch in erziehlicher Hinsicht ihre Aufgabe lösen, so hat sie auf äußere Bucht und Ordnung zu halten, Gehorsam, Fleiß, Wahrhaftigkeit und lautere Gesinnung zu pflegen und aus allen, besonders den ethischen Unterrichtsstoffen fruchtbare

Reime für die Charakterbildung und tüchtiges Streben zu entwickeln. Indem so der jugendliche Geist mit idealem sittlichen Gedankeninhalt erfüllt und sein Interesse dafür nachhaltig angeregt wird, erfährt zugleich der Wille eine bestimmte Richtung nach diesem Ziele.

Die dem Lehrer damit gestellte Aufgabe ist eine ebenso schwierige als lohnende und muß immer von neuem zu lösen versucht werden. Daß dabei ein liebevolles Eingehen auf die Eigenart des Schülers notwendig ist, erscheint selbstverständlich.

Erste Voraussetzung für eine auch nur annähernde Lösung dieser Aufgabe, zumal unter den heutigen Verhältnissen und in den nicht selten überfüllten Klassen, ist eine ernste und gewissenhafte Vorbereitung des Lehrers auch auf seinen Erzieherberuf. Wie der angehende Schulmann jetzt zu einem methodischen Unterricht angeleitet wird, so wird er auch für seine erzieherische Aufgabe durch Benutzung aller auf der Universität und in der praktischen Vorbereitungszeit gebotenen Hilfsmittel sowie durch eigene Beobachtung und Übung sich mehr und mehr selbst befähigen müssen. Daß sein Beispiel in erster Linie von entscheidendem Einflusse auf seinen Erfolg ist, hat er sich stets gegenwärtig zu halten.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß das gesamte Lehrerkollegium einmütig nach demselben Ziele hinstrebt und so dem Geiste der Schule eine bestimmte Richtung gibt.

Nicht minder hängt die Erreichung dieses Zieles von der Stärkung des Einflusses und der gesamten Wirksamkeit des Klassenlehrers gegenüber dem Fachlehrer, besonders in den unteren und mittleren Klassen, ab. Die Zersplitterung des Unterrichts auf diesen Stufen unter zu viele Lehrer ist ebenso wie deren häufiger Wechsel ein Hindernis für jede nachhaltige erzieherische Einwirkung.

Um diesem Uebelstande nach Möglichkeit zu steuern, werden die Provinzial-Schulkollegien bei Genehmigung der für die einzelnen Anstalten alljährlich einzureichenden Lehrpläne streng darauf zu achten haben, daß der für ein Ordinariat vorgeschlagene Lehrer sich auch dazu eignet und daß er in dem nach seiner Lehrbefähigung oder praktischen Bewährung möglichen Umfange in seiner Ordinariatsklasse Beschäftigung findet. Vornehmlich dem Klassenlehrer liegt es ob, mit den Familien seiner Zöglinge sich in Verbindung zu halten und den Eltern mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

Die Zugehörigkeit des Schülers zu einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft legt der Schule die Pflicht auf, nicht bloß alle Hemmnisse der religiös-kirchlichen Betätigung zu beseitigen, sondern, soweit die Schulordnung dadurch nicht gestört wird, diese Betätigung auch in positiver Weise zu fördern. Die Lehrerkollegien werden gewiß gern dazu mitwirken, daß diese Absicht erreicht werde.

Lehrplan

des

Gesangunterrichtes an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

(Ergänzung der Lehrpläne und Lehraufgaben vom 29. Mai 1901.)

A. Allgemeines Lehrziel.

Auf planmäßiger Ausbildung des Gehöres und der Stimme beruhende Fertigkeit, einfachere Melodien und namentlich auch die Unter- und Mittelstimmen im mehrstimmigen Satze vom Blatte zu singen, sowie verständnisvoller Vortrag guter Volkslieder und anderer für die Schule geeigneter Gesangstücke anerkannter, besonders deutscher Meister älterer und neuerer Zeit; dadurch Einführung in das Verständnis der musikalischen Kunst überhaupt.

B. Methodische Bemerkungen.

1. Der Lehrer des Gesanges hat sich stets zu vergegenwärtigen, daß der Zweck des Gesangunterrichtes an den höheren Lehranstalten sich nicht in der Mitwirkung des Chors bei feierlichen Anlässen erschöpft, sondern daß der Schulgesang vor allem eine durchs Leben dauernde Liebe zum Gesange erwecken und die Grundlagen des Verständnisses musikalischer Mittel und Formen geben soll. Dazu hat der Gesangunterricht die Aufgabe, an der allgemeinen geistigen und ästhetischen Ausbildung der Schüler und auch an ihrer gesundheitlichen Entwicklung mitzuwirken.

2. Die nächstliegende Aufgabe des Gesangunterrichtes ist die Ausbildung von Gehör und Stimme. Der Schüler soll lernen, Töne aufzufassen und verschiedene Töne und Tonfolgen nach Höhe, Takt und Rhythmus zu erkennen und zu singen.

Da zur Bezeichnung der Tonhöhen die Note dient, ist mit den die Grundlage alles Musikunterrichtes bildenden Gehörübungen gleichzeitig die Einführung in die Notenschrift und die Einprägung der Notennamen zu verbinden. Die Ziffer wird nur zur genaueren Kennzeichnung der Intervalle benutzt. Der Gebrauch anderer, von den gewöhnlichen Notennamen und den Solmisationssilben abweichender Bezeichnungen bedarf der ministeriellen Genehmigung.

In Verbindung mit den Gehörübungen stehen Trepp- und Zählübungen, die sich an die einzustudierenden Stücke anschließen sollen, ohne an sie gebunden zu sein.

Den Übungen wird im ersten halben Jahre die C-Leiter zugrunde gelegt; danach erst folgt die Unterscheidung von ganzen und halben Stufen, die Einführung in den Bau der Durleiter und die Entwicklung der anderen Tonleitern.

Die Gesangstunden, auch die in Sexta, sind vor allem für das Singen bestimmt. Die theoretischen Belehrungen haben nur insofern Wert, als sie dem bewußten und selbständigen Singen zur Voraussetzung dienen; daher sollen diese Belehrungen keinen breiteren Raum einnehmen, als für den angegebenen Zweck erforderlich ist; auch sollen sie nur allmählich soweit dargeboten werden, als sie beim Singen Verwendung finden.

3. Bei der Ausbildung der Stimme ist klare und dialektfreie Aussprache der einfachen Vokale und Diphthonge, richtige Bildung der Konsonanten, Hervorbringung eines reinen und gleichmäßigen Tones, ungezwungener Übergang aus der Bruststimme in die Kopfstimme und umgekehrt, durch fortlaufende Übungen zu erstreben. Durchaus ist zu vermeiden, die Schüler über ihre tonische und dynamische Stimmgrenze hinauszuführen. In natürlicher Stimm Lage leise zu singen, ist das beste Mittel, die Stimme und den Sinn für einen schönen Ton zu erziehen; Überanstrengung der Stimme hat leicht eine dauernde Schädigung der Stimmorgane zur Folge.

4. Bei allen Gesangübungen sind die Schüler zum wohlüberlegten Atmen anzuhalten. Abgesehen davon, daß dies zur Erzielung eines richtigen Vortrags erforderlich ist, bildet das damit verbundene Tiefatmen eine fortlaufende Gymnastik der Lunge, die zur gesunden Entwicklung dieses wichtigen Organs beiträgt. Dabei ist für frische Luft im Gesangsraum stets zu sorgen; auch achte der Lehrer darauf, daß die Schüler beim Singen eine ungezwungene Haltung einnehmen, und daß die Bewegungen der Brust- und Bauchmuskeln nicht durch unrichtige Haltung der Arme und des Kopfes oder durch zu enge Kleidungsstücke beeinträchtigt werden.

5. Der Unterricht kann im allgemeinen nur Massenunterricht sein; jedoch muß in jeder Gesangstunde zwischen Einzelgesang und Klassengesang gewechselt werden. Dadurch werden die Stimmen vor Ermüdung geschützt, und der Lehrer kann dabei das Stimmvermögen der einzelnen Schüler erkennen und fördernd darauf einwirken. Zugleich wird der Schüler sich seines Könnens bewußt und gewinnt Freude und Mut, selbständig zu singen.

6. Die Hauptaufgabe des Gesangunterrichtes liegt im angewendeten Gesange, mit dem sogleich zu beginnen ist, nachdem die ersten Gehör-, Treff-, Zähl- und Tonbildungsübungen erfolgt sind. In den beiden unteren Klassen bestimmen die einzuübenden Lieder das ganze Schuljahr hindurch den Gang der theoretischen Belehrungen und der

praktischen Vorübungen. Alle allgemein musikalischen und gesanglichen Übungen sind also stets in Verbindung mit dem angewendeten Gesange zu halten und so einzurichten, daß dieser niemals vernachlässigt wird. In dieser Beziehung empfiehlt es sich, in der Sexta und teilweise auch in der Quinta das einzuübende Lied oder seine wichtigeren Teile an der Schultafel entstehen zu lassen, ehe von dem Liederbuch Gebrauch gemacht wird.

Eine angemessene Zahl von Volksliedern und Chorälen muß den Schülern zum festen Eigentum werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist, der Natur des Liedes gemäß, auf allen Stufen dem Texte zuzuwenden. Der Lehrer trage zunächst selbst den Text mit guter Betonung vor, am besten ohne Zuhilfenahme des Buches, und bringe schwierigeren Stellen zum Verständnis. Hinweise auf den prosodischen Rhythmus, auf besonders betonte Silben oder Wörter führen zum Verständnis der Melodie, insbesondere des gewählten Taktes und des musikalischen Rhythmus. Nicht nur die erste, sondern auch die übrigen Strophen sind zu singen, damit die Aneignung des Textes den Schülern erleichtert wird.

7. Bei den Chorübungen treten Übungen im Hören von Harmonien, Aufschlüsse über Akkordverbindungen und musikalische Formen hinzu, jedoch nur im unmittelbaren Anschluß an die einzuübenden Chöre und in Form anregender Hinweise, nicht als zusammenhängende Darstellungen. Dabei ist dem Altersunterschied zwischen den oberen und unteren Stimmen Rechnung zu tragen.

Tonbildung, Aussprache, Atmung, Phrasierung und straffe Rhythmik sind auch bei den Chorübungen immerfort im Auge zu behalten und nach Bedarf durch eingestreute besondere Übungen auf der richtigen Höhe zu erhalten.

8. Die Bildung eines aus Sopran, Alt, Tenor und Baß bestehenden gemischten Chors ist bei den neunklassigen Anstalten die Regel.

Wo an sechsklassigen Anstalten sich ein gemischter Chor nicht bilden läßt, nehme man seine Zuflucht zu Bearbeitungen für zwei oder drei Knabenstimmen und eine Männerstimme. Dabei ist zu beachten, daß die Bearbeitung dem Original möglichst entspreche; in allen Fällen ist die Auswahl der Kompositionen so zu treffen, daß der Chor in stimmlicher Beziehung nicht überanstrengt wird.

9. Kompositionen für Männerstimmen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit besonders sorgfältiger Berücksichtigung der jugendlichen Stimme geübt werden. Durch die Bildung eines Männerchors darf die Pflege des gemischten Chors nicht beeinträchtigt werden. Während des Stimmwechsels sind die Stimmen sorglich zu schonen.

10. Die Benutzung eines Instruments bei der Einübung von a capella-Sätzen ist in der Regel ausgeschlossen; wird ein solches

ausnahmsweise gebraucht, so ist die Geige dem Klavier vorzuziehen. Letzteres wähle man, wenn schwierige Harmonien und Akkordfolgen zu erläutern sind. Auch bei der Einübung begleiteter Chöre darf die Selbsttätigkeit der Sänger durch fortdauernden Gebrauch des Klaviers nicht unterbunden werden; es empfiehlt sich vielmehr, auch hier den Vokalsatz möglichst ohne Benutzung des Instruments einzuüben.

Durchaus zu vermeiden ist das verständnislose Nachsingen nach einer vor- oder mitgespielten oder vom Lehrer vor- oder mitgesungenen Melodie. Der Schüler soll angeleitet werden, selbständig nach Noten zu singen; wo Töne nicht getroffen werden, ist es Sache des Lehrers, dem Schüler durch Hinweise auf Zwischenintervalle, Stimmführung und Akkordverbindungen behilflich zu sein.

Nur dann singe der Lehrer vor, wenn einwandfreie Tonbildung, richtige Phrasierung und Atmung oder der gute Vortrag einer Stelle gezeigt werden muß.

11. Häusliche Aufgaben sind für den Gesangunterricht nicht zu stellen.

C. Lehraufgaben.

1. VI. 2 Stunden wöchentlich*).

Zusammenfassende Wiederholung der in der Vor- und Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Einführung in die Notenschrift. G-Schlüssel und Notennamen. Die Notenwerte bis zur Achtelnote und die entsprechenden Pausen. Der Takt und die gebräuchlichsten Taktarten. Voll- und Auftakt, Zähl- und Taktierübungen, Bindebogen, Wiederholungszeichen, Schlußstrich und Fermate. Die gebräuchlichsten dynamischen Zeichen und Tempovorschriften. Aufbau der Durleiter, Tetrachord, ganze und halbe Stufe. Die Intervalle der Durleiter, der tonische Dreiklang mit seinen Umkehrungen und Umstellungen sowie später die Dreiklänge der Quart und Quint in derselben Weise.

Entwicklung der G- und F-Leiter; die Zeichen ♯, ♭ und ♮. Übungen im melodischen, rhythmischen und harmonischen Hören mittels des sogenannten Diktats. Im Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht Übungen zur Erzielung richtiger Tonbildung, Aussprache und Atmung. Singen von einstimmigen Stücken und Chorälen auf Grund der fortschreitenden allgemeinen gesanglichen Kenntnisse und Fertigkeiten und unter gebührender Berücksichtigung des Textes.

2. V. 2 Stunden wöchentlich.

Entwicklung der übrigen Durleitern. Leitereigene und leiterfremde Töne. Die Notenwerte bis zur Zweiunddreißigstel Note und

*) An dem Unterrichte der Sexta und Quinta haben alle Schüler teilzunehmen.

die entsprechenden Pausen. Die Triolen. Seltener vorkommende Taktarten. Die chromatische Leiter und die enharmonische Verwechslung. Die Molleiter; Unterscheidung der großen und kleinen Terz und Sext. Eingehenderes über Rhythmus, Tempo und Dynamik.

Fortsetzung der Gehörübungen durch Übertragen von Ton- und Tonwertfolgen in die Notenschrift (Diktat). Weitere rhythmische Übungen und Übungen zur Vervollkommnung der Tonbildung, Aussprache und Atmung. Einführung in die Zweistimmigkeit.

Zweistimmige Gesänge in harmonischer und polyphoner Stimmführung.

3. Gemischter Chor.*)

Aus den gesanglich und musikalisch befähigten Schülern der Klassen IV—I wird an neunklassigen Anstalten stets und an sechsklassigen Anstalten, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein gemischter Chor zusammengestellt; es werden wöchentlich in je einer Stunde die Knaben- und die Männerstimmen gesondert unterrichtet, und außerdem übt in einer Stunde der gesamte Chor, so daß also auf den gemischten Chor wöchentlich 3 Stunden verwendet werden, kein Schüler aber an mehr als 2 Stunden teilzunehmen hat. Es ist gestattet, begabtere Schüler der VI und V mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern im Chor mitsingen zu lassen.

Zu üben sind Volkslieder und volkstümliche Lieder, Choräle, Hymnen und Motetten ohne Begleitung eines Instruments und in beschränktem Maße Kantaten, Chöre und andere Kompositionen, die eine Begleitung erfordern.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Gesangswerken, zum Teil im Verlaufe des Einübens selbst sind die Schüler im sicheren Hören von Harmonien, von konsonanten und dissonanten Akkorden auszubilden und ebenso über den Aufbau der Form zu unterrichten. Daneben können kurze Bemerkungen über bedeutende musikalische Werke, Komponisten und musikgeschichtliche Zusammenhänge gegeben werden.

4. Halbjährlich werden die Schüler der oberen Klassen, die aus dem Stimmwechsel ausgetreten sind, auf ihre Singfähigkeit geprüft und die dazu geeigneten dem Chor überwiesen.

Berlin, den 21. Juli 1910.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Trost zu Solz.

*) Die für das Singen beantragten Schüler von IV an aufwärts sind zur Teilnahme am Chorsingen verpflichtet.

Bestimmungen

über

die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 26. Oktober 1901.

In Verfolg meines Hunderlasses vom 13. August d. J. — U. II. Nr. 2732 — habe ich unter dem gestrigen Tage, nachdem die erstatteten Berichte eingehend zu Räte gezogen worden sind, die beifolgenden „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ erlassen. Das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den einzelnen Anstalten Seines Aufsichtsbezirktes zur Nachachtung mitzuteilen und deren Befolgung auch seinerseits sorgfältig im Auge zu behalten.

... Abdrücke sind teils zum eigenen Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums, teils zur Verteilung an die Lehranstalten beigelegt. Auch wird es sich empfehlen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen in dem nächsten Jahresberichte der Anstalten abgedruckt werden.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

In
des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium.
U. II. 3389.

§ 1.

Die Unterlagen für die Versetzung bilden die im Laufe des Schuljahres abgegebenen Urteile und Zeugnisse der Lehrer, insbesondere aber das Zeugnis am Schluß des Schuljahres.

§ 2.

Dem Direktor bleibt es unbenommen, die Unterlagen noch durch mündliche Befragung und nötigenfalls auch durch schriftliche Arbeiten

zu vervollständigen. Diese Ergänzung der Unterlagen bildet bei der Versetzung nach Obersekunda die Regel, von der nur in ganz zweifellosen Fällen abgesehen werden darf.

§ 3.

In den Zeugnissen ist es zulässig, zwischen den einzelnen Zweigen eines Faches (z. B. Grammatik und Lektüre sowie mündlichen und schriftlichen Leistungen) zu unterscheiden; zum Schlusse muß aber das Urteil für jedes Fach in eines der Prädikate: 1) Sehr gut, 2) Gut, 3) Genügend, 4) Mangelhaft, 5) Ungenügend, zusammengefaßt werden.

§ 4.

Im allgemeinen ist die Zensur „Genügend“ in den verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen der Klasse als erforderlich für die Versetzung anzusehen.

Über mangelhafte und ungenügende Leistungen in dem einen oder anderen Fache kann hinweggesehen werden, wenn nach dem Urteile der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife, bei deren Beurteilung auch auf die Leistungen in den verbindlichen nichtwissenschaftlichen Unterrichtsfächern entsprechende Rücksicht genommen werden kann, gewährleistet, und wenn angenommen werden darf, daß der Schüler auf der nächstfolgenden Stufe das Fehlende nachholen kann. Indes ist die Versetzung nicht statthaft, wenn ein Schüler in einem Hauptfache das Prädikat „Ungenügend“ erhalten hat und diesen Ausfall nicht durch mindestens „Gut“ in einem anderen Hauptfache ausgleicht.

Als Hauptfächer sind anzusehen:

a) für das Gymnasium:

Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Mathematik (Rechnen).

b) für das Realgymnasium:

Deutsch, Lateinisch, Französisch, Englisch und Mathematik.

c) für die Real- und Oberrealschule:

Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik und in den oberen Klassen Naturwissenschaften.

§ 5.

Unzulässig ist es, Schüler unter der Bedingung zu versetzen, daß sie am Anfange des neuen Schuljahres eine Nachprüfung bestehen. Dagegen ist es statthaft, bei Schülern, die versetzt werden, obwohl ihre Leistungen in einzelnen Fächern zu wünschen übrig ließen, in das Zeugnis den Vermerk aufzunehmen, daß sie sich ernstlich zu bemühen

haben, die Lücken in diesen Fächern im Laufe des nächsten Jahres zu beseitigen, widrigenfalls ihre Versetzung in die nächsthöhere Klasse nicht erfolgen könne.

§ 6.

Zuwiefern auf außergewöhnliche Verhältnisse, die sich hemmend bei der Entwicklung eines Schülers geltend machen, z. B. längere Krankheit und Anstaltswechsel innerhalb des Schuljahres, bei der Versetzung Rücksicht zu nehmen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Direktors und der Lehrer überlassen.

§ 7.

Zu den Beratungen über die Versetzungen der Schüler treten die Lehrer klassenweise unter dem Vorsitz des Direktors zusammen. Der Ordinarius schlägt vor, welche Schüler zu versetzen, welche zurückzuhalten sind; die übrigen Lehrer der Klasse geben ihr Urteil ab, für welches jedoch immer die Gesamtheit der Unterlagen maßgebend sein muß. Ergibt sich über die Frage der Versetzung oder Nichtversetzung eine Meinungsverschiedenheit unter den an der Konferenz teilnehmenden Lehrern, so bleibt es dem Direktor überlassen, nach der Lage des Falles entweder selbst zu entscheiden oder die Sache dem königlichen Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung vorzutragen.

§ 8.

Solche Schüler, denen auch nach zweijährigem Aufenthalt in derselben Klasse die Versetzung nicht hat zugestanden werden können, haben die Anstalt zu verlassen, wenn nach dem einmütigen Urteil ihrer Lehrer und des Direktors ein längeres Verweilen auf ihr nutzlos sein würde. Doch ist es für eine derartige, nicht als Strafe anzuziehende Maßnahme erforderlich, daß den Eltern oder deren Stellvertretern mindestens ein Vierteljahr zuvor eine darauf bezügliche Nachricht gegeben worden ist.

§ 9.

Solche Schüler, welche ohne in die nächsthöhere Klasse versetzt zu sein, die Schule verlassen haben, dürfen vor Ablauf eines Semesters in eine höhere Klasse nicht aufgenommen werden, als das beizubringende Abgangszeugnis ausspricht. Bei der Aufnahmeprüfung ist alsdann nicht nur der anfängliche Standpunkt der neuen Klasse, sondern auch das zur Zeit der Prüfung bereits erledigte Pensum derselben maßgebend. Erfolgt die erneute Anmeldung bei derselben Anstalt, welche der Schüler verlassen hatte, so ist vor der Aufnahmeprüfung unter Darlegung der besonderen Verhältnisse die Genehmigung des Provinzial-Schulkollegiums einzuholen.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren alle Anordnungen, nach welchen bis dahin bei der Versetzung in den verschiedenen Provinzen zu verfahren war, ihre Geltung.

Berlin, den 25. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Studt.

Ordnung

der

Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen).

Berlin, den 1. November 1901.

Dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium übersende ich in den Anlagen . . Abdrücke der unter dem 27. Oktober d. J. erlassenen

Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen
(Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen)

teils zu eigenem Gebrauche, teils zur Verteilung an die Ihm unterstellten Schulen der bezeichneten Art.

Der Zeitpunkt, zu welchem die Ordnung in Kraft zu treten hat, und die Art, in welcher zu ihr überzuführen ist, ergibt sich aus den Schlußbestimmungen in § 17. Die sachlichen Neuerungen finden ihre Begründung in den durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1900 (Zentrbl. S. 854) gegebenen Richtlinien und in den nach ihnen aufgestellten, unter dem 29. Mai d. J. — U. II. 1694 — (Zentrbl. S. 471) eingeführten Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen, deren Zielforderungen den Maßstab auch für die Beurteilung der Prüfungsleistungen zu bilden haben.

Die Bemerkungen und Wünsche, welche von den Königlichen Provinzial-Schulkollegien auf Grund meines Erlasses vom 12. August d. J. — U. II. 2719 — zu dem damals mitgeteilten Entwurfe für die neue Prüfungsordnung geäußert worden sind, haben mir Anlaß zu erneuter Erwägung von Einzelheiten gegeben und sind, soweit es ratsam erschien, für die endgültige Feststellung verwendet worden. Gern benutze ich diese Gelegenheit, um den Königlichen Provinzial-Schulkollegien meine Anerkennung für die Sorgfalt auszusprechen, die Sie der Begutachtung des Entwurfes gewidmet haben.

Im übrigen bemerke ich ausdrücklich, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 — Zentrbl. S. 281 —

(in § 17, 8) über die von fremden Prüflingen zu zahlenden Gebühren und (in § 18) über die sogenannten Ergänzungsprüfungen bis auf weiteres in Kraft bleiben. Auch der die Nachprüfung im Hebräischen (§ 15, 3 der vorliegenden Ordnung) betreffende Erlaß vom 21. Juli 1899 — U. I. 672 U. II. G. I. — (Centralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen 1899 S. 655) behält seine Gültigkeit.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten. Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3225.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler dasjenige Maß der Schulbildung erlangt hat, welches den in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen gestellten Zielforderungen des Gymnasiums, des Realgymnasiums oder der Oberrealschule entspricht.

§ 2.

Berechtigung zur Abhaltung der Prüfung.

Zur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3.

Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, welche in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Lehrfächern betraut sind. Bei den Realgymnasien und Oberrealschulen kommt der Lehrer hinzu, welcher den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.

2. Zum Königlichen Kommissar bestellt das Königliche Provinzial-Schulkollegium regelmäßig dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet. Indessen steht es dieser Behörde frei, für einzelne Fälle einen stellvertretenden Kommissar zu ernennen, insbesondere als solchen den Direktor der Anstalt zu bestellen.

3. Dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, ist befugt, für die Prüfung der eigenen Schüler dieser Anstalt aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

An den für einzelne Anstalten noch bestehenden besonderen Befugnissen zur Teilnahme an den Prüfungen wird hierdurch nichts geändert.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

(In der durch Erlaß vom 24. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Zur Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als im zweiten Halbjahre ihrer Zugehörigkeit zur Oberprima melden.

Aus gewichtigen Gründen kann ausnahmsweise auf den Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer die Meldung zur Reifeprüfung schon im ersten Halbjahre der Zugehörigkeit zur Oberprima durch das Provinzial-Schulkollegium angenommen werden.

2. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium, ob ihm für die Meldung zur Reifeprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar bei dem Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

Zu versagen ist die Anrechnung, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen oder weil er im Disziplinarwege entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise die Anrechnung auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer durch das Provinzial-Schulkollegium nachträglich zugebilligt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reife keinerlei Zweifel bestehen.

3. Schüler aus dem Deutschen Reiche, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preußischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen für die Meldung zur Reifeprüfung, sofern

sie erst später als mit dem Beginne der Obersekunda in die Anstalt eintreten, der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören. Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme an einer höheren Stelle des Gesamtkurses, als bei dem Beginne der Obersekunda, nachsuchen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Schule hinzuweisen.

4. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres dem Direktor schriftlich einzureichen.

5. In einer Konferenz, welche von dem Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der Prima den Schülern erteilten Zeugnisse Gutachten darüber festgestellt, ob diese Schüler nach ihrer sittlichen Haltung und nach ihren Leistungen den Zielforderungen entsprechen.

Wenn ein Schüler nach dem einstimmigen Urteile der Konferenz die erforderliche Reife in sittlicher oder wissenschaftlicher Hinsicht noch nicht erreicht hat, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen.

In jedem anderen Falle hat die Konferenz ihr Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob seine Reife als „zweifelloß“ oder als „nicht zweifelloß“ anzusehen ist; auch hat sie das Urteil zu entwerfen, welches in das Reifezeugnis unter „Betragen und Fleiß“ aufgenommen werden soll.

6. Spätestens 2 $\frac{1}{2}$ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres hat der Direktor dem Königl. Provinzial-Schulkollegium ein Verzeichnis aller Schüler der Oberprima einzureichen, welche nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind. Liegt der unter Nr. 1 Abs. 2 vorgesehene Fall vor, so ist der erforderliche Antrag in einem Begleitberichte zu stellen; ebenso ist gegebenen Falles anzuzeigen, daß Prüflinge vorhanden sind, die sich um die Aufnahme in eine militärärztliche Bildungsanstalt beworben haben.

In dem einzureichenden Verzeichnisse sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Religion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei solchen Schülern, welche erst in die Prima eingetreten sind, entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt, der sie früher angehörten). Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung gemeldet haben oder durch einstimmigen Beschluß der Konferenz zurückgewiesen worden sind (Nr. 5 Abs. 2), ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Bei jedem der übrigen Schüler ist das Gutachten der Konferenz über seine Reife sowie das Urteil über sein Betragen und seinen Fleiß (Nr. 5 Abs. 1 und 3) anzugeben und ferner der Beruf zu bezeichnen, den er zu wählen gedenkt. Schließlich ist, wenn es

sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, dieses kenntlich zu machen, auch das nach Nr. 2 und Nr. 3 etwa Erforderliche unter genauer Angabe der betreffenden Unterlagen zu vermerken.

Sind Oberprimaner nicht vorhanden, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, so ist dies dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium spätestens $2\frac{1}{2}$ Monate vor dem Schlusse des Halbjahres anzuzeigen.

7. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzial-Schulkollegium.

§ 5.

(In der durch Erlass vom 24. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus vier verschiedenen Gebieten, ferner
 - a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche. Diejenigen Schüler, welche sich einer Prüfung im Hebräischen unterziehen, haben die deutsche Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus dem Alten Testamente nebst grammatischer Erklärung zu liefern.
 - b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche, je nach dem Lehrplane der einzelnen Anstalt eine französische oder eine englische Arbeit, und zwar entweder ein Aufsatz oder eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik.
 - c) bei den Oberrealschulen: eine französische und eine englische Arbeit, und zwar in einer dieser beiden Sprachen ein Aufsatz, in der anderen eine Übersetzung aus dem Deutschen, und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik oder aus der Chemie.
3. Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die christliche Religionslehre, die Geschichte und die Mathematik, ferner
 - a) bei den Gymnasien: die lateinische, die griechische und je nach der Vorbildung des Prüflings entweder die französische oder die englische Sprache.
 - b) bei den Realgymnasien: die lateinische, die französische und die englische Sprache und die Physik oder die Chemie.
 - c) bei den Oberrealschulen: die französische und die englische Sprache, die Physik und die Chemie.

Schriftliche Prüfung.

§ 6.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbstständigen Leistung zu haben.

Für die Übersetzungen aus den alten Sprachen in das Deutsche sind aus Schriftstellern, die sich für die Lektüre der Prima eignen, in der Schule nicht gelesene, von besonderen Schwierigkeiten freie Abschnitte zu wählen.

3. Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten bestimmt der Königliche Kommissar. Zu dem Zwecke sind je drei Aufgaben, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben aus den verschiedenen Gebieten, von dem Lehrer des Faches in der Oberprima rechtzeitig in Vorschlag zu bringen; am Rande aller Aufgaben sind diejenigen Bemerkungen und Hilfen hinzuzufügen, welche den Prüflingen für die Bearbeitung gegeben werden sollen.

4. Der Direktor hat die Aufgabenvorschläge, und zwar die von anderen gemachten mit seinem Genehmigungsvermerke versehen, unmittelbar an den Königlichen Kommissar einzusenden; dabei sind die Vorschläge für die einzelnen Prüfungsfächer in besondere, entsprechend zu bezeichnende Briefumschläge zu legen, diese aber unverschlossen in einen gemeinsamen Umschlag zu bringen, der zu versiegeln ist.

5. Der Königliche Kommissar sendet die Aufgaben, für jedes Prüfungsfach unter besonderem Verschlusse, mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Bestimmung in der Regel zugleich mit der Entscheidung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums über die Zulassung (§ 4, 7) zurück.

Er ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

6. Der die Aufgabe enthaltende Briefumschlag ist erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Prüfungszimmer zu öffnen. Überhaupt ist es Pflicht der Prüfungskommission, insbesondere der die Aufgaben stellenden Lehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Be-

ginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

§ 7.

(In der durch Erlass vom 24. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor anzuordnenden Aufsicht von Lehrern, welche der Prüfungskommission angehören.

2. Für die Aufsätze sind je fünf und eine halbe, für die mathematische Arbeit fünf Vormittagsstunden zu bestimmen; für alle anderen Arbeiten werden je drei Stunden gewährt. Die Arbeitszeit ist durchweg von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben bezw. der zu übersetzenden Texte an zu rechnen.

3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf durch eine Pause nicht unterbrochen werden. Doch ist zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginn einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Nicht erlaubt ist, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für den fremdsprachlichen Aufsatz ein französisch-deutsches bezw. englisch-deutsches, für die Übersetzung aus dem Hebräischen ein hebräisches Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln, für die chemische Arbeit chemische Tafeln.

5. Die Texte für die Übersetzungen sind nebst den angegebenen Übersetzungshilfen zu diktieren, jedoch kann nach Beendigung des Dictates etwaigen Wünschen der Prüflinge, den Text einsehen zu dürfen, Folge gegeben werden.

Sollte sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Hilfen unerlässlich sind, so ist darüber eine Bemerkung in die Verhandlung (§ 12, 2) aufzunehmen, die gegebene Hilfe aber am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben haben die Bedeutung, daß außer den verzeichneten irgend welche Hilfen nicht gegeben worden sind.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf einzureichen.

7. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht, wird mit sofortiger Ausschließung von der ferneren Teilnahme an der Prüfung und, wenn die Entdeckung erst nach Beendigung derselben erfolgt, mit Vorenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Gleiche Strafe hat zu gewärtigen, wer anderen zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuche behilflich ist. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht bestanden haben (vergl. § 15, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Auf diese Vorschriften hat der Direktor vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit die Schüler ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Bei zweifelhafter Lage eines Falles der bezeichneten Art ordnet zunächst der Direktor mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern das Erforderliche an und sucht sofort die Genehmigung des Königlichen Kommissars dazu nach. Erfolgt diese nicht, so ist die schließliche Entscheidung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) zu treffen.

Für die Fälle, in denen ein Schüler von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung des Unterrichtsministers einzuholen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer durchgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen im Texte) berichtigt sowie nach dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet. Das über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen abzugebende Urteil ist schließlich in eines der vier Prädikate: Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzufassen. Hinzuzufügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis der vorliegenden Arbeit zu den Klassenleistungen (vergl. Nr. 3), doch darf durch das Urteil über diese das Prädikat für die Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden; auch ist die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte (§ 7, 5) dabei nicht zu werten.

2. Hierauf werden die Arbeiten bei den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern in Umlauf gesetzt. In einer sodann von dem Direktor mit diesen abzuhaltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten erteilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß gefaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der

mündlichen Prüfung oder die Befreiung von derselben zu beantragen ist (vergl. § 10, 2).

3. Der Direktor hat hierauf die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen. Beizufügen sind die Prüfungsverhandlungen (§ 12, 1, 2 und 3), eine Übersicht über die Prädikate für die Klassenleistungen der Prüflinge in den einzelnen Lehrfächern und die sonst etwa von dem Königlichen Kommissar geforderten Vorlagen. Die Prädikate für die Klassenleistungen sind von den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern noch vor Beginn der schriftlichen Prüfung, frühestens aber drei Tage vor diesem, in einer Konferenz festzustellen, deren Zeit auf der Übersicht selbst ausdrücklich anzugeben ist.

4. Der Königliche Kommissar ist befugt, Änderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anzuordnen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§ 12, 5) Kenntnis zu geben.

Mündliche Prüfung.

§ 9.

Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahres vorzunehmen ist, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Für den Tag der Prüfung sind in dem Zimmer, in welchem sie stattfindet, die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Aufenthaltes in Prima erhalten haben, (von Schülern, welche den Primakursus zum Teil auf einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus Prima, bei den Realgymnasien und Oberrealschulen auch die in Prima von ihnen in den Zeichenstunden angefertigten Zeichnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Auch ist dafür zu sorgen, daß von den in der Prüfung vorzulegenden Schriftstellern eine ausreichende Zahl von Ausgaben ohne erklärende Anmerkungen zur Verfügung steht (vergl. § 10, 4).

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den Mitgliedern der Kommission auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.

§ 10.

Ausführung.

1. Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsverschwiegenheit erinnert und sich über die Prüfungsarbeiten und deren Beurteilung äußert (vergl. § 8, 4).

2. Sodann hat die Prüfungskommission darüber zu beraten und zu beschließen, ob einzelne der Bewerber von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder zu befreien sind (vergl. § 7, 7 und § 8, 2).

Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat „Nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 5) seine Reife als „nicht zweifellos“ bezeichnet worden ist.

Ein Schüler, der in dem Gutachten der Lehrer (§ 4, 5) als „zweifellos“ reif bezeichnet worden ist, kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (§ 8, 3) sowie in der schriftlichen Prüfung und nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint; dabei ist hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen.

3. Mehr als zehn Schüler dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Bei Einteilung der Prüflinge in Gruppen ist die Prüfung jeder Gruppe gesondert vorzunehmen und möglichst an demselben Tage zu Ende zu führen.

4. Die Schüler dürfen Bücher zur Prüfung nicht mitbringen.

5. Dem Königlichen Kommissar steht die Bestimmung zu über die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem von ihnen zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülern nach Befinden abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen, andererseits aber auch eine Prüfung noch in anderen als den in § 5, 3 genannten Lehrfächern der Prima anzuordnen.

6. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der Lehrer desselben in der obersten Klasse. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Königliche Kommissar zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Den Gegenstand der Prüfung in der Religionslehre haben im wesentlichen diejenigen Gebiete zu bilden, welche in der Prima eingehender behandelt worden sind.

8. Für die Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülern Abschnitte aus solchen Schriftstellern zum Übersetzen vor-

gelegt, welche in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaisler oder beide zu benutzen sind, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überlassen, der auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaislern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche den Prüflingen in der Schule nicht vorgekommen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlektüre, aber nicht während des letzten Halbjahres, behandelt worden sind.

Bei der Prüfung im Lateinischen und im Griechischen ist den Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis der Schriftsteller erforderlich ist, sowie ihre Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Versmaßen zu erweisen.

Bei der Prüfung im Französischen und im Englischen ist die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln; auch sind Fragen aus der Synonymik und über die Hauptpunkte der Metrik zu stellen.

9. Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und des preussischen Staates zum Gegenstande; bei den Gymnasien sind auch Fragen aus der griechischen und römischen Geschichte zu stellen.

10. An die Prüfung in der Chemie sind einige Fragen aus der Mineralogie anzuschließen.

11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission auf Vorschlag der betreffenden Fachlehrer die Prädikate festzustellen, welche den Prüflingen für die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern zuzuerkennen sind. Auch dabei sind ausschließlich die in § 8, 1 bezeichneten Prädikate anzuwenden.

12. In betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 7.

§ 11.

(In der durch Erlass vom 24. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden sollen, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Vor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden sei, ist auf Grund der für die Klassenleistungen (§ 8, 3) und der für die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 8, 1

und 4, § 10, 11) festgestellten Prädikate für jeden Lehrgegenstand das Gesamturteil in eines der vier in § 8, 1 angegebenen Prädikate zusammenzufassen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil (Nr. 2) in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „Genügend“ lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von dem Schüler gewählten Berufes ist nicht zulässig. Dagegen steht es der Prüfungskommission zu, nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leistungen in einem Lehrgegenstande durch die Leistungen des Schülers in einem anderen Lehrgegenstande als ausgeglichen zu erachten sind.

4. Die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um Schüler handelt, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königl. Kommissars den Ausschlag.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Zuerkennung oder Verweigerung des Zeugnisses der Reife steht dem Königl. Kommissar das Recht des Einspruchs zu. In diesem Falle sind die Prüfungsverhandlungen dem Königl. Provinzial-Schulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ist, verkündigt der Königl. Kommissar den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung.

§ 12.

Prüfungsverhandlung.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Verhandlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen:

1. Verhandlung über die durch § 4, 5 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Prüfung (§ 4, 4) das an das Königl. Provinzial-Schulkollegium eingereichte Verzeichnis der Schüler (§ 4, 6) und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 7).

2. Verhandlung über die Feststellung der Prädikate für die Klassenleistungen (§ 8, 3).

3. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§ 7). In dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, wann jeder seine Arbeit abgegeben hat; außerdem ist

alles zu verzeichnen, was in Bezug auf die ordnungsmäßige Anfertigung und für die Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann (vergl. namentlich § 7, 5 und 7).

Am Anfange dieser Verhandlung ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 7 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlaufes der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen worden ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 7, 7 vorliegt.

4. Verhandlung über die Vorberatung in der Konferenz vor der mündlichen Prüfung (§ 8, 2).

5. Verhandlung über die mündliche Prüfung. In dieser ist zunächst über die Erledigung der Bestimmungen in § 10, 1, 2 und 3 das Erforderliche anzugeben, alsdann der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile (§ 10, 11) ersichtlich wird, und endlich die Schlußberatung (§ 11) wiederzugeben. Als Beilage gehört hierzu die Zusammenstellung der erteilten Prädikate (§ 11, 2).

§ 13.

(In der durch Erlaß vom 21. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Für die Form dieser Zeugnisse ist der als Anlage A beigelegte Vordruck maßgebend.

Liegt der in § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen von der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem er angehört, erteilt worden ist.

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) ist in dem Zeugnisse zu vermerken.

2. Für die Lehrfächer der Oberprima, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist das auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Prädikat (§ 8, 3) in das Zeugnis aufzunehmen.

Daselbe gilt auch für den naturgeschichtlichen Unterricht, falls der Schüler einen solchen auf der Oberstufe erhalten hat.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürfe der Reifezeugnisse sind nebst der gleichen Zahl von Vorbrucken dem königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Vorbrücke müssen bereits

den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

Die Zeugnisse sind von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

4. Eingehändigt werden die Zeugnisse in der Regel sämtlichen Schülern gleichzeitig unter geeigneter Ansprache durch den Direktor in einer Versammlung der ganzen Schule oder ihrer oberen Klassen. Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Direktor.

§ 14.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und -arbeiten einzureichen sind, bestimmt das Provinzial-Schulkollegium.

§ 15.

Verfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung derselben, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleich geachtet, falls es nicht durch Krankheit genügend entschuldigt ist oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände.

2. Denjenigen Schülern, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung abgehen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

3. Studierende mit dem Reifezeugnisse eines Gymnasiums, denen eine genügende Kenntnis des Hebräischen nicht zuerkannt worden ist, haben sich, wenn sie nachträglich das Zeugnis der Reife in diesem Gegenstande erwerben wollen, an eine Wissenschaftliche Prüfungskommission für das höhere Lehramt zu wenden.

§ 16.

(In der durch Erlass vom 24. Januar 1909 abgeänderten Fassung.)

Reifeprüfung derjenigen, welche nicht Schüler einer höheren Lehranstalt sind.

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen Anstalt geknüpften Rechte erwerben will, hat drei Monate vor dem

Schlusse des Schulhalbjahres unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten, dessen Amtsbereich er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Reisezeugnis zu erwerben. Sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind (vergl. auch Nr. 7), wird er von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium einem Gymnasium bezw. einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule der Provinz zur Prüfung überwiesen.

2. Deutsche Reichsangehörige, welche weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter auf den Besuch einer preussischen Anstalt angewiesen sind, bedürfen (vergl. § 4, 3), wenn sie, ohne Schüler der Anstalt zu sein, das Reisezeugnis erwerben wollen, für die Meldung zur Reiseprüfung der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Staates, dem sie angehören.

3. Wer früher die Prima oder Obersekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule besucht hat, darf zur Reiseprüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in welchem er sich meldet, von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder möglich gewesen wäre, mindestens ein Jahr verflossen ist. Die Bestimmungen in § 4, 2 finden auch hierbei sinngemäße Anwendung.

4. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium ist verpflichtet, wenn der Bittsteller bereits in einer anderen Provinz erfolglos versucht hat, das Reisezeugnis zu erwerben, bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium dieser Provinz anzufragen, ob etwa dort Bedenken gegen die Zulassung zu erheben sind, die aus den Zeugnissen nicht erhellen.

5. Für die Prüfung sind die §§ 3 bis 15 mit folgenden besonderen Bestimmungen maßgebend.

Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.

Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten. Zu den in § 5, 3 bezeichneten Gegenständen kommt hinzu die deutsche Literatur und die Erdkunde, ferner bei den Gymnasien die Physik.

Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen (§ 11, 3) ist nur dann zulässig, wenn diese nicht unter das Maß hinabgehen, welches in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima erfordert wird.

Die Verhandlungen über die Prüfung sind getrennt von den Verhandlungen über die Prüfung der Schüler der Anstalt (§ 12) zu führen.

6. Für die Reisezeugnisse fremder Prüflinge sind die Vorschriften in Anlage B zu berücksichtigen. Das in das Reisezeugnis aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (Nr. 1) und unter Berufung auf diese abzufassen.

7. Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist die Kommission berechtigt, nach Befinden zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

Berlin, den 27. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Studt.

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Zeugnis der Reife.

N. N. (Die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen)
geboren den .. ten 18 .. zu (bei einem kleineren Orte ist
auch der Kreis anzugeben), (Angabe der Konfession bezw. Religion),
Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist
auch der Kreis anzugeben), war Jahre auf de.. (Bezeichnung der
Anstalt) und zwar Jahre in Prima.

(Falls der Schüler vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat,
ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben. — Liegt der in § 4, 3 vor-
gesehene Fall vor, so ist hier der nach § 13, 1 erforderliche Vermerk einzufügen.)

I. Betragen und Fleiß.

(Ist der Schüler auf Grund des § 10, 2 von der mündlichen Prüfung befreit
worden, so ist der nach § 13, 1 erforderliche Vermerk dem Urteile über Betragen
und Fleiß anzufügen.)

II. Kenntnisse und Fertigkeiten: Religionslehre, Deutsch, Lateinisch¹⁾, Griechisch²⁾, Französisch, Englisch, Hebräisch³⁾, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie⁴⁾, Naturgeschichte⁴⁾ — Turnen, Zeichnen, Singen.

1) Fällt fort bei den Oberrealschulen. 2) Fällt fort bei den Realgymnasien und Oberrealschulen. 3) Fällt fort bei den Gymnasien. 4) Vgl. § 13, 2.

(Falls die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sich von den Klassenleistungen unterscheiden haben, ist diese Verschiedenheit zu deutlichem Ausdrucke zu bringen. Den Schluß des Urteils hat in jedem Lehrgegenstande das nach § 11, 2 festgestellte Prädikat zu bilden, das durch die Schrift hervorzuheben ist.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihm demnach, da er jetzt die Anstalt verläßt, um (Bezeichnung des gewählten Berufes), das Zeugnis

der Reife

zuerkannt und entläßt ihn (Einzufügung von Wünschen und Hoffnungen)

....., den (Tag der mündlichen Prüfung) .. ten 19...

Königliche Prüfungskommission.

N. N. Königlich Kommissar.
(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Vertreter des Magistrates (Kuratoriums).

(Siegel der Schule.) N. N. Direktor.

N. N. Professor usw.

Anlage B.

Für die den fremden Prüflingen bei den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen auszustellenden Reifezeugnisse sind folgende Abänderungen des Vordruckes in Anlage A erforderlich:

1. Die den Besuch der Anstalt betreffende Angabe am Schlusse der Personalien des Prüflings ist durch die Angabe seines bisherigen Bildungsganges zu ersetzen. Hinzuzufügen ist: Er wurde de. (Bezeichnung der Anstalt) durch Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu vom ..ten 19.. zur Prüfung überwiesen. Gegebenen Falles (vergl. § 4, 3 und § 13, 1) ist der Vermerk daran anzuschließen, daß dem Prüflinge von der betreffenden Heimatbehörde die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung in Preußen nachweislich erteilt worden ist.

2. Die Überschrift zu I ist zu ersetzen durch: Sittliches Verhalten. — Über die Fassung des aufzunehmenden Urteils vergl. § 16, 6.

3. Der Schlusssatz ist den Verhältnissen entsprechend zu kürzen.

4. Betreffs der Unterschrift der Zeugnisse ist zu beachten, daß bei den Prüfungen fremder Prüflinge Vertreter der Patronatsbehörde nicht zu beteiligen sind (vergl. § 3, 3).

Bestimmungen

Über die

Schlussprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).

Berlin, den 30. Oktober 1901

In Verfolg meiner Kunderlasse, betreffend die Bestimmungen über die Verschung der Schüler an den höheren Lehranstalten (vom 25. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — Zentrbl. S. 879 —) und die Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (vom 27. Oktober d. Js. — U. II. 3225 — Zentrbl. S. 933 —) habe ich unter dem gestrigen Tage die beifolgenden „Bestimmungen über die Schlussprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen)“ erlassen. Das Königliche Provinzial-Schulkollegium beauftrage ich, diese Bestimmungen den sechsstufigen höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirks zur Nachachtung mitzuteilen.

. . . . Abdrücke sind teils zu eigenem Gebrauche des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums, teils zur Verteilung an die genannten Schulen beigelegt.

Wegen Aufnahme der Bestimmungen in den nächsten Jahresbericht der betreffenden Anstalten verweise ich auf den Schlussatz des Erlasses vom 26. Oktober d. Js. — U. II. 3389 — (Zentrbl. S. 879).

Es sei hierbei noch besonders hervorgehoben, daß bei den privaten höheren Lehranstalten, welche in dem Gesamtverzeichnis der militärberechtigten höheren Schulen aufgeführt sind, die bisher geltenden Prüfungsordnungen bestehen bleiben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Studt.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.
U. II. 3440.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Reife für die Obersekunda der entsprechenden Vollaufstalt erreicht hat.

§ 2.

Zur Abhaltung von Schlußprüfungen sind alle Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt sind.

§ 3.

In betreff der Prüfungskommission gelten die Bestimmungen des § 3 der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen.

§ 4.

Für die Vornahme der Prüfung sind diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche an Vollaufstalten für die Beförderung nach Obersekunda gelten. Die in diesen Bestimmungen dem Direktor zugewiesenen Ermächtigungen fallen bei der Schlußprüfung dem Königl. Kommissar zu.

§ 5.

Fällt die Prüfung günstig aus, so erhält der Schüler ein Zeugnis über die bestandene Schlußprüfung. Für dieses Zeugnis ist der als Anlage beigefügte Vordruck maßgebend.

§ 6.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. In Stelle der §§ 4 und 5 finden für fremde Prüflinge (Extraneer) die bezüglichen Vorschriften der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen eine den Klassenforderungen und Klausurebenen der Untersekunda (Ersten Klasse) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 29. Oktober 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.

Stadt.

Anlage.
(Reichsformat.)

(Bezeichnung der Anstalt mit Angabe des Ortes.)

Zeugnis

über die bestandene Schlußprüfung.

(Prüfung der Reife für die Obersekunda.)

N. N. (Die Vornamen sind sämtlich angegeben, der Rufname ist zu unterstreichen),
geboren den ...ten 18... zu (bei einem kleineren Orte ist
auch der Kreis angegeben), (Angabe der Konfession bezw. Religion),
Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters; bei einem kleineren Orte ist
auch der Kreis angegeben,, war Jahre auf de (Bezeichnung
der Anstalt) und zwar Jahr in Untersekunda (bei Realschulen: der
Ersten Klasse).

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda [Erste Klasse] einer anderen
Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Fertigkeiten.

(Das Urteil über die erlangten Kenntnisse ist für jedes Fach lediglich durch eines der
in den Bestimmungen über die Befreiungen festgesetzten fünf Prädikate auszudrücken.)

Nach Vorstehendem wird dem Schüler die Reife für Obersekunda
(eines Gymnasiums bezw. eines Realgymnasiums oder einer Oberreal-
schule) zuerkannt.

..... denten 19...

Die Prüfungskommission.

Der Königliche Kommissar.

Der Direktor.

(Stempel.)

Ordnung der Prüfung von Extraneern behufs Nachweises der Reife für Prima.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Mit Rücksicht auf die Gesichtspunkte, welche in den Lehrplänen und Lehraufgaben für die höheren Schulen von 1901 und in den mit ihnen zusammenhängenden Anordnungen zur Geltung gelangt sind, finde ich mich veranlaßt, auch die Bestimmungen über die Prüfung sogenannter Extraneer behufs Nachweises der Reife für die Prima einer Vollaustalt vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Centralbl. 1894 S. 269) den jetzigen Verhältnissen entsprechend abzuändern.

Nachdem die Königlichen Provinzial-Schulkollegien Gelegenheit gehabt haben sich zur Sache zu äußern, und nachdem ihre Vorschläge und Wünsche hier eingehend erwogen worden sind, ordne ich hierdurch an, daß vom 1. Januar 1903 ab an Stelle des oben bezeichneten Munderlasses folgende Bestimmungen treten:

1. Wer, ohne Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule zu sein und ohne die Aufnahme in eine dieser Anstalten nachzusuchen, ein Zeugnis der Reife für Prima erwerben will, hat sich unter Darlegung seines Bildungsganges, der die letzten Schul- und Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht beizufügen sind, und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu melden, dessen Amts-bereiche er durch den Wohnort der Eltern oder durch den Ort der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Schule angehört; dabei ist auch bestimmt anzugeben, ob und wo er schon früher den Versuch gemacht hat, das Zeugnis der Reife für die Prima durch Ablegung einer Prüfung zu erwerben.

Betreffs des Zeitpunktes der Zulassung zu dieser Prüfung bleiben die Bestimmungen des Munderlasses vom 29. Oktober 1874 — U. II. 5472 — (Wiese-Rübler, Verordnungen und Gesetze, Teil I S. 447) in Kraft. Hinsichtlich des Verfahrens bei Meldungen nichtpreussischer Be-

werber wird auf den Erlaß vom 8. Juni 1891 — U. II. 2178 — (Zentralbl. 1891, S. 580) verwiesen.

Sofern das Königliche Provinzial-Schulkollegium die Nachweise für ausreichend erachtet, überweist es den Prüfling einer entsprechenden Anstalt der Provinz.

2. Zur Abhaltung der Prüfung treten zu dem von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu bestimmenden Zeitpunkte der Direktor der Anstalt und die Lehrer der Obersekunda, welche in dieser Klasse in den unten bezeichneten Fächern unterrichten, als besondere Kommission zusammen.

3. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von drei aus dem Lehrgebiete der Obersekunda entnommenen mathematischen Aufgaben, ferner

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Übersetzung aus dem Griechischen in das Deutsche nebst grammatischer Erklärung einzelner zu diesem Zwecke bezeichneter Formen und Sätze des griechischen Textes;
- b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsche und je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische;
- c) bei den Oberrealschulen: je eine Übersetzung aus dem Deutschen in das Französische und Englische.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei allen Anstalten auf die Geschichte, Mathematik, Physik und Erdkunde, ferner

- a) bei den Gymnasien: auf Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
- b) bei den Realgymnasien: auf Lateinisch, Französisch und Englisch;
- c) bei den Oberrealschulen: auf Französisch, Englisch und Chemie.

Das Maß der Forderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den gewählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung finden nicht statt.

Für jedes Prüfungsfach ist auf Grund der Leistungen des Prüflings in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil in eines der vier Prädikate: *Sehr gut*, *Gut*, *Genügend*, *Nicht genügend* zusammenzufassen.

Erhält der Prüfling in einem Fache das Gesamtprädikat *Nicht genügend*, so ist es statthaft, diesen Ausfall als ausgeglichen anzusehen, wenn bei ihm das Gesamturteil in einem anderen Fache mindestens *Gut* lautet; jedoch ist dieser Ausgleich bei denjenigen

Fächern, in denen eine schriftliche Prüfung stattzufinden hat, nur für eines derselben und zwar nur dann zulässig, wenn dem Prüfling in einem anderen dieser Fächer mindestens das Gesamtpredikat **Gu**t zuerkannt werden konnte.

4. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungskommission ist ermächtigt, im Falle des Nichtbestehens der Prüfung zu bestimmen, daß die Wiederholung derselben erst nach Verlauf von sechs Monaten erfolgen darf.

5. Die Prüfungsgebühren betragen 30 Mk. und sind vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

6. Ein Zeugnis über das Ergebnis der Prüfung wird nur denjenigen Prüflingen ausgestellt, welche sie bestanden haben. Es erhält unter der Bezeichnung der Anstalt die Überschrift:

„Zeugnis der Reise für Prima“

und ist zu zeichnen: „Die Prüfungskommission“ mit der Unterschrift des Direktors und der Lehrer, welche die Prüfung abgehalten haben. Im übrigen gelten für die Ausfertigung die Vorschriften betreffs der Reisezeugnisse für fremde Prüflinge (Anlage B zur Ordnung der Reiseprüfung vom 27. Oktober 1901) in sinnentsprechender Anwendung. Insbesondere ist die Beurteilung der in den einzelnen Prüfungsfächern nachgewiesenen Kenntnisse jedesmal mit einem der unter 3 angegebenen vier Prädikate — ohne Zusatz — abzuschließen. Anzugeben ist, welche Schriftsteller vorgelegt worden sind und auf welche Gebiete sich die Prüfung in der Mathematik erstreckt hat.

Nach Vorstehendem wollen die Königlichen Provinzial-Schulkollegien die Direktoren Ihres Aufsichtsbezirkes mit Weisung versehen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

St u b t.

Ausfertigung von Zeugnissen der Reise für Prima.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Schüler eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, welche mit der Versetzung in die Prima ihren Schulbesuch abschließen, haben mehrfach bei dem Eintritt in den gewählten Beruf, z. B. bei der Meldung zur Portepfehfährichtsprüfung, an Stelle des gewöhnlichen Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reise für Prima“ vorzulegen.

Für das bei der Ausstellung derartiger Zeugnisse zu beobachtende Verfahren war bisher der vorletzte Absatz des Runderlasses vom 11. November 1893 — U. II. 2368 — (Zentralblatt 1894 S. 269) nebst den Runderlassen vom 22. November 1898 — U. II. 2896 — (Zentralblatt 1898 S. 779) und vom 7. Juni 1899 — U. II. 1444 — (Zentralblatt 1899 S. 659) maßgebend. Da die dort gegebenen Vorschriften mit den „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 (Zentralblatt 1901 S. 879) nicht mehr in vollem Einklang stehen, ordne ich hiermit unter Aufhebung der oben bezeichneten Runderlasse zusammenfassend folgendes an:

Schülern der Obersekunda einer höheren Lehranstalt, denen auf Grund der „Bestimmungen über die Versetzung der Schüler an den höheren Lehranstalten“ vom 25. Oktober 1901 die Reise für Prima ordnungsmäßig zuerkannt worden ist, wird bei ihrem Abgange von der Schule auf Wunsch an Stelle des Abgangszeugnisses ein besonderes „Zeugnis der Reise für Prima“ ausgestellt, für dessen Ausfertigung fortan folgende Punkte genau zu beachten sind:

1. Die Überschrift lautet (nach Bezeichnung der Anstalt): „Zeugnis der Reise für Prima“.

2. Die Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Schülers sind in der Form zu machen, welche in der „Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen“ vom 27. Oktober 1901 (in Anlage A) vorgeschrieben ist.

3. Für die Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ist § 3 der oben bezeichneten „Bestimmungen“ vom 25. Oktober 1901 maßgebend. Insbesondere ist unbedingt darauf zu halten, daß dieselbe, mag sie ausführlicher begründet sein oder nicht, am Schlusse in eines der dort vorgeschriebenen fünf Prädikate — ohne jeden Zusatz — zusammengefaßt wird.

4. Anzugeben ist das Datum des Konferenzbeschlusses, durch den die Versetzung erfolgt ist, z. B. „Er ist durch Konferenzbeschluß vom in die Prima versetzt worden.“ Die bloße Erklärung der Reise für Prima, ohne daß die wirklich erfolgte Versetzung festgestellt würde, hat keine Bedeutung.

5. Das Zeugnis erhält die Unterschrift „Direktor und Lehrerkollegium“ und ist zu zeichnen von dem Direktor und dem Ordinarius der Obersekunda, welcher der Schüler angehört hat.

Daß hinsichtlich der Prädikate für die Leistungen in den einzelnen Lehrfächern sowie hinsichtlich der Unterschrift ein Unterschied besteht zwischen dem „Zeugnis der Reise für Prima“, wie es einem eigenen Schüler der Anstalt auszustellen ist, und wie es bei sog. Extraneern (nach dem Runderlaß vom 8. Juli 1902 U. II. 1466 — unter 3 und

6 — [oben S. 537 —] zu lauten hat, findet seine Erklärung in der Verschiedenheit der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse. Im übrigen ist für alle derartigen Zeugnisse derselbe Vorbruch anwendbar.

Schließlich nehme ich Anlaß ausdrücklich zu bemerken, daß für die Entscheidung über die Veretzung der von dem Schüler gewünschte Beruf nicht in Frage kommen darf; namentlich darf die Zuerkennung desselben nicht durch die Rücksicht darauf beeinflusst werden, daß der Schüler mit der Reise für Prima die Schule überhaupt zu verlassen beabsichtigt.

Die königlichen Provinzial-Schulkollegien beauftrage ich, nach Maßgabe des Vorstehenden das Erforderliche zu veranlassen, dabei auch wiederholt einzuschärfen, daß Schüler, welche nach der Veretzung in die Prima die Anstalt verlassen, um in dem Militärdienst auf Beförderung einzutreten, bei der Meldung zur Portepesührerprüfung nicht ein „Abgangszeugnis“, sondern ein „Zeugnis der Reise für Prima“ vorzulegen haben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Köpke.

Prüfungen früherer, mit dem Reisezeugnis abgegangener Schüler von Realgymnasien und Ober- realschulen in den alten Sprachen.

Berlin, den 22. November 1902.

Durch den Bundesrat vom 1. November 1901 — U. II. 3235 — (Gesetzbl. S. 933), mit welchem die Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) vom 27. Oktober 1901 veröffentlicht worden ist, waren die Bestimmungen der Prüfungsordnungen vom 6. Januar 1892 (in § 18) über die „Ergänzungsprüfungen“ einstweilen in Kraft belassen.

Nachdem inzwischen die Verhandlungen über die anderweitige Ordnung der Berechtigungen ihren Abschluß gefunden haben, wird nunmehr bezüglich dieser Prüfungen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften folgendes bestimmt:

1. Wer das Reisezeugnis einer preussischen oder als gleichstehend anerkannten außerpreussischen deutschen Oberrealschule besitzt, erwirkt das Reisezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen.

2. Wer das Reifezeugnis eines deutschen Realgymnasiums oder einer Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegung einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen. Auf Antrag kann diese Prüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.

3. Die Meldung zu einer der Prüfungen unter 1 und 2, der das bereits erworbene Reifezeugnis sowie Nachweise über die Vorbereitung auf die Prüfung und über das sittliche Verhalten des Bewerbers beizufügen sind, ist, wenn das Reifezeugnis an einem preussischen Realgymnasium oder an einer preussischen Oberrealschule erworben worden ist, an dasjenige Provinzial-Schulkollegium zu richten, zu dessen Bereiche diese Anstalt gehört. Ist das Reifezeugnis an einem außerpreussischen deutschen Realgymnasium oder an einer außerpreussischen deutschen Oberrealschule der unter 1 bezeichneten Art erworben worden, so ist die Meldung an den Unterrichtsminister zu richten, welcher im Falle der Annahme das Provinzial-Schulkollegium bestimmt, in dessen Bezirk die Prüfung stattfinden soll.

4. Die Prüfungskommission tritt am Sitze des Provinzial-Schulkollegiums erforderlichenfalls jährlich zweimal (möglichst bald nach dem Beginne des Sommer- und des Winterhalbjahres) zusammen und besteht aus:

- a) einem schultechnischen Mitgliede des königlichen Provinzial-Schulkollegiums als königlichem Kommissar und Vorsitzendem,
- b) je einem Direktor der Schulgattung, deren Reifezeugnis der Prüfling bereits besitzt und deren Reifezeugnis er durch die Prüfung zu erwerben beabsichtigt,
- c) den im Bedürfnisfalle noch zuzuziehenden Fachlehrern.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden von dem Provinzial-Schulkollegium bestellt.

5. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

In dem unter 1 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung aus dem Lateinischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung von leichteren Stellen solcher römischen Schriftsteller, welche in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden.

In dem unter 2 bezeichneten Falle besteht die schriftliche Prüfung in einer Übersetzung in das Lateinische und einer Übersetzung aus dem Griechischen; die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer.

6. Für die Ausführung der Prüfung sind die Bestimmungen der Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in sinnentsprechender Anwendung maßgebend. Jedoch

findet weder eine Ausschließung noch eine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

7. Bei der Beurteilung des Prüfungsergebnisses kann in zweifelhaften Fällen auf das von dem Prüflinge bereits erworbene Reisezeugnis Rücksicht genommen werden. Wird die Prüfung für bestanden erklärt, so hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu veranlassen, daß dem Reisezeugnisse des Prüflings ein Vermerk unter Beidrückung des Amtssiegels angefügt wird, welcher angibt, wann und in welchen Fächern sich dieser der Prüfung unterzogen hat, und der mit den Worten abzuschließen ist: „Er hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reisezeugnis eines erworben“.

Eine Wiederholung der Prüfung darf nur einmal stattfinden. Die Kommission ist berechtigt nach Befinden zu bestimmen, daß diese Wiederholung erst nach Verlauf eines Jahres erfolgen darf.

8. Die Prüfungsgebühren betragen im Falle 1 zwanzig, im Falle 2 dreißig Mark und sind vor dem Beginne der schriftlichen Prüfung an das Sekretariat der Prüfungskommission einzuzahlen.

9. Die vorstehenden Bestimmungen treten zugleich mit der Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 in Kraft.

**Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stdt.**

Höhe der von fremden Prüflingen an den neun- und sechsstufigen höheren Schulen zu zahlenden Prüfungsgebühren.

Berlin, den 24. November 1902.

Im Verfolg der Erlasse vom 30. Oktober 1901 — U. II. 3440 — und vom 1. November 1901 — U. II. 3225 — (Zentralbl. S. 950 und 933) bestimme ich bezüglich der von den fremden Prüflingen (§ 16 der Ordnung der Reiseprüfung an den neunstufigen höheren Schulen vom 27. Oktober 1901 und § 6 der Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901) für die Prüfung zu zahlenden Gebühr:

1. Die Prüfungsgebühr beträgt bei den neunstufigen höheren Lehranstalten 40 Mk., bei den sechsstufigen höheren Lehranstalten 25 Mk.

2. Die Gebühr ist vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Enthaltskasse zu zahlen.
3. Diese Bestimmungen treten zum Oftertermine 1903 in Kraft.
4. Wegen der Verwendung der Gebühr bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Stutt.

Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preussischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium.

Berlin, den 12. August 1903.

Bei der Zulassung der Abiturienten von deutschen Realgymnasien und preussischen Oberrealschulen zum Rechtsstudium (Bekanntmachung vom 1. Februar 1902, Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Seite 275) ist der Vorbehalt gemacht, daß es diesen Studierenden bei eigener Verantwortung überlassen bleibe, sich die für ein gründliches Verständnis der Quellen des römischen Rechts erforderlichen sprachlichen und sachlichen Vorkenntnisse anderweit anzueignen. Das gleiche ist für diejenigen Gymnasialabiturienten bestimmt, deren Reisezeugnis im Lateinischen nicht mindestens das Prädikat „genügend“ aufweist.

Inwieweit sich bei der Mehrzahl der preussischen und auch bei einzelnen außerpreussischen Universitäten besondere sprachliche Vorkurse eingerichtet worden, welche geeignet sind, jene für ein erfolgreiches Rechtsstudium notwendige Ergänzung der Vorbildung zu vermitteln, nämlich zwei einsemestrige Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts und ein einsemestriger, für realistisch vorgebildete Studierende der juristischen, medizinischen und philosophischen Fakultät bestimmter Anfängerkursus im Griechischen.

Der Besuch dieser Vorkurse ist den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Studierenden nachdrücklich zu empfehlen. Das gleiche gilt von den in Absatz 1 Satz 2 erwähnten Gymnasialabiturienten mit der Maßgabe, daß sich bei diesen die Empfehlung nur auf die Kurse zur sprachlichen Einführung in die Quellen des römischen Rechts zu beziehen hat. Es kann ist folgendes zu beachten:

Nachweis der Primareise seitens früherer Obersekundaner einer höheren Lehranstalt.

Berlin, den 4. November 1908.

Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu meiner Kenntniß gelangt, in denen früheren Obersekundanern höherer Lehranstalten, welche die Schule verlassen hatten, ohne die Versetzung nach Unterprima zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung gestattet worden ist, mitten in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweises der Reise für die Prima auf Grund des Runderlasses vom 11. November 1893 — U II. 2368 — (Zentrbl. 1894 S. 269) bezw. vom 8. Juli 1902 — U II. 1466 — (Zentrbl. S. 537) abzulegen.

Ein derartiges Verfahren steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des dort angezogenen Erlasses vom 29. Oktober 1874 — U II. 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranstalt die Darlegung der Reise für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlußsatz aber dieses Erlasses, der von den in außerordentlichen Fällen zulässigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach seinem Zusammenhange wie nach seinem Wortlaute an sich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede stehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlassung, entsprechend der grundsätzlichen Anschauung, welche auch dem § 9 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — U II. 3389 — (Zentrbl. S. 879) zugrunde liegt, ausdrücklich festzustellen, daß, wer am Schlusse des Lehrganges der Obersekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima versetzt zu sein, zur Prüfung behufs Nachweises der Primareise als sogenannter Extraneer frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden kann.

Demgemäß ist in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das Königliche Provinzial-Schulkollegium in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung zu befürworten für angezeigt erachten, so ist darüber hierher zu berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

Form der Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen.

Berlin, den 11. Juni 1904.

Unter Hinweis auf die Abänderungen, welche der § 90 der Deutschen Behrordnung und das zu diesem gehörige Muster 18 durch die neuerdings in Nr. 15 des Zentrbl. für das Deutsche Reich unter dem 8. April d. J. veröffentlichte Novelle erfahren haben*), veranlasse ich die Königlichen Provinzial-Schulkollegien darauf zu halten, daß die in der Ordnung der Reiseprüfung vom 27. Oktober 1901 und in den Bestimmungen über die Schlußprüfung vom 29. Oktober 1901 sowie in deren Anlagen vorgesehene Unterscheidung von Reiseprüfungen (an den neunstufigen höheren Schulen) und Schlußprüfungen (an den nur sechsstufigen) gleichmäßig durchgeführt wird.

Gleichzeitig nehme ich Anlaß, betreffs der den Schülern von militärberechtigten höheren Privatschulen nach dem Bestehen der Schlußprüfung auszustellenden Zeugnisse folgendes zu bemerken:

In zahlreichen Fällen der bezeichneten Art würde an sich die Aushändigung eines nach Muster 18 zu § 90 der Behrordnung ausgestellten Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst genügen. Wird es aber für angezeigt erachtet, den betreffenden Schülern eingehendere Zeugnisse mitzugeben, so sind diese in allem Wesentlichen nach dem den Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) beigelegten Wortdruck mit der Maßgabe auszustellen, daß

1. in der Überschrift die in Klammern stehenden Worte: „Prüfung der Reise für die Obersekunda“ und

*) In § 90, 2a ist zu den Worten „der zweiten Klasse“ folgende Fußnote gesetzt worden: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten“;

in § 90, 2b ebenso zu den Worten „der ersten Klasse“ die Fußnote: „d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten“;

in § 90, 2c ist hinter „Reiseprüfung“ eingeschaltet: „(Schlußprüfung)“;

in § 90, 4 Absatz 1 sind die Worte „Reisezeugnisse für die erste Klasse“ ersetzt durch: „Zeugnisse der Reise für die erste Klasse“ und

ebenda Absatz 2 hinter „Reisezeugnissen“ die Worte eingeschaltet: „Zeugnisse über die bestandene Schlußprüfung“.

§ 90, 8 ist gestrichen.

Im Muster 18 zu § 90, 4 ist „Entlassungsprüfung“ ersetzt durch „Reiseprüfung (Schlußprüfung)“.

2. der ganze letzte Absatz: „Nach vorstehendem — zuerkannt“ fortgelassen werden. Auch ist die in diesem Zeugnismuster vor „I. Betragen und Fleiß“ stehende Bemerkung: „Falls der Schüler — anzugeben“ für militärberechtigte höhere Privatschulen selbstverständlich bedeutungslos (vergl. Runderlaß vom 26. Februar 1901 — U II 4069 — Zentrbl. für die ges. Unterr.-Verw. von 1901 S. 275 ff. unter I 1a am Schluß).

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

Ausnahmeweise Zuerkennung der Reise für die Unterprima an Schüler der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse.

Berlin, den 28. Juli 1906.

Auf den Bericht vom 12. Juli d. Js. erwidere ich, daß es grundsätzlichen Bedenken nicht unterliegt, nach Analogie der Bestimmungen unter I 2. c. des Runderlasses vom 26. Februar 1901 — U II 4069 — (Zentrbl. S. 275) ausnahmeweise Schülern der Obersekunda nach anderthalbjährigem Besuche dieser Klasse die Reise für die Unterprima zuzuerkennen, sofern sie des Nachweises der Primareise für den Eintritt in einen Beruf bedürfen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.

Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen.

Berlin, den 5. März 1907.

Sinsichtlich der Zulassung der Oberrealschüler zu den ärztlichen Prüfungen hat der Bundesrat unter dem 31. Januar 1907 folgendes beschlossen:

I. Die §§ 6, 7 und 23 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 6.

Der Meldung ist beizufügen das Zeugnis der Reife von einem deutschen Gymnasium, einem deutschen Realgymnasium oder einer deutschen Oberrealschule.

Das Zeugnis der Reife von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule außerhalb des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65).

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Berechnung in die Obersekunda eines deutschen Realgymnasiums gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder eines deutschen Realgymnasiums zu erbringen.

§ 7.

Der Meldung ist der Nachweis beizufügen, daß der Studierende nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) mindestens fünf Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat; die Zulassung darf indessen schon innerhalb der letzten sechs Wochen des fünften Studienhalbjahrs erfolgen.

Auf diese fünf Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Ausnahmsweise darf die Studienzeit, welche

1. nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium gewidmet,

2. an einer ausländischen Universität zurückgelegt ist, teilweise oder ganz angerechnet werden (§ 65).

§ 23.

Der Meldung ist der durch Universitätsabgangszeugnisse zu erbringende Nachweis beizufügen, daß der Kandidat nach Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Abs. 1 und 2) einschließlich der für die ärztliche Vorprüfung nachgewiesenen medizinischen Studienzzeit mindestens zehn Halbjahre dem medizinischen Studium an Universitäten des Deutschen Reichs obgelegen hat. Auf diese zehn Halbjahre ist die Zeit des Militärdienstes, sofern der Studierende während dieser Zeit an einer Universität immatrikuliert war und die Ableistung am Universitätsort erfolgte, bis zur Dauer eines halben Jahres anzurechnen.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

II. Diese Vorschriften treten am 1. März 1907 in Kraft.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß künftig die Einschreibung in der Medizinischen Fakultät auch auf Grund des Zeugnisses einer deutschen Oberrealschule zulässig ist. Der Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse ist von den Oberrealschülern erst bei ihrer Meldung zu den ärztlichen Prüfungen beizubringen; er ist nicht Voraussetzung für den Beginn des medizinischen Studiums.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Förderung des englischen Unterrichts an den Gymnasien.

Berlin, den 25. November 1907.

Bei der Bedeutung, welche die englische Sprache in literarischer, kommerzieller und politischer Hinsicht hat, ist es wünschenswert, daß mit ihr auch die Schüler der Gymnasien bei dem Abschlusse der Schulbildung wenigstens so weit vertraut sind, als für verständnisvolles Lesen englischer Bücher und zu selbständiger Weiterbildung im Gebrauche der Fremdsprache erforderlich ist. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es im eigenen Interesse der Gymnasien und der Erhaltung ihres Lehrplanes liegt, ihren Schülern die Berechtigung dieser Forderung zum Bewußtsein zu bringen und die Erreichung des entsprechenden Zieles nach Möglichkeit zu sichern.

Ich erachte es deshalb für angezeigt, die besondere Aufmerksamkeit des Königl. Provinzialschulkollegiums für den in dem

allgemeinen Lehrpläne vorgesehenen wahlfreien Unterricht im Englischen in Anspruch zu nehmen. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Beteiligung an ihm überall gleichmäßig, namentlich auch durch die Auswahl der mit ihm zu betrauenden Lehrer und durch die Anordnung des Stundenplanes, in zweckmäßiger Weise gefördert wird. Auch wird wiederholt auf die Bestimmung der allgemeinen Lehrpläne hingewiesen, nach welcher es bei den Gymnasien zulässig ist, daß in den drei oberen Klassen (Obersekunda, Unterprima und Oberprima) an Stelle des verbindlichen Unterrichts im Französischen solcher Unterricht im Englischen mit je drei Stunden tritt, das Französische aber wahlfreier Lehrgegenstand mit je zwei Stunden wird.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(gez.) Holle.

An

die Königlichen Provinzial-Schulkollegien.

U II 1994.

Einführung des biologischen Unterrichts in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 19. März 1908.

Auf Grund der Berichte, welche auf meinen Erlaß vom 14. September 1907 — U II 1788 — von den Provinzial-Schulkollegien erstattet worden sind, bin ich geneigt, die Einführung biologischen Unterrichts unter den in dem bezeichneten Erlasse genannten Bedingungen zu genehmigen. In bezug auf die Ansetzung der Stundenzahlen und die Auswahl der Fächer, denen einzelne Stunden zugunsten des biologischen Unterrichts entnommen werden können, wird den Direktoren und Lehrerkollegien ein weitgehendes Maß von Freiheit einzuräumen sein.

Aus den eingehenden Gutachten der Provinzial-Schulkollegien werden folgende Gesichtspunkte zu allgemeiner Beachtung und Bewertung hervorgehoben.

1. Bei dem in Aussicht genommenen biologischen Unterricht handelt es sich nicht um stoffliche Vollständigkeit oder um die Vermittlung abfragbaren Wissens sondern vielmehr darum, Interesse und Verständnis für biologische Betrachtungsweise zu wecken und den Sinn

für eigene Beobachtung in dieser Richtung anzuregen. Die eigene Anschauung des Schülers ist möglichst zur Grundlage der Belehrung zu machen und auf Schülerübungen Wert zu legen. Hiervon ausgehend hat der Lehrer aus der großen Fülle des Beschafften eine mäßige Auswahl zu treffen; seine persönliche Erfahrung und seine Studienrichtung wird dabei mitbestimmend sein; jedoch ist vor jeder Einseitigkeit in der Behandlung und besonders in den theoretischen Erörterungen zu warnen.

2. Es ist zu vermeiden, daß ein weiterer Hochlehrer mit einer vereinzelten Wochenstunde an dem Unterricht der oberen Klassen betheilig wird. Ein einständiger biologischer Unterricht ist also nur dann zulässig, wenn er von dem Lehrer der Physik oder der Chemie übernommen werden kann. Überhaupt wird es für den neuen Unterrichtszweig wie für die gesamte Unterweisung in den Naturwissenschaften überflüssig sein, wenn ihre einzelnen Disciplinen, Physik, Chemie, Biologie, sich weniger stark wechselseitig abschließen und möglichst viel gegenseitige Anknüpfung suchen.

3. Wo die Schwierigkeiten erheblich sind, die Stunden für die Biologie ohne Erhöhung der Gesamtstundenzahl zu beschaffen, und wo doch der lebhafteste Wunsch nach biologischer Belehrung besteht, darf unter den im Vorstehenden dargelegten Voraussetzungen auch folgende Anordnung in Erwägung gezogen werden: Statt durchgehend 1 bis 2 Stunden für das neue Unterrichtsfach zu bestimmen, können in den drei oder zwei oberen Klassen halbjährige biologische Kurse von je einer Wochenstunde eingelegt werden. Das Hauptlehramittel würde hierbei der Vortrag des Lehrers sein, dem praktische Übungen zur Seite gehen müssen. Die nötigen Stunden könnten auch wöchentlich abwechselnd verschiedenen Lehrern entnommen werden. Des Zusammenhangs wegen wären diese Kurse in der Unterprima auf das zweite, in der Oberprima auf das erste Semester des Schuljahres zu legen.

Das königliche Provinzial-Schulcollegium wolle diejenigen Anstalten Seines Amtsbezirks, die den Wunsch nach Einführung biologischen Unterrichts geäußert haben, und bei denen die Bedingungen der im Vorstehenden gegebenen Richtlinien aufzuerkenn, eingehende Vorschläge zu machen, die mir zur Genehmigung vorzulegen sind. Auch etwaige Anträge auf wahlfreie Einführung biologischen Unterrichts sind zu berücksichtigen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(gez.) Holla.

Hn

Ne königlichen Provinzial-Schulcollegien.

U II 662.

Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten.

Berlin, den 14. September 1908.

Aus den Berichten der Königlichen Provinzial-Schulkollegien über den Linearzeichnenunterricht an den Realanstalten geht hervor, daß es notwendig ist, den Schülern die Teilnahme an diesem Unterricht zu erleichtern und ihnen zugleich die Wahl freizustellen, ob sie sich mehr nach der mathematischen oder mehr nach der zeichnerischen Seite hin ausbilden wollen. Ich bestimme daher, daß der genannte Unterricht von Ostern 1909 folgendermaßen geregelt wird:

I. Für den Linearzeichnenunterricht sind den Lehrplänen von 1901 entsprechend an den Realschulen von Klasse III, an den übrigen Realanstalten von O III ab wöchentlich 2 Stunden anzusetzen.

II. Der Unterricht hat sich zu erstrecken:

a) in den Klassen O III und U II der Volkanstalten und der Realprogymnasien und in den Klassen III—I der Realschulen auf:

Maßstabzeichnen; geometrisches Darstellen einfacher Körper und Geräte in verschiedenen Ansichten mit Schnitten und Abwicklungen,

b) in den Klassen O II—O I der Volkanstalten auf:

1. spezielle darstellende Geometrie, Schattenlehre und Perspektive (1 Stunde wöchentlich),

2. die Elemente der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion; projektives und perspektivisches Darstellen von Geräten, Gebäuden und Gebäudeteilen, von einfachen statischen Konstruktionen, einfachen Maschinen und Maschinenteilen; Terrainaufnahmen (1 Stunde wöchentlich).

Der Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie, Schattenlehre und Perspektive der Klassen O II—O I (b, 1) ist einem mit der darstellenden Geometrie vertrauten Lehrer der Mathematik zu übertragen, der übrige Unterricht (a und b, 2) dem Zeichenlehrer der Anstalt, der die Prüfung für höhere Schulen bestanden haben muß.

III. Der gesamte Linearzeichnenunterricht ist wahlfrei. Schülern der Klassen O II—O I, die sich zur Teilnahme melden, ist freizustellen, ob sie den Unterricht in der speziellen darstellenden Geometrie usw. (IIb, 1) oder den in der malerischen Perspektive usw. (IIb, 2) oder den in beiden Fächern besuchen wollen. Wer sich zur Teilnahme bereit erklärt, muß mindestens 1 Semester den von ihm gewählten Unterricht besuchen.

IV. Befreiung von dem allgemein verbindlichen Freihandzeichnenunterricht zugunsten der Teilnahme an dem wahlfreien Linearzeichnenunterricht darf nur in dem Falle, den der Kunderlaß vom 20. Juli 1904 — U II 1985 — (Zentralblatt 1904, S. 493) vorsieht, und auch in diesem Falle nur dann bewilligt werden, wenn der Schüler sowohl den Unterricht in der darstellenden Geometrie usw. als auch den in der malerischen Perspektive usw. besucht.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

(gez.) Holle.

An

die Königlich-provinzial-Schulkollegien.

U II 2744. U IV.

Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse.

Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, welche Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Hochanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Die gesamte Lehrdauer beträgt mindestens neun Jahre; die Aufnahme in die unterste Klasse erfolgt in der Regel nicht vor der Vollendung des neunten Lebensjahres.

b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse aller drei Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturkunde, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die bei den drei Schularten am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die aus den preussischen Lehrplänen für die höheren Schulen von 1901 sich ergebenden Lehrziele.

d) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, welche sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel erfolgt die Aufnahme eines Schülers nur nach Vorbringung eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung, als nach diesem Zeugnisse die Klasse bei ihm vorhanden ist.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahres in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverluste zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schluß des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reiseprüfung.

Für diese Reiseprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reiseprüfung wird von einer aus dem Direktor (Rektor) und Lehrern der Anstalt bestehenden Kommission unter Leitung eines Regierungskommissars vorgenommen, der auch die Zeugnisse mitzuzuziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor (Rektor) der Anstalt zum Regierungskommissar zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied der Kommission angehören.

b) Der Reiseprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahresturse unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zur Prüfungskommission gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, welche auch über etwaige Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reiseprüfung sind bei allen drei Schularten: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturkunde,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturkunde.

Die übrigen Lehrgegenstände sind nicht notwendig auch Gegenstände der Prüfung.

d) Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien auf Lateinisch und Griechisch,

bei den Realgymnasien auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen auf Französisch und Englisch.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt der Anordnung jedes Staates überlassen.

e) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1c bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise ein Ausgleich zulässig, nach welchem das Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen gedeckt wird. In dem Gegenstande, für welchen der Ausgleich zugelassen wird, dürfen jedoch die Leistungen keinesfalls unter das Maß hinabgehen, welches für die Versetzung in die zweitoberste Jahresklasse erfordert wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

f) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungskommissar, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß der Prüfungskommission zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

g) Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, seine Religion oder Konfession und der Stand und Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthaltes auf der Anstalt

überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in diese eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch betreffs der Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung, vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnisse anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, welches ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Bundesstaat erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Bundesstaat alle Berechtigungen, welche in beiden Bundesstaaten übereinstimmend dem Reisezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Bundesstaaten betreffs des Berechtigungsnachweises verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weiter gehenden Berechtigung von der Entscheidung der Regierung desjenigen Bundesstaats abhängig, in welchem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Bundesstaats eintreten, auf welchen sie weder durch die Staatsangehörigkeit, noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüflinge seitens der Unterrichtsverwaltung des Bundesstaats, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3g).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, welche die Aufnahme in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginne des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda) nachsuchen, durch den Direktor (Rektor) schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Extraneeer), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Bundesstaats zu unterziehen, auf den sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind. Die Ablegung der Reiseprüfung an einer Vollanstalt eines anderen Bundesstaats ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig und hat die unter Nr. 4 bezeichneten rechtlichen Folgen nur dann, wenn seitens der Unterrichtsverwaltung des

Bundesstaats, dem der Prüfling angehört, die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 g).

Die Anstalt, bei welcher die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem einzelnen Falle die Schulaufsichtsbehörde.

Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung oder von Teilen derselben ist bei Extraneern nicht zulässig.

7. Sind in einem deutschen Bundesstaate besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule die mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums verbundenen Rechte in diesem Bundesstaat erwerben, so kommt den Zeugnissen über das Bestehen einer solchen Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Bundesstaaten zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der in den Jahren 1874 und 1889 abgeschlossenen.

Die beteiligten Unterrichtsverwaltungen verpflichten sich, ein genaues und vollständiges Verzeichnis der den drei Arten höherer Schulen in ihrem Bereiche zukommenden Berechtigungen anfertigen zu lassen und sich gegenseitig zugänglich zu machen, aus welchem auch ersichtlich ist, ob die einzelnen Berechtigungen sich nur auf die Zulassung zum Hochschulstudium oder auch auf die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen in den einzelnen Bundesstaaten beziehen.

Die vorstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse wird, nachdem sie die Zustimmung der sämtlichen deutschen Bundesregierungen gefunden hat, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sie für Preußen nunmehr in Kraft tritt.

Berlin, den 22. Oktober 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Trost zu Solz.

Ablußprüfungen an den sogen. Rektorschulen (den unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen).

Berlin, den 8. Januar 1910.

Im Verfolge meines Runderlasses vom 15. Juli 1909 — U II 6695 U III C — beauftrage ich — vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung der ganzen Angelegenheit — die Königlichen Provinzialschulkollegien, diejenigen Direktoren, denen die schultechnische Aufsicht über eine der sogenannten Rektorschulen (der unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen) des dortigen Aufsichtsbezirkes übertragen worden ist, zu ermächtigen, über die bestandene Ablußprüfung an den bezeichneten Anstalten den betreffenden Schülern ein Zeugnis nach dem in der Anlage beigefügten Vordruck auszustellen. In diesem Zeugnis ist anzugeben, für welche Klasse einer höheren Lehranstalt der Schüler die Reife dargetan hat.

Für die Vornahme der Prüfung, an der sich nur diejenigen Schüler beteiligen, die in eine höhere Lehranstalt überzutreten beabsichtigen, können die Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901 sinngemäß Anwendung finden. Die hierin dem Königlichen Kommissar zugewiesenen Ermächtigungen fallen demjenigen Direktor zu, dessen Aufsicht die Rektorschule unterstellt ist. Dieser kann sich bei der Leitung der Ablußprüfung nicht durch den Rektor der Rektorschule sondern nur durch den Direktor einer anderen höheren Schule mit Genehmigung des zuständigen Provinzialschulkollegiums vertreten lassen.

Die mündliche Prüfung hat sich auf alle wissenschaftlichen Fächer, nicht nur auf die für die betreffende Schulgattung hauptsächlich in Betracht kommenden Lehrgegenstände zu erstrecken.

An
die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abchrift zur Kenntnis in bezug auf den Erlaß vom 14. September 1909 — U II 6695 U III C.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
von Trost zu Solz.

An
die Königlichen Regierungen.
U II 2644 U III C.

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Abgangszeugnis.

N. N. (Die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen)
 geboren den 18.. zu Kreis ,
 Konfession, Sohn des (Stand, Name, Wohnort des Vaters)
 war .. Jahre auf der Schule zu und zwar
 .. Jahre in der obersten Klasse (.).

I. Betragen:

II. Leistungen:

Religion:

Latein:

Griechisch:

Französisch:

Englisch:

Geschichte:

Erdkunde:

Mathematik:

Naturgeschichte:

Naturlehre:

Turnen:

Zeichnen:

Singen:

Handschrift:

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die unter dem Vorsitz des von dem Königlichen Provinzialschulkollegium hierzu ernannten Kommissars abgehalten wurde, ist dem Schüler die Reife für die eine zuerkannt worden.

. , den 19 ..

Der Kommissar des Königlichen
 Provinzialschulkollegiums:

Der Rektor:

Naturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 4. November 1910.

Wie die übereinstimmenden Urteile der Königlichen Provinzialschulkollegien und der Direktoren erkennen lassen, hat sich der nach Maßgabe des Erlasses vom 19. März 1908 — U II 668 — (Zentrbl. S. 500) in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten eingeführte naturgeschichtliche Unterricht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gut bewährt und da, wo er in der Hand eines geeigneten Lehrers lag, erfreuliche Erfolge erzielt. Daher bin ich damit einverstanden, daß die bisherigen Einrichtungen fortgeführt, und daß auch an an-

deren höheren Lehranstalten, soweit es die Verhältnisse ermöglichen, weitere Versuche mit der Ausdehnung des naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Oberstufe gemacht werden.

Dabei wird folgendes zu beachten sein:

1. Durch Einführung des naturgeschichtlichen Unterrichtes in den Lehrplan der oberen Klassen höherer Lehranstalten darf eine Vermehrung der wöchentlichen Pflichtstunden oder der wahlfreien Stunden nicht herbeigeführt werden.

2. Zur wahlfreien Einführung des bezeichneten Unterrichtes reicht die bisherige Stundenzahl an den Realanstalten aus, wenn der in dem Erlasse vom 10. März 1910 — U II 10 449 — (Zentrbl. 1910, S. 552) gegebenen Anregung gemäß die dem Linearzeichnen zugewiesenen Lehraufgaben teils dem mathematischen, teils dem Zeichenunterricht eingefügt und wenn die hiernach frei werdenden wahlfreien Stunden in den Klassen Obersekunda bis Oberprima für praktische Übungen im Anschluß an den naturwissenschaftlichen, also auch für den naturgeschichtlichen Unterricht je nach Bedarf ganz oder teilweise verwendet werden. Die gleiche Möglichkeit bietet sich am Gymnasium in entsprechender Weise da, wo aus Mangel an hinreichender Betätigung der wahlfreie Unterricht im Gebräuschen ausfällt.

3. Wenn auch hiernach den Wünschen auf Eingliederung des naturgeschichtlichen Unterrichtes in den Lehrplan der Oberstufe durch Verwendung wahlfreier Stunden unter Umständen entsprochen werden kann, so wird doch die Berücksichtigung dieses Lehrgegenstandes im Pflichtunterricht, der allen Schülern zugute kommt, im allgemeinen vorzuziehen sein.

a) Am Gymnasium läßt sich eine Zersplitterung des Interesses der Schüler durch Behandlung eines weiteren Lehrstoffes vermeiden, wenn der Unterricht in der Naturgeschichte in den oberen Klassen in enge Verbindung mit dem physikalischen Unterricht gesetzt und also mit diesem möglichst in eine Hand gelegt wird. Es wird sich somit am Gymnasium um den weiteren Ausbau der bereits in den allgemeinen Lehrplänen von 1901 getroffenen Einrichtung handeln, daß ein Teil der dem Physikunterricht zugewiesenen Stunden für einen physiologischen Kursus verwendet wird. Damit aber die gründliche Erledigung der physikalischen Lehraufgabe durch die stärkere Heranziehung biologischer Lehrstoffe keinen Abbruch erleidet, wird dann von der schon durch die Bemerkung zu den Lehrplänen I A erteilten Ermächtigung Gebrauch zu machen sein, eine der vier mathematischen Lehrstunden der Physik zuzuweisen. Bei der Reifeprüfung kann diese Maßnahme dadurch ihren Ausdruck finden, daß unter den für die schriftliche Bearbeitung gestellten Aufgaben eine dem physikalischen Gebiete entnommen wird.

b) An den Realgymnasien ermöglicht der bis in die Untersekunda hinein fortgesetzte naturgeschichtliche Unterricht eine leichtere Anknüpfung. Hier kann dessen Weiterführung durch die oberen Klassen schon dadurch bewerkstelligt werden, daß im chemischen Unterricht unter Einschränkung von rein-technischen und für den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis unwesentlichen Einzelheiten den Anweisungen der Lehrpläne gemäß die wichtigsten hygienischen Gesichtspunkte wie auch die Beziehungen zur Biologie und Geologie mehr in den Vordergrund gerückt werden. Liegt an einem Realgymnasium die Möglichkeit für eine weitergehende Berücksichtigung der Naturgeschichte vor, so kann die Zahl der Chemiestunden dadurch auf je 3 erhöht werden, daß etwa in Jahres- oder Halbjahrsterminen abwechselnd das Lateinische, die Mathematik und die Physik, an den nach dem Frankfurter Lehrplan eingerichteten Realgymnasien das Lateinische und die Mathematik, je eine Wochenstunde an die Chemie abtreten. Im Lateinischen würde dann eine etwa notwendig werdende Kürzung eher die Lektüre als den grammatischen Lehrstoff zu treffen haben.

c) An den Oberrealschulen, deren Eigenart auf einer gründlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterweisung beruht, wird es eine besonders dankbare Aufgabe sein, die verschiedenen naturwissenschaftlichen Lehrgebiete, Physik, Chemie, Biologie, Geologie und Erdkunde in enge Beziehung zu setzen und zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen naturwissenschaftlichen Gesamtunterricht zusammenwirken zu lassen. Wenn unter Verzicht auf minder wichtige Teile der natürliche Zusammenhang der verschiedenen Erscheinungen gebührend hervorgehoben und bei der Ausarbeitung des Lehrplans darauf Bedacht genommen wird, daß das eine Lehrgebiet dem anderen vorarbeitet, dann erst wird nicht nur der dem Lehrgegenstand innewohnende formalbildende Wert zur vollen Geltung gebracht, sondern es wird auch an Zeit gespart werden, so daß die den Naturwissenschaften (einschließlich der Erdkunde) auf der Oberstufe zur Verfügung stehenden 21 Stunden in der Regel als ausreichend angesehen werden können. In geeigneten Fällen kann aber das Französische oder das Englische in den beiden Primen je eine Wochenstunde an die Naturwissenschaften abtreten. In der Reifeprüfung wird dann der für die eine der beiden Sprachen vorgesehene Aufsatz nach Maßgabe des Erlasses vom 9. September 1910 (U II 2874/09) durch eine kürzere freie Arbeit ersetzt werden können.

In welcher Weise an den Realanstalten die vermehrten Unterrichtsstunden auf die einzelnen naturwissenschaftlichen Lehrgebiete verteilt und inwieweit diese in einer Hand vereinigt werden, bleibt dem eigenen Ermessen der Anstalten überlassen. Im übrigen darf erwartet werden, daß an solchen Anstalten, wo die persönlichen und sonstigen Verhält-

nisse die Weiterführung der Naturgeschichte in den oberen Klassen begünstigen, der vollen Entfaltung dieses wichtigen Lehrgegenstandes Raum gegeben wird.

**Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten,
von Trost zu Solz.**

An
die Königl. Provinzialschulkollegien.
U II 2365.

Unterricht in der französischen und in der englischen Sprache auf der Oberstufe der Gymnasien.

Berlin, den 21. Dezember 1910.

Nachdem infolge des Erlasses vom 25. November 1907 (Zentrbl. 1908 S. 303) bei einer größeren Anzahl von Gymnasien die französische und die englische Sprache ihre Stellung im Lehrplan der drei oberen Klassen entweder für alle Schüler oder für bestimmte Schülergruppen vertauscht haben, ist durch den Erlaß vom 24. Januar 1909 (Zentrbl. S. 308) der § 5, 3a der Reifeprüfungsordnung dahin abgeändert worden, daß die mündliche Prüfung bei den Gymnasien je nach der Vorbildung des Prüflings entweder die französische oder die englische Sprache zu umfassen hat.

Auf Grund der Erfahrungen, die inzwischen mit den auf diesem Gebiete getroffenen Einrichtungen gemacht worden sind, finde ich mich veranlaßt, allgemein zuzulassen, daß bei Gymnasien mit Parallelklassen auf der Oberstufe in der einen Abteilung das Französische als verbindlicher, das Englische als wahlfreier, in der anderen Abteilung dagegen das Englische als verbindlicher, das Französische als wahlfreier Lehrgegenstand behandelt wird, und daß bei Gymnasien mit einfachen Klassen auf der Oberstufe in diesen während der einen Hälfte des Schuljahrs 3 Stunden Französisch und 2 Stunden Englisch, während der anderen Hälfte 2 Stunden Französisch und 3 Stunden Englisch angelegt werden. In dem zuletzt bezeichneten Falle bleibt es den Schülern überlassen, an dem Unterricht in der einen oder der anderen oder in beiden Sprachen teilzunehmen.

**Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten,
von Trost zu Solz.**

An
das Königl. Provinzialschulkollegium.
U II. 10537/09.

Physikalische und chemische Arbeiten bei den Reifeprüfungen.

Berlin, den 15. Februar 1911.

Die in den Reifeprüfungen des Oftertermins 1910 an den preußischen Realgymnasien und Oberrealschulen angefertigten physikalischen und chemischen Arbeiten sind von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen auf meine Veranlassung hin einer Durchsicht unterzogen worden.

Von den Gutachtern wird im allgemeinen anerkannt, daß die Leistungen im physikalischen und chemischen Unterricht in den letzten Jahrzehnten erfreulich gestiegen sind. Die gestellten Aufgaben sind der überwiegenden Mehrzahl nach zweckmäßig gewählt, von den Prüflingen mit ausreichendem Verständnis gelöst worden und lassen daher auf einen erfolgreichen und von wissenschaftlichem Geiste getragenen Unterricht schließen. Man gewinnt aus den vorgelegten Arbeiten den Eindruck, daß die Schüler, soweit dies an den höheren Lehranstalten überhaupt erreichbar ist, auf allen Hauptgebieten der Physik und Chemie mit den grundlegenden Erscheinungen und Gesetzen befriedigend bekannt gemacht werden und daß sie beim Verlassen der Schule einen ausreichenden Überblick über die wichtigeren physikalisch-chemischen Tatsachen mit ins Leben nehmen oder für das Spezialstudium auf die Hochschule mitbringen.

Im einzelnen haben aber die Gutachter auch zu manchen, freilich vielfach von einander abweichenden Bemerkungen Anlaß gefunden, auf die, soweit sie mir berechtigt scheinen, im folgenden eingegangen werden soll.

Den verschiedenen Aufgaben, die dem physikalisch-chemischen Unterricht obliegen (Anleitung zum Beobachten und zur wahrheitsgetreuen Wiedergabe des Wahrgenommenen, Übermittlung einer Summe einzelner im Leben verwendbarer Kenntnisse, Einführung in den Zusammenhang der Naturerscheinungen und in das Werden und die Wege der naturwissenschaftlichen Erkenntnis) entspricht es, wenn in den Prüfungsarbeiten bald wichtige Erscheinungen und Versuche beschrieben bald bekannte Gesetze abgeleitet oder deren Anwendung in Technik und Wissenschaft dargelegt, bald auch über engere oder weitere Gebiete ein zusammenfassender Überblick geboten wird. Ich beabsichtige daher nicht, die Auswahl der Aufgaben zu beschränken und sie, wie es von mehreren Seiten gewünscht worden ist, ganz in die Hand der Zentralbehörde zu legen. Denn bei der Vielheit der im naturwissenschaftlichen Unterricht mit gleichem Anspruch auf Berücksichtigung auftretenden Stoffgebiete ist gerade auf der Oberstufe eine gewisse

Freiheit in der Auswahl der eingehender zu behandelnden und daher wohl auch in der schriftlichen Reifeprüfung mehr zu berücksichtigenden Naturerscheinungen unentbehrlich, wenn eine kräftige Weiterentwicklung in methodischer Hinsicht gesichert sein soll.

Es wird aber unbedingt darauf zu halten sein, daß in den schriftlichen Arbeiten nicht nur gedächtnismäßig angelerntes Wissen wiedergegeben wird, dessen übertriebene Anhäufung ohne jeden erzieherischen und geistig fördernden Wert ist, sondern daß das Thema den Prüflingen Gelegenheit bietet, nachzuweisen, wie weit sie in das Verständnis der Naturerscheinungen eingedrungen sind und wie weit sie den Sinn der Naturgesetze wirklich erfaßt haben. Denn was der Abiturient eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule in den Naturwissenschaften vor demjenigen eines Gymnasiums voraus haben soll, beruht nicht so sehr in dem größeren Umfang positiver Kenntnisse als in dem höheren Grade wirklicher Vertrautheit mit den physikalischen und chemischen Gesetzen, der Klarheit ihrer Auffassung und der Sicherheit ihrer Anwendung.

Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß der Unterricht, der auch in den Naturwissenschaften auf ein bestimmtes Maß beständig ausweisbarer Kenntnisse nicht verzichten kann, ebenso wie an den Gymnasien so auch an den Realanstalten der Auswahl des unentbehrlichen Gedächtnisstoffes die größte Sorgfalt angedeihen lassen. Die wichtigsten Gesetze müssen unter Zurückstellung aller Einzelheiten und Schwierigkeiten in einfacher und klarer Form eingepreßt und nach Möglichkeit in einen übersichtlichen Zusammenhang gebracht werden. Dabei ist vor allem eine zu weit gehende Berücksichtigung der theoretischen Physik, die dem Hochschulunterricht überlassen bleiben kann, zu vermeiden. Anstatt auf theoretische Auseinandersetzungen Gewicht zu legen, soll der Unterricht mehr auf die Heranziehung und Behandlung wirklich selbst erarbeiteten experimentellen Stoffes gerichtet sein. Er soll mehr die induktive Methode, die sich gerade in der Physik und Chemie vorbildlich zur Anschauung bringen läßt, hervorheben, als sich von der Überschätzung deduktiver Erkenntnisse leiten lassen. Die Wünsche, die die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in bezug hierauf geäußert haben, liegen ganz in der Richtung der methodischen Bemerkungen zu den Lehrplänen vom 29. Mai 1901 (Naturwissenschaften) und des Erlasses vom 13. Juni 1910 — U II 720 — (Zentrbl. S. 697). Die Berücksichtigung der in den Lehrplänen gegebenen Anweisungen wird hier und da in den gewählten Aufgaben noch vermißt. So stellen einzelne der bearbeiteten Thematika an die Fassungskraft der Prüflinge zu hohe Anforderungen und lassen daher auch in ihrer an den Text des Lehrbuchs sich anlehrenden Ausarbeitung Zweifel aufkommen, ob für die geschilderten Erscheinungen

ein befriedigendes Verständnis erreicht worden ist. Andere sind so weit gefaßt, daß die Schüler mehr zur Betonung der Quantität als der Qualität verleitet werden. Auch fehlt es zuweilen noch an klaren Begriffsbestimmungen, zumal nicht immer Begriffe ferngehalten sind, deren Verständnis auf der Schule nicht erreicht werden kann. Nichts aber widerspricht dem Zwecke des naturwissenschaftlichen Unterrichtes mehr als das Arbeiten mit unklaren Begriffen, die von dem Schüler aus Mangel an Zeit oder wegen ungenügender geistiger Reife nur halb aufgefaßt und dann in unverständener Weise vorgebracht werden. Diejenigen Arbeiten, die ein unbefriedigendes Ergebnis hatten, sind fast durchweg an der Unklarheit der in ihnen zur Anwendung kommenden Begriffsbestimmungen gescheitert.

Am besten werden solche Fehler vermieden, wenn die Schüler bei den Prüfungsarbeiten Gelegenheit finden, Vorgänge schlicht darzustellen, die sie selbst erlebt und beobachtet haben und für die ihnen vielleicht eigene Versuche oder Messungen zu Gebote stehen. Der oft beobachteten Bevorzugung von Aufgaben aus der theoretischen Optik und Akustik sowie der mathematischen Erd- und Himmelskunde, die im allgemeinen dem Pensum der O I zugewiesen sind und zu einer rein-mathematischen Behandlung leicht verleiten, kann dadurch vorgebeugt werden, daß von der durch die Lehrpläne gebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Lehraufgaben von einer Klassenstufe auf eine andere zu verschieben, sofern nur das Gesamtziel erreicht wird. Eine allzu starke Mathematisierung der Physik und Chemie wird auch dadurch vermieden, daß bei den schriftlichen Arbeiten nur solche Rechnungen ausgeführt werden, die für den Nachweis des Verständnisses der gestellten Aufgabe unentbehrlich sind, etwa auch die behandelten Gesetze an einem möglichst einfachen Beispiel besonders klar in Erscheinung treten lassen. In diesem Sinne haben insbesondere auch stöchiometrische Aufgaben ihre Berechtigung, obwohl sie an sich nicht zur Ausgleichung des Ergebnisses der vorausgehenden Abhandlung dienen können.

Übermäßiges Zahlenrechnen, das für das Verständnis nichts beweist, ist zu vermeiden. Von Logarithmen ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn dieses Hilfsmittel schneller und einfacher als das gewöhnliche Rechnen zum Ziele führt. Wertvoller als lange logarithmische Rechnungen sind da, wo es nicht auf genaue Ergebnisse ankommt, kurze Überschlagsrechnungen, die die Größenordnung des Resultats erkennen lassen, oder vielleicht auch abgekürzte Dezimalbruchrechnungen, die unter Beachtung des Genauigkeitsgrades angestellt werden.

Mängel in der graphischen Erläuterung zeigen, daß an manchen Anstalten auf die zeichnerische Seite im naturwissenschaftlichen Unterricht

nicht die wünschenswerte Sorgfalt verwendet wird. So fehlen in den vorgelegten Arbeiten häufig Zeichnungen, wo sie zum Verständnis nötig gewesen wären. Auch sind einzelne Zeichnungen unzweckmäßig, weil sie das Wesentliche durch Hinzufügen unwesentlicher Einzelheiten verwirren; andere sonst gute Arbeiten weisen falsche Zeichnungen auf.

Bei den chemischen Arbeiten verdient anerkennend hervorgehoben zu werden, daß mehrfach biologische und besonders auch geologische Aufgaben bearbeitet worden sind. Die spezielle Umgebung des Schulortes, die meist der geologischen Unterweisung zum Ausgangspunkte dient, hat hier und da recht geeigneten Stoff für die schriftliche Prüfung geliefert.

In den Oberrealschulen soll nach der Reifeprüfungsordnung von 1901 bei der schriftlichen Prüfung eine Aufgabe aus der Physik oder der Chemie bearbeitet werden. Bei der Einreichung der Aufgabenvorschläge sind in den einzelnen Provinzen Ungleichheiten insoweit hervorgetreten, als bald aus einem dieser Gebiete, bald aus beiden Fächern Themata eingereicht worden sind. Ich nehme daher Gelegenheit, mich ausdrücklich damit einverstanden zu erklären, daß dem Königl. Kommissar jedesmal nur drei Aufgaben entweder aus der Physik oder aus der Chemie vorgeschlagen werden. Dem Königl. Kommissar wird es obliegen, für einen angemessenen Wechsel in der Berücksichtigung beider Fächer zu sorgen.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Köpke.

An
die Königl. Provinzialschulkollegien.
U II 1898.

Behandlung der schriftlichen Klassenarbeiten bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 21. Oktober 1911.

In den Lehrplänen von 1901 ist unter III, 6 Abs. 2 bestimmt, daß mit aller Entschiedenheit einer einseitigen Wertschätzung des sogenannten Extemporales entgegenzutreten ist. Trotz dieser Mahnung werden die vorgeschriebenen schriftlichen Klassenarbeiten noch immer vielfach als Hauptwertmesser der Leistungen der Schüler behandelt und so von den Lehrern, den Schülern und den Eltern eingeschätzt. Bei solcher Auffassung hängt Wohl und Wehe der Schüler von dem Aus-

fall dieser Arbeiten ab; und bei ihrer durch die Lehrpläne angeordneten häufigen Wiederkehr führen sie dann zu einer in vielen Hinsichten schädlichen dauernden Spannung und Beunruhigung der Schüler wie der Lehrer. Insbesondere ist die Erlernung der alten Sprachen durch den unzweckmäßigen Betrieb des lateinischen und griechischen Extemporales wesentlich erschwert worden. Aber auch in anderen Fächern, in den neueren Sprachen und in der Mathematik, werden die schriftlichen Klassenarbeiten oft in den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes gerückt; und die Gefahr liegt nahe, daß die Lehrer ihre Zeugnisse nach dem Durchschnitt der diesen Arbeiten erteilten Prädikate geben. Dabei zeigen die Beobachtungen bei Revisionen nicht selten, daß mehr als die Hälfte der schriftlichen Klassenarbeiten nicht genügend ausfällt, so daß sie keine geeignete Unterlage für eine richtige Beurteilung der Schüler bilden können. Das Urteil der Lehrer geht in der Regel dahin, daß die mündlichen Leistungen der Schüler unverhältnißmäßig besser seien als ihre schriftlichen Klassenarbeiten. Hierin zeigt sich klar, daß ein solcher Betrieb dieser Arbeiten an einem inneren Fehler leidet und grundsätzlich geändert werden muß.

Die schulmäßige Erlernung einer fremden Sprache ist nicht möglich ohne vielfältige schriftliche Übungen in der Sprache selbst, mögen sie in Übersetzungen bestehen oder in freierer Gestaltung gegebenen Stoffes. Unrichtig aber ist es, wenn diese Übungen, durch die der Schüler lernen soll, schriftlich genau zu formen, was er durch Auge und Ohr aufgenommen hat, zur Prüfung seiner Leistungen so benutzt werden, daß von dem Ausfall dieser Arbeiten das Zeugnis und die spätere Versetzung wesentlich abhängt. Bei solchem Verfahren arbeitet der Schüler unter einem Drucke, der dem Erfolge des Unterrichtes schädlich ist. Die Sicherheit in der Anwendung des Erlernten kann erst dann von ihm verlangt werden, wenn er durch häufige mündliche und schriftliche Anwendung eine völlige Vertrautheit mit dem Sprachstoff erlangt hat, in dem er sich ausdrücken soll.

Um eine diesen Erwägungen entsprechende Behandlung der schriftlichen Übungen zu erreichen, hebe ich die Bestimmungen der Lehrpläne über die schriftlichen Klassenarbeiten auf und ordne statt dessen folgendes Verfahren an.

Möglichst in jeder Unterrichtsstunde, die für grammatische und stilistische Übungen in den fremden Sprachen angesetzt ist, sind von den Schülern unter Benutzung eines besonderen Heftes einige Sätze zu übersetzen oder, wo freies Nacherzählen geübt werden soll, nach Angabe des Lehrers schriftlich zu formen. Die Behandlung wird sich auf den einzelnen Unterrichtsstufen verschieden gestalten, jedenfalls aber ist in den unteren Klassen der sprachliche Stoff für diese Übungen in derselben Stunde vorher mündlich und unter Benutzung der Wand-

tafel zu verarbeiten. Die Schüler sind zur sorgfältigen Verbesserung der Fehler anzuhalten; die Hefte sind regelmäßig nachzusehen. Eine Zensurierung dieser Übungsarbeiten findet nicht statt.

Damit der Lehrer Sicherheit darüber gewinnt, in wie weit die Schüler den durchgenommenen Lehrstoff verstanden und sich angeeignet haben, oder ob einzelne Teile noch weiter mit ihnen durchgearbeitet und befestigt werden müssen, sind in größeren Zeitabschnitten, etwa alle 4 bis 6 Wochen, aus dem bis dahin gewonnenen Sprachmaterial Arbeiten zusammenzustellen. Die Texte sind den Schülern im Zusammenhang zu diktieren oder hektographiert in die Hand zu geben; bei der Bearbeitung ist reichliche Zeit zu gewähren. Der Termin für diese Arbeiten darf nicht vorher angelündigt werden, damit eine besondere Vorbereitung dafür möglichst verhindert wird. In diesen zensurierenden Klassenarbeiten ist eine Häufung grammatischer Schwierigkeiten und absonderlicher Wendungen und Konstruktionen zu meiden. Wenn der Schüler den vom Lehrer beabsichtigten Ausdruck nicht trifft, aber einen solchen, der sich im Sinne der fremden Sprache rechtfertigen läßt, so ist ihm deshalb kein Fehler anzurechnen. Bemerkt der Lehrer bei der Korrektur, daß ein erheblicher Teil, etwa ein Viertel, der Arbeiten der Klasse geringer als genügend ausgefallen ist, so hat er von der Zensurierung dieser sämtlichen Arbeiten abzusehen.

Die schriftlichen Klassenarbeiten im Rechnen und in der Mathematik, sowie die orthographischen und stilistischen deutschen Klassenübungen auf der unteren und mittleren Stufe sind in entsprechender Weise zu behandeln.

Die Bestimmungen der Lehrpläne über die schriftlichen Hausarbeiten bleiben unberührt (vgl. auch Dienstanweisung II, 2).

Den Lehrern wird aus dieser Art der schriftlichen Klassenübungen eine größere und verantwortlichere Aufgabe erwachsen. Ich vertraue darauf, daß sie sich ihr gern unterziehen werden, und bemerke schließlich, daß durch diese Änderung der Lehrpläne keine Herabsetzung der Anforderungen beabsichtigt ist, sondern ein besserer Weg gesucht werden soll, um die Schüler zur Sicherheit in der Anwendung des Gelernten und Erarbeiteten zu führen und sie zu gewissenhafter und erfolgreicher Arbeit anzuleiten.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten
von Trost zu Solz.

An
die Königl. Provinzialschulkollegien.
U II 2338.

Wahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten.

Berlin, den 10. März 1910.

Zum Berichte vom 22. Februar 1910.

— — — Es wird zu erwägen sein, ob nicht die dem Linearzeichnen zugewiesene Aufgabe nutzbringender als bisher gelöst werden kann, wenn dieses Unterrichtsfach in engere Beziehung zu dem mathematischen und zu dem Zeichenunterricht gebracht wird. Eine solche Teilung des Linearzeichnens und eine Angliederung seines theoretischen Teiles an den mathematischen und des praktischen Teiles an den obligatorischen Zeichenunterricht lag auch in der Absicht des Erlasses vom 14. September 1908 — UII 2744 (Zentrbl. S. 793) —. Dem Zwecke dieses Erlasses würde vielleicht auch dann entsprochen werden können, wenn die den beiden Seiten des Linearzeichnens zugewiesene Lehraufgabe schon innerhalb der 5 bzw. 2 Pflichtstunden Erledigung fände, die nach den Lehrplänen von 1901 dem mathematischen und dem Zeichenunterricht eingeräumt sind. In diesem Falle würde in den beiden Klassen O III und UII eine Verteilung des Lehrpensums des Linearzeichnens in der Weise eintreten müssen, daß das geometrische Darstellen einfacher Körper in schräger und in normaler Parallelprojektion mit Schnitten und Abwicklungen, so wie es bisher schon in dem mathematischen Lehrplan der UII an Realanstalten vorgesehen war, im Anschluß an den stereometrischen Unterricht behandelt würde, während auf das Maßstabzeichnen und das geometrische Darstellen einfacher Geräte und Architekturformen in verschiedenen Ansichten in jedem der beiden Jahre etwa ein Viertel der für den obligatorischen Zeichenunterricht angesetzten Zeit zu verwenden wäre. In entsprechender Weise würden auf der Oberstufe die spezielle darstellende Geometrie, die Schattenlehre und Perspektive einen wesentlichen Teil des mathematischen Pensums bilden, die malerische Perspektive und Schattenkonstruktion aber wie auch die projektivische und perspektivische Darstellung von Geräten und Gebäudeteilen, von Eisenkonstruktionen, einfachen Maschinentellen sowie einfache Terrainaufnahmen eine Aufgabe des obligatorischen Zeichenunterrichtes sein (vgl. auch den Erlaß vom 7. Februar 1910 UIV 5105 UII. UIII — Zentrbl. S. 318 —). — — —

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Köpke.

An

das Königl. Provinzialschulkollegium zu N.

UII 10449.

Wahlfreies Linearzeichnen an den Oberrealschulen.

Berlin, den 30. Januar 1913.

Durch den Erlaß vom 2. Mai 1910 — UII 10449III — (Zentrbl. S. 522) ist die Möglichkeit gegeben, die dem Linearzeichnen zugewiesenen Lehraufgaben auf den mathematischen und den verbindlichen Zeichenunterricht unter Fortfall der beiden für das Linearzeichnen vorgesehenen wahlfreien Stunden zu verteilen. Darnach liegt kein Grund mehr vor, für die Teilnahme an besonderen wahlfreien Linearzeichnenstunden Erleichterungen zu gewähren. Die Bestimmung zu Ziffer 5 des Erlasses vom 20. Juli 1904 (Zentrbl. S. 493 ff.), insofern nach die Schüler der oberen Klassen der Oberrealschulen für die Dauer ihrer Teilnahme am lateinischen und am wahlfreien Linearzeichnenunterricht vom Unterricht im Freihandzeichnen befreit werden können, wird daher hiermit aufgehoben.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten
von Trott zu Solz.

An
die Königl. Provinzialschulkollegien.
UII 6816II.

Lehrproben und Lehrgänge

aus der Praxis der höheren Lehranstalten.

Zur Förderung der Zwecke des erziehenden Unterrichts
von Otto Frick und Gustav Richter begründet und
unter Mitwirkung bewährter Schulmänner herausgegeben

VON

Prof. D. Dr. W. Fries.

Geh. Regierungsrat, Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle a. d. S.

Abonnementspreis für 4 Hefte M 10,—.

Generalregister

(in alphabetischer und systematischer Anordnung)

zu

Heft 1—100

der

Lehrproben und Lehrgänge

aus der Praxis der höheren Lehranstalten.

Preis für Abonnenten M 2,50; im Einzelverkauf M 3,—.

Das Register wird, wie wir hoffen, erkennen lassen, daß sich in den 100 Heften der Zeitschrift eine stattliche Summe pädagogischer Denkarbeit niedergelegt findet, die um so mehr Beachtung verdient und jedem, der in Fragen des Unterrichts und der Erziehung tiefer eindringen will, um so reichere Ausbeute verspricht, als überall von der Praxis ausgegangen und auf Verwendung in der Praxis abgezielt wird.

Katalog für die Schülerbibliotheken

höherer Lehranstalten

nach Stufen und nach Wissenschaften geordnet

VON

Direktor Prof. Dr. G. Ellendt.

Vierte, neu bearbeitete und sehr vermehrte Auflage.

gr. 8°. geh. 3 M., geb. 3,80 M.

Die Anordnung, einmal nach Klassen, dann nach Wissenschaften, ist praktisch. Wir wünschen und hoffen, daß die höheren Lehranstalten das Werk Ellendts mehr als bisher geschehen ist berücksichtigen. Dann hörte ja wohl endlich der Skandal auf, daß dieselben Schulen, die die Klassiker der antiken Welt und der deutschen Nation der Jugend zu vermitteln haben, durch Schülerbibliotheken den literarischen Schund propagieren.

Jugendchriften-Warte.

- Die Reform des höheren Schulwesens in Preußen.** In Verbindung mit P. Cauer, W. Fries, S. Galsmann, M. Heynacher, E. Horn, F. Klein, A. Lehmann, B. Mangold, F. Neubauer, J. Norrenberg, L. Pallat, F. Paulsen, K. Reinhardt, E. Rethwisch, A. Tilmann, S. Wagner, A. Walbed, S. Widenhagen, U. v. Wilamowitz-Moellendorff herausgegeben von W. Lexis. Mit einem Bildnis Selner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II. von Professor Hanns Fechner. 4°. 1902. geh. $\text{M } 12,-$, in Kaliko geb. $\text{M } 14,-$, in Halbstrbd. $\text{M } 15,-$.
- Verhandlungen über Fragen des höheren Unterrichts.** Berlin, 6. bis 8. Juni 1900. Nebst einem Anhange von Gutachten herausgegeben im Auftrage des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Zweite, unveränderte Auflage. Lex.-8. 1902. $\text{M } 7,-$; geb. $\text{M } 8,-$.
- Pädagogische und didaktische Abhandlungen.** Von D. Dr. Otto Frid, weil. Direktor der Franckeschen Stiftungen. Herausgegeben von Dr. Georg Frid. I. Band $\text{M } 9,-$, II. Band $\text{M } 12,-$.
- Franckes Großer Aufsatz.** Herausgegeben von Geh.-Rat Prof. D. Dr. W. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen. $\text{M } 2,-$.
- Schule und Leben.** Reden und Ansprachen von Dr. Gustav Belder, Gymnasialdirektor. Mit Bildnis und Lebensabriß (aus dem Nachlaß herausgegeben). $\text{M } 2,50$.
- Das Seminarium praeceptorum in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.** Ein Beitrag zur Lösung der Lehrerbildungsfrage von D. Dr. Otto Frid, weil. Direktor der Franckeschen Stiftungen. $\text{M } 1,20$.
- Die Stiftungen August Hermann Franckes in Halle.** Festschrift zur zweiten Säcularfeier seines Geburtstages herausgegeben von dem Direktorium der Franckeschen Stiftungen. Zum 250. Geburtstage A. H. Franckes neu herausgegeben und bis zur Gegenwart fortgeführt von Geh.-Rat D. Dr. W. Fries, Direktor der Franckeschen Stiftungen. Mit Franckes Bildnis, 7 Ansichten und 1 Plan des Stiftungsgeländes. $\text{M } 6,-$; geb. $\text{M } 7,-$.
- Die Franckeschen Stiftungen in ihrem zweiten Jahrhundert.** Von Prof. D. Dr. W. Fries, Geh. Reg.-Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle a. d. S. Mit einem Bildnis A. H. Ntemeyers und einem Plane der Stiftungen. $\text{M } 3,60$.
- Einleitung in die akademische Pädagogik.** Von Dr. S. Schmidkunz. $\text{M } 3,-$; geb. $\text{M } 3,80$.
- Das akademische Privatstudium der Neuphilologen.** Von Dr. Wilh. Münch, Professor an der Universität Berlin. $\text{M } 0,30$.
- Die religiöse Bildung unserer Jugend.** Von Prof. D. Dr. W. Fries, Geh. Regierungsrat, Direktor der Franckeschen Stiftungen in Halle a. d. S. $\text{M } 0,50$.
- Schülervereine.** Erfahrungen und Grundsätze. Unter Beifügung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen von Rektor Dr. Alfred Haujch. $\text{M } 1,50$.
- Ehrgefühl und Ehrgeiz in der Mädchenerziehung.** Von Direkt. Just. Walper. $\text{M } 0,30$.
- Was ist deutsch?** Eine Kaisergeburtstagsrede. Von Direktor Dr. F. Neubauer. Dritte Auflage. $\text{M } 0,50$.
- Was ist preussisch?** Eine Kaisergeburtstagsrede. Von Prof. B. Hebestreit. $\text{M } 0,50$.
- Was verdanken wir dem Deutschen Reiche?** Eine Kaisergeburtstagsrede von Prof. Dr. R. Herold. $\text{M } 0,50$.
- Fürst Blücher.** Eine Kaisergeburtstagsrede von Prof. Dr. G. Hergt. $\text{M } 0,50$.
- Scharnhorst.** Eine Kaisergeburtstagsrede von Prof. E. Spatig. $\text{M } 0,50$.
- Freiheit und Vaterland.** Eine Kaisergeburtstagsrede von Oberlehrer Dr. Fr. Wener. $\text{M } 0,50$.
- Philosophisches Lesebuch** in systematischer Anordnung von Direktor Dr. A. Gille. $\text{M } 2,-$; geb. $\text{M } 2,50$.
- Deutsch-christliche Weltanschauung** von Professor D. Dr. W. Heintzelmann. $\text{M } 5,-$; geb. $\text{M } 6,-$.
- Elemente der Philosophie.** Ein Lehrbuch für höhere Schulen zur Einführung in die Philosophie. Von Dr. Rausch, Rektor der Lateln. Hauptschule in den Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S. Zweite, umgearbeitete Auflage. $\text{M } 4,60$; geb. $\text{M } 5,40$.

- Leitfaden zum Unterricht im Alten Testament** für reifere Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten von Direktor Dr. G. Rothstein. 2. Auflage.
In steifem Umschlag $\text{N} 0,80$; kart. $\text{N} 1,-$
- Lesebuch zum Unterricht im Alten Testament** für reifere Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten von Direkt. Dr. G. Rothstein. $\text{N} 1,20$; geb. $\text{N} 1,60$.
- Unterricht im Alten Testament.** Hilfs- und Quellenbuch für Religionslehrer und Studierende. In Verbindung mit Professor D. J. B. Rothstein, verfaßt und herausgegeben von Direktor Dr. Gustav Rothstein.
I. Teil: Hilfsbuch für den Unterricht im A. T. 2. Aufl. $\text{N} 2,40$; geb. $\text{N} 2,80$.
II. Teil: Quellenbuch für den Unterricht im A. T. 2. Aufl. $\text{N} 2,80$; geb. $\text{N} 3,20$.
- Unterricht im Neuen Testament.** Hilfs- und Quellenbuch für Religionslehrer und Studierende von Direktor Dr. G. Rothstein.
I. Teil: Hilfsbuch $\text{N} 2,40$; geb. $\text{N} 2,80$. II. Teil: Quellenbuch $\text{N} 2,-$; geb. $\text{N} 2,40$.
- Leitfaden zum Unterricht im Neuen Testament** für reifere Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten von Direktor Dr. G. Rothstein.
Steif brosch. $\text{N} 0,80$; kart. $\text{N} 1,-$.
- Evangelisches Religionsbuch** für die Vorschule höherer Lehranstalten, sowie die unteren Klassen der höheren Mädchenschule und der Mittelschulen. Von Realschullehrer Karl Plehn. Mit 22 Textabbildungen. geb. $\text{N} 1,20$.
- Leitfaden der Kirchengeschichte** für höhere Schulen von Dr. R. Eöwe, Direktor. In steifem Umschlag $\text{N} 0,50$.
- Die Augsburgische Konfession** zum Gebrauch an höheren Unterrichtsanstalten, für Studierende und Kandidaten der Theologie erklärt von Prof. Rudolf Ebiele. $\text{N} 2,-$.
- Frankens Kurzer und einfältiger Unterricht**, wie die Kinder zur Wahren Gottseligkeit und Christlichen Klugheit anzuführen sind. Zum Behuf Christlicher Informatorum entworfen. Neu herausgegeben nach der Ausgabe vom Jahre 1748 von Dr. Otto Fric, Direktor der Franckeschen Stiftungen. $\text{N} 0,75$.
- Evangelisches Schulgesangbuch.** 150 Lieder nach dem Evangelischen Gesangbuch für die Provinz Sachsen nebst 20 geistlichen Volksliedern.
Ohne Katechismus geb. $\text{N} 0,70$; mit Katechismus geb. $\text{N} 0,90$.
- Doktor Martin Luthers Kleiner Katechismus** mit Sprüchen und Anhang. Dritte Auflage. In steifem Umschlag geheftet $\text{N} 0,25$.
- D. M. Luther, Der Kleine Katechismus** nach der Ausgabe vom Jahre 1536, herausgegeben und im Zusammenhang mit den anderen von Michel Schirlenz gedruckten Ausgaben untersucht von D. O. Albrecht. Mit der Autotypie einer Katechismustafel. 154 S. Text und 127 S. in Faksimile mit Abbildungen. In Pergamentband $\text{N} 8,-$.
- Luthers Kleiner Katechismus**, nach den ältesten Ausgaben in hochdeutscher, niederdeutscher und lateinischer Sprache herausgegeben und mit kritischen und sprachlichen Anmerkungen versehen von Konsist.-Rat Abt Prof. D. Karl Knoke. Mit 26 Abbildungen nach Hans Behelm. In Leinenband $\text{N} 8,-$.
- Martin Luther.** Eine Auswahl aus seinen Schriften in alter Sprachform mit Einleitung und Erläuterungen von Professor Dr. Richard Neubauer.
I. Teil: Schriften zur Reformationsgeschichte und verwandten Inhalts. Mit einem Holzschnitt nach Lukas Cranach. Vierte, verbesserte Auflage. $\text{N} 2,80$.
II. Teil: Vermischte Schriften weltlichen Inhalts, Fabeln und Sprüche, Dichtungen, Briefe und Tischreden. Dritte, verbesserte Auflage. $\text{N} 2,80$.
- Biblische Personen des Neuen Testaments.** Zugleich Hilfsbuch für Biblische Geschichten und Bibelleser. Von J. P. Albert Friede.
Zwei Bände je $\text{N} 5,-$; geb. $\text{N} 6,50$.
- Geschichte der deutschen Literatur** mit einem Abriß der Geschichte der deutschen Sprache und Metrik, bearbeitet von G. Wöllcher und R. Kinzel. 31.—40. Tausend.
In Kalikoband $\text{N} 1,80$.

Auswahl deutscher Gedichte von Theodor Schtermeyer.

Ausgabe A für höhere Schulen. 39. Auflage. (276. — 285. Tausend) herausgegeben von Rektor Dr. A. Kausch. geb. *M* 4,—

— — Ausgabe B. Für höhere Bildungsanstalten der weiblichen Jugend. 38. Auflage. herausgegeben von Direktor Dr. Ernst Lippelt. *M* 3,20.

— — Ausgabe C. Für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare herausgegeben von Reg., und Schulat G. vom Stein. 40. Auflage. geb. *M* 3,50=

Altd deutsches Lesebuch. Herausgegeben von Direktor Dr. G. Böttcher und Professor Dr. K. Kinzel. 4. Auflage. geb. *M* 2,20.

Gedichte des 18. und 19. Jahrhunderts gesammelt, literargeschichtlich geordnet und mit Erläuterungen versehen von Professor Dr. Karl Kinzel

1. Teil. Gedichte des 18. Jahrhunderts. 2. Aufl. In Kalitoband *M* 2,20.

2. Teil. Gedichte des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. In Kalitoband *M* 2,20.

Die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnworts von Professor Dr. Friedrich Seiler, Gymnasialdirektor. Zweite Auflage

I. Teil. Die Zeit bis zur Einführung des Christentums. 2. Auflage. *M* 2,20.

II. Teil. Von der Einführung des Christentums bis zum Beginn der neueren Zeit. *M* 3,80.

III. Teil. Das Lehnwort der neueren Zeit. Erster Abschnitt. *M* 6,—.

IV. Teil. Das Lehnwort der neueren Zeit. Zweiter Abschnitt. *M* 8,—.

Dispositionen zu hundert deutschen Aufsätzen. Für höhere Lehranstalten bearbeitet von Prof. Dr. M. Berndt. Zweite Auflage. *M* 1,50.

Lessings Hamburgische Dramaturgie. Ausgabe für Schule und Haus von Gymnasial-Direktoren Fr. Schröter und R. Thiele. *M* 4,—; geb. *M* 4,80.

Poetik, Rhetorik und Stilistik. Akademische Vorlesungen von Wilhelm Wadernagel. Dritte Auflage. *M* 10,—; geb. *M* 11,—.

Lehrbuch der Geographie für höhere Unterrichtsanstalten von H. A. Daniel. 83. verbesserte Auflage, herausgegeben von Professor Dr. W. Wolfenhauer. geb. *M* 2,40.

Erdkundliches Lesebuch für höhere Lehranstalten von Prof. Dr. Felix Lampe. geb. *M* 1,40.

Zur Einführung in den erdkundlichen Unterricht an mittleren und höheren Schulen. Anregungen und Winke von Prof. Dr. Felix Lampe. *M* 3,—; geb. *M* 3,60.

Geographische Repetitionen insonderheit im Anschluß an H. A. Daniels und A. Kirchhoffs geographische Lehrbücher. Wiederholungs- und Übungsbuch in Fragen und Antworten von Herm. Schulze. Dritte, neu bearbeitete Auflage. geb. *M* 2,—.

Geschichte des deutschen Bodens mit seinem Pflanzen- und Tierleben. Von der keltisch-römischen Urzeit bis zur Gegenwart. Historisch-geographische Darstellungen von Inspektor J. Zimmer. *M* 8,—; geb. *M* 9,—.

Die deutsche Heimat. Landschaft und Volkstum von Professor Dr. Aug. Sach. Zweite Auflage. Mit 41 Textabbild. und 22 Vollblättern. *M* 7,50; geb. *M* 10,—.

Die Schutzgebiete des Deutschen Reichs, zum Gebrauch beim Schulunterricht dargestellt von Professor Dr. Alfred Kirchhoff. Fünfte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Professor Dr. F. Lampe. Mit 2 Karten. kart. *M* 1,—.

Entwurf eines ausgeführten Stoffplanes für höhere Mädchenschulen. Nach den Bestimmungen vom 12. Dezember 1908 herausgegeben von Direktor Dr. E. Lippelt. *M* 3,—; geb. *M* 3,80.

Entwürfe zu Lehrproben in Elementarschulen, zum Gebrauch an Seminar-Übungsschulen herausgegeben von Inspektor J. Trebst. *M* 1,—; kart. *M* 1,25.

Die höheren Schulen und der staatsbürgerliche Unterricht. Von Gymnasialdirektor Dr. Fr. Neubauer. *M* 1,—.

Volkswirtschaftliches im Geschichtsunterricht. Von Gymnasialdirektor Dr. Fr. Neubauer. *M* 1,20.

- Leitfaden der praktischen Volkswirtschaftslehre.** Zum Unterrichtsgebrauch an Seminaren und höheren Lehranstalten. Von Dr. Elisabeth Gottheiner. *M* 1,—.
- Der Unterricht in der Geschichte** von Direktor Dr. Fr. Neubauer. *M* 0,50.
- Zum Unterricht in der Geschichte** vorzugsweise in den oberen Klassen höherer Lehranstalten. Ein Nachwort zu meinem Hilfsbuch. Von Direktor H. Bretschneider. *M* 1,—.
- Geschichtliches Lesebuch** für höhere Lehranstalten, herausgegeben von Direktor Dr. Fr. Neubauer. *M* 1,20; geb. *M* 1,60.
- Kleine Staatslehre** für höhere Lehranstalten von Direktor Dr. Fr. Neubauer. Dritte Auflage. *M* 0,50.
- Quellenbuch zur Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts für höhere Lehranstalten** von Direktor Dr. Fr. Neubauer. *M* 2,—; geb. *M* 2,40.
- Bilder zur Geschichte** mit besonderer Betonung der Kunstgeschichte, herausgegeben von Dr. B. Seyfert. Dritte Auflage. 497 Abbildungen mit Text und Schlagwortregister. *M* 4,—; geb. *M* 4,80.
- Abriß der Kunstgeschichte.** Von Dr. N. Gosche. *M* 1,80; geb. *M* 2,20.
- Die neuere und neueste Weltgeschichte in Tabellen,** nach der Gleichzeitigkeit der Ereignisse geordnet von Dr. D. Kunow. In Mappe *M* 7,—.
- Kaiser Wilhelm I.** Aus seinem Leben Sextanern erzählt von Professor W. Pfeif. Nebst Bildnis des Kaisers. *M* 1,20.
- Lebensbilder aus der neueren Geschichte** von Professor W. Pfeifer. Mit vier Holzschnitten. Inhalt: Martin Luther, Kurfürst Friedrich I., der Große Kurfürst, Friedrich der Große und Blücher. *M* 1,50; geb. *M* 2,—.
- 1813.** Von Friedrich Neubauer. Mit 9 Abbildungen und 8 Kartenlizen. *M* 2,—; geb. *M* 3,—.
- Das Eisene Kreuz von 1813.** Von Dr. F. Berle. Mit 4 Abbildungen und einer farbigen Tafel. *M* 3,—.
- Königin Luise.** Ein Lebensbild von Arn. Stein. 6. Aufl. *M* 3,30; geb. *M* 4,30.
- Johannes Falk.** Ein Bild aus der Zeit der deutschen Befreiungskriege von Arn. Stein. Zweite Auflage. *M* 3,30; geb. *M* 4,40.
- Meine Erlebnisse aus den Jahren 1805—1815.** Von Oberstleutnant Baumann. Dritte Auflage. *M* 1,60; geb. *M* 2,50.
- Deutsches Leben in der Vergangenheit** von Professor Dr. August Sach. Zwei Bände. *M* 12,—; geb. in zwei eleganten Bänden *M* 15,50.
- Deutsche Sozialgeschichte,** vornehmlich der neuesten Zeit, gemeinverständlich dargestellt von Gymnasialdirektor Emil Stupper. *M* 3,60; geb. *M* 4,20.
- Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe** vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. Mit 45 Abbildungen von Professor Dr. W. Weigel. *M* 3,—; geb. *M* 3,60.
- Grammatik der lateinischen Sprache** von Dr. H. Schweizer-Sidler, ord. Professor an der Universität Zürich, und Dr. A. Surber, Professor am Gymnasium in Zürich. Erster Teil. Zweite Auflage. Anastatischer Druck. geb. *M* 4,50.
- Praktische Anleitung zum Unterricht in der lateinischen Grammatik** nach den neuen Lehrplänen von Prof. Aug. Waldeck. 3. Aufl. *M* 3,50; geb. *M* 4,20.
- Zur Methodik des Lateinunterrichts** in den unteren und mittleren Klassen des humanistischen Gymnasiums. Von Prof. Dr. Carl Willing. Zweite Aufl. *M* 0,90.
- Die Etymologie im Sprachunterricht der höheren Schulen.** Von Professor Franz Stürmer. *M* 1,—.
- Die griechischen Studien des Horaz** von Theodor Arnold. Neu herausgegeben von Geh.-Rat Professor D. Dr. Wilhelm Fries. *M* 2,—.
- Aus der Praxis des griechischen Unterrichts** in Obersekunda von Gymnasialdirektor Dr. P. Dörwald. *M* 3,—.

- Lehrpläne und Lehrfächer für die Vorschulen höherer Lehranstalten in Preußen** von A. Bedelmeyer M 0,75.
- Ordnung für die Prüfung, für die praktische Ausbildung und die Anstellung der Kandidaten des höheren Lehramts in Preußen mit den erläuternden und ergänzenden Bestimmungen.** Herausgegeben von Prof. D. Dr. W. Fries, Geh. Reg.-Rat. Sechste Auflage. 1912. M 1,20; kart. M 1,40.
- Dienstankündigung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend in Preußen vom 12. Dezember 1910.** M 0,30.
- Normaletat, betr. die Besoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten in Preußen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) mit den Ausführungsbestimmungen zum Normaletat, dem Wohnungsgeldzuschußgesetz und dem Gesetz betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer.** M 0,30.
- Ordnung der Reifeprüfung an den neunstufigen höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen) in Preußen. 1901.** Fünfter Abdruck, ergänzt durch die Ordnung der Prüfung von Externen und einige Ministerial-Erlasse. M 0,60.
- Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen höheren Schulen (Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen) in Preußen.** Mit den Bestimmungen über die Verlegung der Schüler an den höheren Lehranstalten. M 0,15.
- Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen in Preußen vom 31. Januar 1902 mit den Ausführungsbestimmungen. 1902.** M 0,15.
- Die höheren Schulen in Preußen für die männliche Jugend und ihre Lehrer.** Sammlung der hierauf bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Erlasse. Nach amtlichen Quellen herausgeg. von Geh. Rechnungsrat Beier. 3. Auflage. M 18,—; geb. M 21,—.
- Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen vom 18. August 1908 nebst den Bestimmungen über die Zulassung der Frauen zum Universitätsstudium.** M 0,30.
- Ausführungsbestimmungen (vom 12. Dezember 1908) zu dem Erlasse vom 18. August 1909 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens in Preußen. 2. Abdruck.** M 0,90.
- Die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend in Preußen.** Bestimmungen, Verfügungen und Erlasse über Lyzeen, Oberlyzeen, Studienanstalten, Frauenschulen, sowie über deren Lehrkräfte. Herausgegeben von Direktor Dr. Guldner. 2. Auflage. M 15,—, geb. M 18,—.
- Lehrpläne für Lyzeen, Oberlyzeen und Studienanstalten in Preußen, mit den Bestimmungen über die Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens von 1908, herausgegeben von Direktor Dr. Guldner.** M 1,20.
- Ordnung der Reifeprüfung an den Studienanstalten in Preußen vom 20. Okt. 1910.** M 0,30.
- Bestimmungen über die Prüfungen an den Lyzeen und über die Prüfungen der Volksschullehrerinnen in Preußen vom 11. Januar 1911.** M 0,40.
- Prüfungsordnungen für Lehrerinnen in Preußen, herausgeg. von Direktor Dr. Guldner. 3. Auflage.** M 1,40; kart. M 1,65.
- Bestimmungen über Vorbildung und Prüfung der nicht akademisch gebildeten Lehrer und Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen und weiterführenden Bildungsanstalten in Preußen, zusammengestellt von Direktor Dr. Guldner.** M 0,75; kart. M 1,—.
- Die Berufsausbildung nach den Berechtigungen der höheren Lehranstalten in Preußen, herausgegeben von Geh. Rechnungsrat Beier. 2. Auflage.** M 2,—; geb. M 2,60.
- Bestimmungen über den Dienst der Einjährig-Freiwilligen und der Offizier-Aspiranten und Anwärter des Beurlobtenstandes in Heer und Marine, sowie über die Einstellung als Fahnenjunker und Seekadett.** Ein Berater für Lehrer, Eltern, Vormünder und Einjährig-Freiwillige von Oberst von Spröker. 2. Auflage. M 1,20.
- Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens in Preußen vom 3. Februar 1910.** M 0,50.
- Bestimmungen des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 1. Juli 1901, betreffend das Präparanden- und Seminarwesen, sowie die Prüfung der Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und der Rektoren.** Nebst den Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminaren und der ersten und zweiten Lehrerprüfung. Dritter Abdruck. M 0,75; kart. M 1,—.
(Enthält die Lehrpläne für Präparandenanstalten und Lehrerseminare.)
- Jugendpflege.** Erlaß vom 18. Januar 1911. M 0,15.